Bekanntmachung der Gemeinde Stolpe
über den Beschluss Nr. GVSt-0272/21 vom 23.03.2021
über den Entwurf und die Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 4
„Wohngebiet östlich der Reihe“ im Ortsteil Stolpe
in der Fassung von 01-2021

Geltungsbereich
Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Stolpe, nördlich der Kreisstraße 44 (innerörtlich Alte Dorfstraße). Es wird im Norden durch Wohnbebauung, im Osten durch Wohnbebauung und landwirtschaftliche Nutzflächen, im Süden durch Wohnbebauung sowie im Westen durch die Straße *Reihe* begrenzt.
In den Geltungsbereich des Plangebietes werden die Flurstücke 139/3, 139/5 und 139/6, Flur 1, Gemarkung Stolpe einbezogen.
Die Gesamtfläche des Plangebietes beträgt rd. 4.382 m².

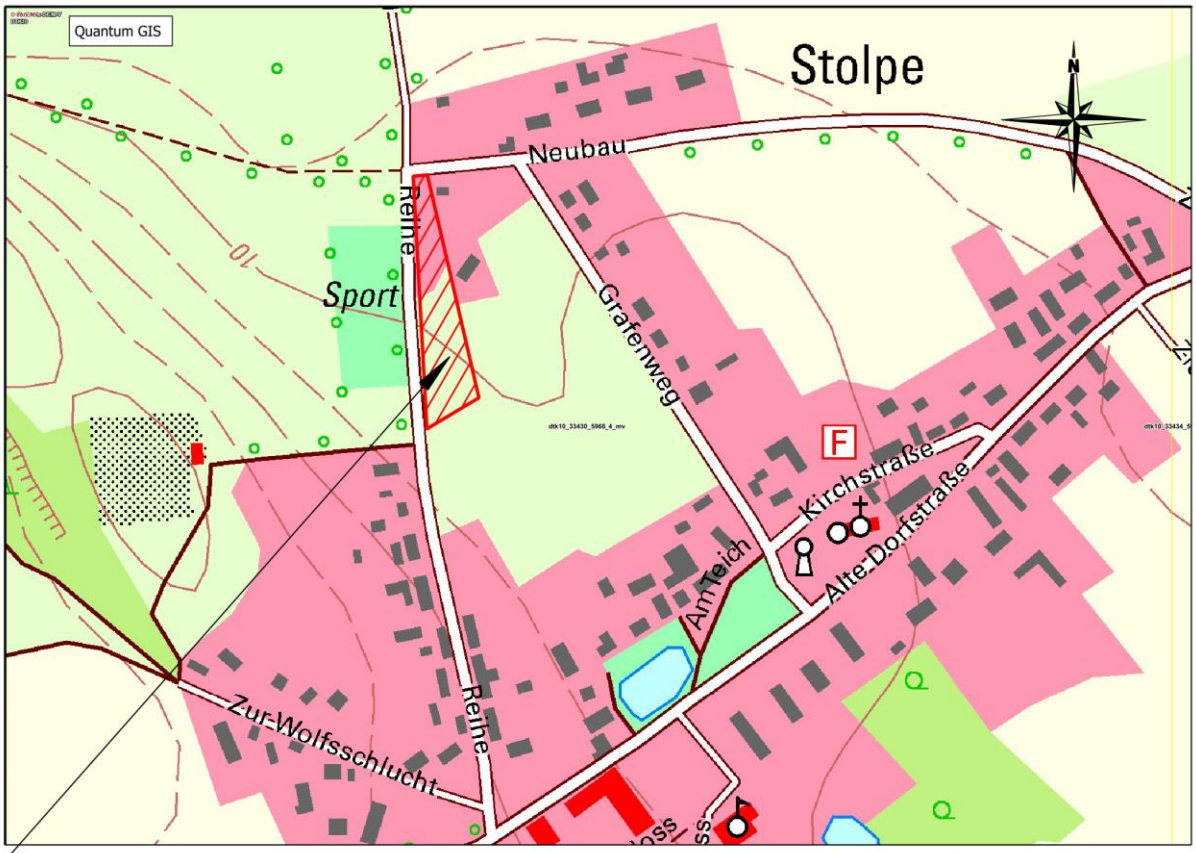

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Stolpe "Wohngebiet östlich der Reihe"

1.
Die Gemeindevertretung Stolpe hat in der Sitzung am 23.03.2021 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Stolpe „Wohngebiet östlich der Reihe“ im Ortsteil Stolpe mit Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und Begründung in der Fassung von 01-2021 gebilligt.

2.
Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Stolpe „Wohngebiet östlich der Reihe“ im Ortsteil Stolpe, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B), Begründung, Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag und dem Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) - Fachbeitrag liegt gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit

vom 03.05.2021 bis zum 11.06.2021

(jeweils einschließlich)

im Bauamt des Amtes Usedom Süd in 17406 Stadt Usedom, Markt 07, Zimmer 11, während folgender Zeiten und mit vorheriger Terminabstimmung

montags bis mittwochs	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr und
donnerstags	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr und
freitags	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu der Planung schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Stolpe „Wohngebiet östlich der Reihe“ im Ortsteil Stolpe unberücksichtigt bleiben.
Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können im Bauamt des Amtes Usedom Süd in 17406 Usedom, Markt 7 eingesehen werden.

Ergänzend sind die Bekanntmachung sowie die Auslegungs- und Beteiligungsunterlagen im Internet auf der Homepage des Amtes Usedom Süd unter der Adresse http://www.amtusedom.de und dort unter dem Link „Bekanntmachungen“, „Gemeinde Stolpe“ eingestellt.

3.
Grundlegende Inhalte der Bestandteile des Entwurfes
In der **Planzeichnung (Teil A)** werden die Planziele entsprechend der Planzeichenverordnung (PlanZV) dargestellt und im **Text (Teil B)** durch Festsetzungen konkret bestimmt.

In der **Begründung** werden die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der Planung erläutert.

Ziel der Planung ist die Entwicklung eines Reinen Wohngebietes gemäß § 3 BauNVO, welches eine städtebaulich sinnvolle Erschließung einer innerörtlichen Standortreserve bewirkt. Mit Umsetzung der Planung erfolgt die Bereitstellung von nachgefragtem individuellem Wohnraum.
Geplant ist die Bildung von maximal 5 Grundstücken mit jeweils mindestens 600 m² Grundstücksfläche zur Bebauung mit Einzelhäusern mit maximal einer Wohneinheit je Wohngebäude.
Die Kapazität des Plangebietes wird mit maximal 5 Wohneinheiten bestimmt.
Das Plangebiet wird verkehrs- und medienseitig über die Straße *Reihe* erschlossen.

Gemäß § 8 (2) BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Stolpe gehören die betroffenen Grundstücke zur Wohnbauergänzungsfläche (W 1). Der Bebauungsplan Nr. 4 wird somit aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt.

Zur Einschätzung möglicher artenschutzrechtlicher Befindlichkeiten wurde ein **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)** erstellt. Er beinhaltet die Prüfung, ob durch das Planvorhaben die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG berührt werden. Grundlage dafür sind die Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Planbereich vorhandenen geschützten Arten (alle wildlebenden Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie).
Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass bei Durchführung der im Text (Teil B) festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen dem Eintreten einschlägiger Verbotstatbestände

des § 44 Abs. 1 BNatSchG effektiv begegnet werden kann. Das Vorhaben ist somit nach den Maßgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG zulässig.

Im Rahmen eines **Wasserrechtlichen Fachbeitrages** erfolgte die Prüfung der Vereinbarkeit des geplanten Vorhabens mit den Umweltzielen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), deren Anforderungen in das Wasserhaushaltsgesetz aufgenommen und in nationales Recht umgesetzt worden sind.
Als gutachterliches Fazit wurde festgestellt, dass sowohl eine Versickerung in den Grundwasserkörper Usedom Süd als auch eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Stolper Bach nicht mit der Wasserrahmenrichtlinie vereinbar sind. Bis zur Realisierung einer zentralen Abwasserentsorgung wird der Bau von abflusslosen Gruben empfohlen.

4.

Planverfahren

Der Bebauungsplan Nr. 4 wird nach **§ 13b BauGB - Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren -** aufgestellt.
Entsprechend § 13 (3) 1. BauGB wird im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a (1) abgesehen; § 4c (Überwachung) ist nicht anzuwenden.
Gemäß § 13 (2) BauGB wird von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB abgesehen.
Die Öffentlichkeit wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 (2) 2. BauGB i.V.m. § 3 (2) BauGB beteiligt.
Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 13 (2) 3. BauGB i.V.m. § 4 (2) BauGB sowie die Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB zur Stellungnahme aufgefordert.

5.

Der Beschluss wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Beitz
Bürgermeister

GEMEINDE STOLPE AUF USEDOM · LANDKREIS VORPOMMERN-GREIFSWALD

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
http://www.amtusedom-sued.de am 09.04.2021

AMT USEDOM-SÜD · LANDKREIS VORPOMMERN-GREIFSWALD

AUSLEGUNGSEXEMPLAR 03.05.2021 - 11.06.2021

Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Stolpe „Wohngebiet östlich der Reihe“ im Ortsteil Stolpe

Entwurfsfassung von 01-2021

- Plan mit Planzeichnung (Teil A) einschließlich Nutzungsschablone, Zeichenerklärung, Text (Teil B) und den Verfahrensvermerken von 01-2021

- Begründung mit Darlegung der Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans (§ 2a 1. BauGB) von 01-2021 einschl. der Anlagen:
  - Gestaltungssatzung der Gemeinde Stolpe auf Usedom
  - Satzung der Gemeinde Stolpe auf Usedom über die Herstellung notwendiger Stellplätze und deren Ablöse (Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung)

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) von 10-2020

- Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) - Fachbeitrag (Wasserrechtlicher Fachbeitrag) von 07-2020

AUSLEGUNGSEXEMPLAR 03.05.2021 - 11.06.2021

GEMEINDE STOLPE
auf Usedom

LANDKREIS VORPOMMERN - GREIFSWALD
MECKLENBURG - VORPOMMERN

B E G R Ü N D U N G

zum

BEBAUUNGSPLAN NR. 4

„Wohngebiet östlich der Reihe“

ENTWURFSFASSUNG VON 01-2021

für die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

Inhaltsverzeichnis

		Seiten
1.0	**EINLEITUNG**	**4 - 15**
1.1	**Anlass, Ziel und Zweck der Planaufstellung**	**4 - 5**
1.2	**Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes**	**5 - 7**
1.3	**Übergeordnete Planungen**	**7 - 10**
1.4	**Flächennutzungsplan und örtliche Bauvorschriften**	**10 - 12**
1.5	**Rechtsgrundlagen**	**12**
1.6	**Aufstellungsverfahren und Verfahrensstand**	**13 - 15**
2.0	**PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN**	**16 - 32**
2.1	**Planrechtliche Festsetzungen**	**16 - 25**
2.1.1	**Art der baulichen Nutzung**	**16 - 18**
2.1.2	**Maß der baulichen Nutzung**	**18 - 19**
2.1.2.1	**Grundflächenzahl**	**18 - 19**
2.1.2.2	**Zahl der Vollgeschosse**	**19**
2.1.3	**Bauweise**	**20**
2.1.4	**Überbaubare Grundstücksflächen**	**20 - 21**
2.1.5	**Größe der Baugrundstücke**	**21**
2.1.6	**Festsetzungen für private Stellplätze, Carports und Garagen**	**22**
2.1.7	**Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden**	**22**
2.1.8	**Verkehrsflächen**	**22 - 23**
2.1.9	**Leitungsrecht**	**23**
2.1.10	**Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**	**23 - 25**

		Seiten
2.2	Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften	25 - 26
2.3	Naturschutzrechtliche Regelungen gemäß § 11 Abs. 3 BNatSchG	27 - 28
2.4	Belange des gesetzlichen Gehölzschutzes	29 - 31
2.5	Nachrichtliche Übernahme zu den Belangen des Denkmalschutzes	31 - 32
3.0	ERSCHLIESSUNG	33 - 41
3.1	Verkehr	33 - 34
3.2	Ver- und Entsorgung untersetzt durch einen Wasserrechtlichen Fachbeitrag	34 - 41
4.0	HINWEISE DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	41

Anlagen

Gestaltungssatzung der Gemeinde Stolpe auf Usedom

Satzung der Gemeinde Stolpe auf Usedom über die Herstellung notwendiger Stellplätze und deren Ablöse (Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung)

1.0 EINLEITUNG

1.1 Anlass, Ziel und Zweck der Planaufstellung

Im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes hat sich die Gemeinde Stolpe eingehend mit dem prognostisch zu erwartenden Bedarf an Wohnbauergänzungsflächen auseinandergesetzt und mögliche Standorte unter Berücksichtigung städtebaulicher und umweltrechtlicher Belange sowie der Flächenverfügbarkeit geprüft.
Bereits zum damaligen Zeitpunkt lag von der vormaligen Eigentümerin der Grundstücke des Bebauungsplangebietes Nr. 4 ein Antrag auf Einbeziehung als Wohnbaufläche vor.

Die Gemeinde Stolpe hat im wirksamen Flächennutzungsplan festgelegt, dass die Grundstücksflächen des Bebauungsplangebietes Nr. 4 als Wohnbauergänzungsflächen (W 1) ausgewiesen werden. Unter Berücksichtigung der örtlichen Bebauungsstruktur soll die einreihige Bebauung mit Hauptgebäuden entlang der Straße „Reihe“ fortgeführt und ein baulicher Zusammenhang mit den im Bereich der Straße *Reihe/Neubau* vorhandenen Wohngrundstücken hergestellt werden. Die Kapazität der einbezogenen Wohnbauergänzungsflächen wurde mit maximal 5 Wohneinheiten bestimmt.

Die Wohnbauergänzungsflächen befinden sich nicht im Geltungsbereich der Klarstellungssatzung mit Abrundungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 und 3 BauGB für das Dorf Stolpe/Gemeinde Stolpe und sind somit dem Außenbereich zugeordnet.
Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die beabsichtigte Neubebauung der Grundstücke ist daher zunächst die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Die Gemeindevertretung Stolpe hat am 23.10.2019 einen entsprechenden Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 für das „Wohngebiet östlich der Reihe“ gefasst. Als städtebauliche Zielsetzung wurde die Entwicklung eines Reinen Wohngebietes gemäß § 3 BauNVO mit einer Gesamtkapazität von maximal 5 Wohneinheiten festgesetzt.
Der Bebauungsplan Nr. 4 wird somit aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt und dient der Umsetzung der im Flächennutzungsplan formulierten städtebaulichen Zielsetzungen.
Damit wird den in § 1 des Baugesetzbuches formulierten Grundsätzen der Bauleitplanung für eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung entsprochen.

Die neuen Grundstückseigentümer stehen als Vorhabenträger bereit, die alle im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 anfallenden Kosten übernehmen, so dass von einer zeitnahen Bereitstellung des Baulandes auszugehen ist.

Vor Satzungsbeschluss schließt die Gemeinde Stolpe mit den Grundstückseigentümern einen Städtebaulichen Vertrag, der die Grundstückseigentümer zu Einhaltung der Festsetzungen der Bebauungsplansatzung und zur Übernahme aller aus der Aufstellung und Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 4 resultierenden Kosten verpflichtet.

1.2 Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes

Lage im Raum
Die Gemeinde Stolpe mit den Ortsteilen Stolpe und Gummlin liegt im Land Mecklenburg-Vorpommern und gehört zum Landkreis Vorpommern - Greifswald.
Die Verwaltung der Gemeinde Stolpe erfolgt durch das Amt „Usedom Süd" mit Sitz in 17406 Usedom, Markt 7.

Das Gemeindegebiet Stolpe befindet sich im Süden der Insel Usedom. Es wird im Norden durch die Gemeinde Mellenthin, im Osten durch die Gemeinde Dargen, im Süden durch das Kleine Haff und im Westen durch das Stadtgebiet Usedom begrenzt.

Die mittlere Entfernung zur Stadt Usedom beträgt ca. 5 km und zum Mittelzentrum Anklam ca. 30 km.

Geltungsbereich des Bebauungsplanes
Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Stolpe. Es liegt nördlich der Kreisstraße 44 und wird über die öffentliche Straße *Reihe* erschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird im Norden durch Wohnbebauung, im Osten durch Wohnbebauung und landwirtschaftliche Nutzflächen, im Süden durch Wohnbebauung sowie im Westen durch die Straße *Reihe* begrenzt.
In den Geltungsbereich des Plangebietes werden folgende Flurstücke einbezogen:

Gemarkung	Stolpe
Flur	1
Flurstücke	139/3, 139/5 und 139/6

Größe des Plangebietes
Das Plangebiet umfasst gemäß den amtlichen Katasterunterlagen eine Fläche von. 4.382 m².
Die Planzeichnung (TeilA) basiert auf dem Lage - und Höhenplan des Vermessungsbüros MAB Vermessung Vorpommern von 03-2020.

Eigentumsverhältnisse
Die Flurstücke 139/3, 139/5 und 139/6 befinden sich in Privateigentum.

Zustand der Plangebietsfläche

Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen siedlungsnahen Bereich, der von Grünlandflächen und Gehölzaufwuchs gekennzeichnet ist. Die Grünlandflächen nehmen den größten Teil des Plangebietes ein und lassen hinsichtlich des vorgefundenen Arteninventars eine intensive Bewirtschaftung erkennen.

Im nördlichen Bereich haben sich im Zuge der Auflassung Gehölzflächen aus verschiedenen Ahorn-Arten, Eschen, Vogelkirschen und Weißdorn ausprägen können. In dem Gehölzaufwuchs wurden keine Einzelbäume vorgefunden, die den Parametern des gesetzlichen Gehölzschutzes entsprechen. Der Gehölzbestand stellt eine natürliche Begrenzung zu den Grünlandflächen dar.

Ein kleiner Teil des Plangebietes an der nördlichen Grenze wird von siedlungstypischen Nutzungen gekennzeichnet. Hier befinden sich neben einem Schuppen Grünflächen, die zum Teil gärtnerisch genutzt werden.

Entlang der Straße *Reihe* befindet sich parallel zu den Grünlandflächen eine Baumreihe aus Ahorn und Eschen. Die Bäume reichen teilweise mit den Kronen in den Geltungsbereich des Plangebietes hinein bzw. befinden sich auf der Plangebietsgrenze. Die Ahorn-Bäume sind in den Arten Spitz-Ahorn und Berg-Ahorn anzutreffen. Die Baumreihe unterliegt dem gesetzlichen Alleenschutz gemäß § 19 NatSchAG M-V. Die Bäume des Alleenbestandes weisen teilweise Schäden im Stammbereich auf. Teilweise ist ein größerer Totholzanteil in den Kronen erkennbar, so dass baumpflegerische Maßnahmen erforderlich werden.

Die Baumreihe aus Ahorn und Eschen erstreckt sich auf Länge der Grünlandflächen auf einem Grünstreifen entlang der Straße Reihe.
Die Baumkronen reichen in den Geltungsbereich des Plangebietes hinein.

Weiterhin wurden auf der Grundlage der Vermessung Einzelbäume erfasst, die nicht dem Alleenbestand zugeordnet werden, jedoch aufgrund der Stammumfänge von mehr als 100 cm, gemessen in einer Höhe von 1,30 m ab Erdboden, dem gesetzlichen Gehölzschutz gemäß § 18 NatSchAG M-V unterliegen. Es handelt sich hierbei um Baumbestand im nördlichen Teil des Plangebietes, speziell um Spitz-Ahorn und als Kopfbaum geschnittenen Berg-Ahorn.
Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 20 NatSchAG M-V wurden im Bestand nicht erfasst.

Dieser Spitz-Ahorn gehört zu dem im nördlichen Teil des Plangebietes erfassten gesetzlich geschützten Baumbestand. Hier sind gärtnerische Nutzungen sowie Auflassungen von Gehölzflächen kennzeichnend.

1.3 Übergeordnete Planungen

Gemäß § 1 (4) BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.
Folgende Ziele der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg - Vorpommern (LEP- M-V) vom 09.06.2016 (GVOBl. M-V S. 322) sowie dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP) vom 20.09.2010 bestehen für den Planbereich:

- Entsprechend den Raumkategorien der Regional- und Landesplanung gehört die Gemeinde Stolpe auf Usedom zum Oberzentrum Stralsund/Greifswald. Die Oberzentren dienen der Bevölkerung des Oberbereiches zur Versorgung mit Einrichtungen des spezialisierten höheren Bedarfs.
  Als Mittelzentrum ist die Stadt Anklam zugeordnet, die der Bevölkerung des Mittelbereiches zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des gehobenen Bedarfs dient.

Die Gemeinde Stolpe nimmt selbst keine zentralörtliche Funktion wahr. Die Wohnbauflächenentwicklung hat sich daher gemäß Ziel 4.2 (2) des Landesraumentwicklungsprogrammes Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V, 2016) am Eigenbedarf der Gemeinde zu orientieren.

Das Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern hat mit der Landesplanerischen Stellungnahme vom 03.07.2020 zur Planungsanzeige festgestellt, dass das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.

Gemäß der Gesamtstellungnahme des Landkreises Vorpommern - Greifswald vom 27.04.2020 zur Planungsanzeige sind die Planungsziele nachvollziehbar und werden mitgetragen. Im weiteren Planverfahren wird die Vereinbarkeit mit den naturschutzrechtlichen Rechtsbestimmungen nachgewiesen.

- Die Gemeinde Stolpe liegt in einem Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege. Das Plangebiet selbst befindet sich nicht in einem Vorbehaltsgebiet.
  „*In den Vorbehaltsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege soll den Funktionen von Natur und Landschaft ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben entsprechend zu berücksichtigen.*“
  (Pkt. 5.1 (4) RREP VP)
  - Gemäß Landesverordnung zur Festsetzung des Naturparks „Insel Usedom“ vom 10.12.1999 (GVOBl. M-V Nr. 791-5-17) gehört das gesamte Gemeindegebiet Stolpe zum Naturpark.
  - Das Gemeindegebiet gehört zum Landschaftsschutzgebiet „Insel Usedom mit Festlandgürtel“ (veröffentlicht im Peene- Echo am 05. Februar 1996). Die Grundstücke des Bebauungsplangebietes Nr. 4 wurden im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes aus dem Landschaftsschutzgebiet „Insel Usedom mit Festlandgürtel“ ausgegliedert.
  - Das Gemeindegebiet befindet sich, mit Ausnahme der bebauten Ortsteile, im EU- Vogelschutzgebiet (SPA 1/2008) „Süd - Usedom“ mit der Gebietskennzeichnung DE 2050-404 und grenzt an das FFH-Gebiet „Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff“ mit der Gebietskennzeichnung DE 2049-302. Das Bebauungsplangebiet Nr. 4 befindet sich außerhalb der Schutzgebietskulissen eines Natura 2000- Gebietes.
  - Das Kataster des Landes M-V weist für das Plangebiet keine gemäß § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützten Biotope aus.

  Die Untere Naturschutzbehörde hat im Rahmen der Gesamtstellungnahme des Landkreises Vorpommern - Greifswald zur Planungsanzeige mit der Stellungnahme vom 26.05.2020 der Überplanung der Fläche grundsätzlich zugestimmt.

Die Hinweise und Forderungen der Unteren Naturschutzbehörde wurden in die Planung eingestellt.

- Es wurde bestätigt, dass bei dem Bebauungsplan nach § 13b BauGB die Pflicht zur Umweltprüfung und zur Erarbeitung einer Bilanzierung des Eingriffs in Natur und Landschaft entfällt.
- Entlang der öffentlichen Straße Reihe befindet sich eine Baumreihe, die gemäß § 19 NatSchAG M-V (Schutz der Alleen) geschützt ist.
  Daher wurden im Rahmen der Planaufstellung die Belange des Alleenschutzes durch vorhabenkonkrete Festlegungen der Grundstückszu- und -abfahrten und der Baugrenzen außerhalb der Kronentrauf- und Wurzelbereiche besonders berücksichtigt. Der zu erhaltenden sowie zur Fällung vorgesehene Baumbestand und das sich mit dem Verlust eines Baumes der gesetzlich geschützten Baumreihe ergebende Ersatzerfordernis werden dargestellt. Die Ersatzpflanzungen werden gemäß dem Alleenerlass des Landes M-V im Gemeindegebiet ausgeglichen.
- Die Belange des gesetzlichen Gehölzschutzes gemäß § 18 NatSchAG M-V werden beachtet.
- Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange wurde ein **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag** (AFB) in der Fassung von 10-2020 erstellt. Er beinhaltet die Prüfung, ob durch das Planvorhaben die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG berührt werden. Grundlage dafür sind die Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Planbereich vorhandenen geschützten Arten (alle wildlebenden Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie).
  Im gutachterlichen Fazit konnte festgestellt werden, dass bei Durchführung der im Text (Teil B) festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen dem Eintreten einschlägiger Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG effektiv begegnet werden kann. Das Vorhaben ist somit nach den Maßgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG zulässig.

- Die Gemeinde Stolpe befindet sich in einem Vorbehaltsgebiet zur Trinkwasserversorgung.
  Die untere Wasserbehörde hat in der Gesamtstellungnahme des Landkreises Vorpommern – Greifswald vom 27.04.2020 zur Planungsanzeige aufgrund der örtlichen Situation die Auflage zur Erarbeitung eines **Wasserrechtlichen Fachbeitrages** erteilt.
  Die Auflage wurde erfüllt. Im Rahmen des Wasserrechtlichen Fachbeitrages in der Fassung von 07-2020 erfolgte die Prüfung der Vereinbarkeit des geplanten Vorhabens mit den Umweltzielen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), deren Anforderungen in das Wasserhaushaltsgesetz aufgenommen und in nationales Recht umgesetzt worden sind.
  Als gutachterliches Fazit wurde festgestellt, dass sowohl eine Versickerung in den Grundwasserkörper Usedom Süd als auch eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Stolper Bach nicht mit der Wasserrahmenrichtlinie vereinbar ist. Bis zur Realisierung einer zentralen Abwasserentsorgung wird der Bau von abflusslosen Gruben empfohlen.

- Das Gemeindegebiet Stolpe liegt in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft.
  „*In den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft soll dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten, auch in den vor- und nachgelagerten Bereichen, ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben besonders zu berücksichtigen.*“ (RREP VP Pkt. 3.1.4(1))

  Gemäß § 1a (2) BauGB ist die Notwendigkeit der Umwandlung einer landwirtschaftlichen genutzten Fläche zu begründen.
  Belange der Landwirtschaft sind durch das Vorhaben nicht betroffen.
  Die Plangebietsfläche unterliegt ausschließlich der privaten Nutzung. Es handelt sich nicht um landwirtschaftliche Pachtflächen.

- Das Gemeindegebiet Stolpe liegt im Tourismusentwicklungsraum.

- Teile des Gemeindegebietes liegen im Bauschutzbereich des Regionalflughafens Heringsdorf/Garz.
  Das Bebauungsplangebiet Nr. 4 liegt außerhalb des Bauschutzbereiches.

- Das Gemeindegebiet Stolpe liegt außerhalb von
  - Vorbehaltsgebieten oder Vorranggebieten zur Rohstoffsicherung und
  - Eignungsgebieten für Windenergieanlagen.

1.4 Flächennutzungsplan und örtliche Bauvorschriften

Flächennutzungsplan
Gemäß § 8 (2) BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.
Die Gemeinde Stolpe verfügt über einen wirksamen *Flächennutzungsplan der Gemeinde Stolpe auf Usedom mit den Ortsteilen Stolpe und Gummlin*, der seit 22.10.2014 wirksam ist.
Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Stolpe sind die Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 als Wohnbauergänzungsfläche (W 1) ausgewiesen.
In der Begründung zum wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Stolpe wurde für die Plangebietsfläche folgende städtebauliche Zielsetzung definiert:

> „*Aufgrund der örtlichen Bebauungsstruktur, insbesondere auch beidseitig der Straße „Reihe“ soll die einreihige Bebauung mit Hauptgebäuden fortgeführt werden.*
> *Daher werden 5 Grundstücke als angemessen erachtet.*“

Der Bebauungsplan Nr. 4 wird somit aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Stolpe entwickelt.

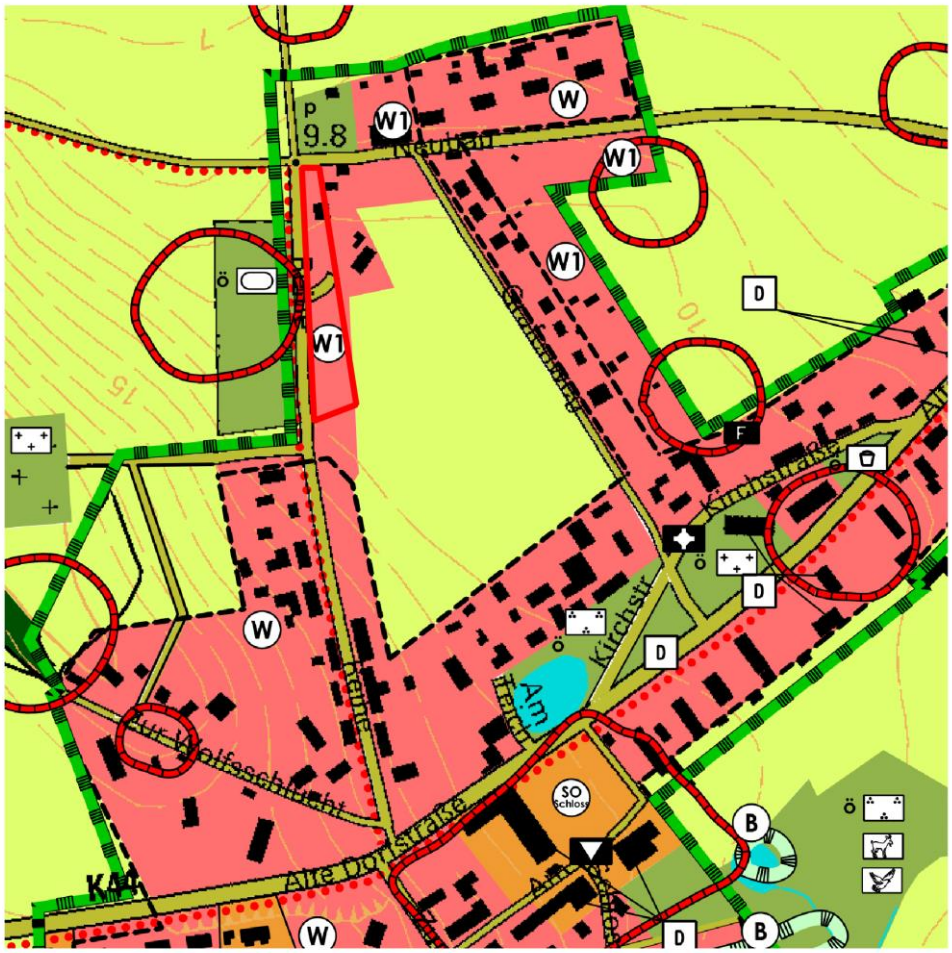

Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Stolpe mit Kennzeichnung des Bebauungsplangebietes Nr. 4 durch eine rote Umrandung

Örtliche Bauvorschriften

Die nachfolgend aufgeführten örtlichen Bauvorschriften sind für die Planung und Umsetzung der Bauvorhaben im Bebauungsplangebiet Nr. 4 zu beachten:

- *Satzung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung der Gemeinde Stolpe* (in Kraft getreten am 23.06.2020)
- *Gestaltungssatzung der Gemeinde Stolpe auf Usedom* (in Kraft getreten am 14.10.2010)
- *Satzung der Gemeinde Stolpe auf Usedom über die Herstellung notwendiger Stellplätze und deren Ablöse (Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung)* (in Kraft getreten am 24.12.2008)
- *Klarstellungssatzung mit Abrundungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 und 3 BauGB für das Dorf Stolpe/Gemeinde Stolpe* (in Kraft getreten am 24.10.1994)
- *Satzung der Gemeinde Stolpe über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung)* (in Kraft getreten am 12.05.2003)
- *Satzung über das Anbringen von Straßenschildern und Hausnummern in der Gemeinde Stolpe auf Usedom* (in Kraft getreten am 16.04.2010)

Außerdem hat die Gemeinde einen *Dorferneuerungsplan Gemeinde Stolpe auf Usedom mit den Dörfern Stolpe und Gummlin* aufgestellt, der am 17.11.2004 genehmigt wurde.

1.5 Rechtsgrundlagen

Die nachfolgenden Gesetzlichkeiten bilden die Grundlage zur Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 4:

- **Baugesetzbuch** (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke **(Baunutzungsverordnung - BauNVO)** i. d. F. vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert am 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts** (Planzeichenverordnung - PlanZV) i. d. F. vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege** (Bundesnatur-schutzgesetz BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 V. vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
- Gesetz des Landes Mecklenburg – Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes **(Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V)** vom 23.02.2010 (GS M-V GI Nr. 791-8), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.07.2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung** (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 V. vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
- **Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern** (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2015 (GVOBl. M-V S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.11.2019 (GVOBl. M-V S. 682)
- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern - **Landesplanungsgesetz** (LPlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.05.1998, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 09.04.2020 (GVOBl. M-V S. 166, 181)
- **Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg - Vorpommern** (LEP- M-V) vom 09.06.2016 (GVOBl. M-V S. 322)
- **Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern** (RREP VP 2010) vom 20.09.2010 (GVOBl. M-V S. 453)

Auf der Planunterlage sind in der Ermächtigungsgrundlage sowie im Text (Teil B) unter Hinweise im Punkt *„4. Rechtsgrundlagen"* jeweils die angewendeten aktuellen Fassungen des Baugesetzbuches und der Baunutzungsverordnung angegeben.

1.6 Aufstellungsverfahren und Verfahrensstand

Aufstellungsverfahren
Mit der BauGB-/BauNVO- Novelle 2017 wurde der § 13 b BauGB - Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren - in das Baugesetzbuch aufgenommen.
Befristet bis zum 31.12.2019 gilt § 13a entsprechend für Bebauungspläne mit einer Grundfläche im Sinne des § 13a Absatz 2 Satz 2 BauGB von weniger als 10.000 Quadratmetern, durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird und die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen, im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden können. Der Plan kann sich sowohl an nicht beplante Innenbereiche nach § 34 BauGB als auch im Bebauungsplan ausgewiesene Innenbereiche nach § 30 BauGB anschließen.
Der Satzungsbeschluss nach § 10 Absatz 1 BauGB ist bis zum 31.12.2021 zu fassen.

Entsprechend § 13 (3) 1. BauGB wird im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a (1) abgesehen; § 4c (Überwachung) ist nicht anzuwenden.

Gemäß § 13 (2) BauGB wird von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB abgesehen.
Die Öffentlichkeit wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 (2) 2. BauGB i.V.m. § 3 (2) BauGB beteiligt.
Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 13 (2) 3. BauGB i.V.m. § 4 (2) BauGB sowie die Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB zur Stellungnahme aufgefordert.

Zulässigkeitsvoraussetzungen
Die Voraussetzungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 nach § 13b BauGB sind nach den Vorgaben gemäß § 13 a Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13b BauGB gegeben:

- Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 schließt sich unmittelbar an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil an. Die Bebauung dient der Verdichtung des innerörtlichen Bebauungszusammenhangs.
- Das Vorhaben ordnet sich in die gemäß § 13b BauGB vorgegebenen Fristen ein.
  Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 4 erfolgte am 23.10.2019 und damit vor dem 31.12.2019.
  Das Verfahren soll 2021 vor dem im § 13b BauGB vorgegebenen spätesten Termin des Satzungsbeschlusses abgeschlossen werden.

- Für Bebauungspläne nach § 13b BauGB wird abweichend von § 13a Absatz 2 Satz 2 BauGB eine Obergrenze der Grundfläche von weniger als 10.000 Quadratmetern zugelassen.
  Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 umfasst nur eine Gesamtfläche von 4.382 m². Gemäß den Regelungen zur Grundflächenzahl (GRZ) liegt gemäß der Flächenbilanzierung der Grad der Versiegelung bei unter 2.630 m².
- Durch den Bebauungsplan Nr. 4 wird ausschließlich die Zulässigkeit von Wohnnutzungen begründet. Dies wird im Text (Teil B) unter Punkt 1 durch den Ausschluss von ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gemäß § 3 (3) BauNVO sichergestellt.
- Nach den Vorschriften des UVPG besteht für die geplante Entwicklung eines Reinen Wohngebietes mit der Gesamtkapazität von maximal 5 Wohneinheiten keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.
  Im Wirkbereich des Plangebietes befinden sich keine EU-Vogelschutzgebiete und FFH- Gebiete als Bestandteile der Schutzgebietskulissen eines Natura- 2000- Gebietes.

Somit wird nachgewiesen, dass durch die Umsetzung des Planvorhabens mit keinen erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist und Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 und 7 Buchstabe b) des BauGB genannten Schutzgüter ausgeschlossen werden kann.

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den §§ 3b bis 3f UVPG besteht daher nicht.
Die Voraussetzungen zur Durchführung eines beschleunigten Verfahrens nach § 13b BauGB sind gegeben.
Der Bebauungsplan Nr. 4 setzt sich aus folgenden Planteilen zusammen:

- Plan mit Planzeichnung (Teil A) einschließlich Nutzungsschablone und Zeichenerklärung, Text (Teil B) sowie den Verfahrensvermerken
- Begründung mit Darlegung der Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans (§ 2a 1. BauGB)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)
- Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) - Fachbeitrag (Wasserrechtlicher Fachbeitrag)

Verfahrensstand

- Die Gemeindevertretung Stolpe hat am **23.10.2019** den **Beschluss zur Aufstellung** des Bebauungsplanes Nr. 4 für das „Wohngebiet östlich der Reihe“ gefasst und durch Veröffentlichung im „Usedomer Amtsblatt“ am 20.11.2019 ortsüblich bekanntgemacht.

- Mit Schreiben des Amtes Usedom Süd vom **03.04.2020** wurde die **Planungsanzeige** vorgenommen.

- Der Plan, Arbeitsstand 10-2020, mit Planzeichnung (Teil A) einschließlich Nutzungsschablone und Text (Teil B) wurde der Gemeinde vorgelegt, um Details der zeichnerischen und textlichen Festsetzungen abzustimmen. Die Hinweise gemäß dem Bauausschuss vom 27.10.2020 wurden in den Planunterlagen berücksichtigt.

- Zum **Planentwurf von 01-2021** wird die Gemeindevertretung Stolpe die Beschlussfassung über den Entwurf und die öffentliche Auslage nach § 3 Abs. 2 BauGB durchführen.

- Die Entwurfsunterlagen werden dann für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt und die von der Planung betroffenen Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und die Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme aufgefordert.

- Abschließend findet die Behandlung der eingegangenen Hinweise und Anregungen statt, wobei insbesondere die Belange gemäß § 1 (6) und (7) BauGB in den Abwägungsprozess einzustellen sind.

- Das Verfahren wird mit dem Satzungsbeschluss nach § 10 (1) i.V. m. § 13b BauGB abgeschlossen.

- Die Satzung bedarf keiner Genehmigung, da der Bebauungsplan Nr. 4 aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Stolpe entwickelt wird und die Planaufstellung im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB erfolgt.

2.0 PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN

2.1 Planrechtliche Festsetzungen

2.1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB i. V. m. §§ 1 - 15 BauNVO)

Entsprechend den Planungszielen wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gebietstyp Reines Wohngebiet wie folgt im Text (Teil B) unter Punkt I. 1. differenziert definiert:

(2)

Zulässig sind

1. *Wohngebäude,*
2. *Anlagen zur Kinderbetreuung, die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienen.*

Gemäß § 3 (4) BauNVO gehören zu den gemäß § 3 (2) 1. BauVO zulässigen Wohngebäuden auch solche, die ganz oder teilweise der Betreuung und Pflege ihrer Bewohner dienen.

(3)

Ausnahmsweise werden

- *die der Ver- und Entsorgung des Plangebietes dienenden Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO zugelassen.*

(4)

Nicht zugelassen werden Ausnahmen im Sinne von § 3 (3) BauNVO zur Errichtung von

1. *Läden und nicht störenden Handwerksbetrieben, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebiets dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes.*
   Dies schließt auch Ferienwohnungen gemäß § 13 a BauNVO ein.
   Der Ausschluss von Ferienwohnungen erfolgt auf Grundlage des § 1 (6) BauNVO i. V. m. § 3 (3) 1. BauNVO unter Wahrung der allgemeinen Zweckbestimmung des Baugebietes.
2. *sonstige Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke.*

Nicht zulässig sind auch Räume zur Ansiedlung von Freiberuflern gemäß § 13 BauNVO.
Der Ausschluss von Räumen zur Ansiedlung von Freiberuflern erfolgt auf Grundlage des § 1 (6) BauNVO i. V. m. § 13 b BauGB unter Wahrung der allgemeinen Zweckbestimmung des Baugebietes.

Nicht zulässig sind Nebenanlagen für die Kleitierhaltung im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO.

Die vorgelegte Planung wird gemäß den im Aufstellungsbeschluss vom 23.10.2019 definierten Planungsziele erstellt.

Maßgebend für die städtebauliche Grundausrichtung sind die gesamtgemeindlichen Entwicklungsziele, die Bedürfnisse der Bevölkerung sowie die Beachtung des Einfügungsgebotes.
Es handelt sich um ein schmales und langgestrecktes Plangebiet, welches sich als größere Lücke zwischen vorhandener Wohnbebauung darstellt und zur Vervollständigung des örtlichen Bebauungszusammenhangs beiträgt.
Als Art der baulichen Nutzung wird ein Reines Wohngebiet gemäß § 3 BauNVO festgesetzt. Der schmale Zuschnitt des Plangebietes gestattet lediglich eine einreihige Bebauung.
Geplant ist die Bildung von 5 Grundstücken für die unter Berücksichtigung der Belange des Alleenschutzes folgende Grundstücksgrößen angedacht sind:

Grundstück 1	716 m²
Grundstück 2	1.179 m²
Grundstück 3	937 m²
Grundstück 4	644 m²
Grundstück 5	906 m²

Die Bebauung der Grundstücke darf mit jeweils einem Wohngebäude mit maximal einer Wohneinheit je Wohngebäude erfolgen. Die Kapazität des Plangebietes wird daher mit maximal 5 Wohneinheiten prognostiziert.
Die Erschließung der Grundstücke ist direkt über die Straße *Reihe* gesichert.

Die Novellierung der Baunutzungsverordnung (BauNVO 2013) sieht eine Privilegierung von Kindertagesstätten in Reinen Wohngebieten vor. Entsprechend gehören nunmehr zu den allgemein zulässigen Nutzungen nach § 3 (2) BauNVO auch „Anlagen zur Kinderbetreuung, die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienen". Da es sich um ein kleines Wohngebiet handelt, ist eine auf die Bedürfnisse der Bewohner des Gebiets ausgerichtete Einrichtung nur in Form von Räumen für eine Tagesmutter denkbar.

Da der Bebauungsplan Nr. 4 im Verfahren nach § 13 b BauGB aufgestellt wird, sind Ausnahmen nach § 3 Abs. 3 BauNVO ausgeschlossen. Der Standort dient ausschließlich der Dauerwohnnutzung. Ferienwohnungen werden nicht zugelassen. Räume für Freiberufler sind deshalb ebenfalls ausgeschlossen.
Damit werden die mit Erlass der *Satzung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung und zu ihrem Schutz vor der Verdrängung durch touristisch genutzte Übernachtungsmöglichkeiten der Gemeinde Stolpe* für die Innenbereiche der beiden Ortsteile definierten Ziele fortgeschrieben.

Nach § 14 BauNVO kann im Bebauungsplan die Zulässigkeit von Nebenanlagen und Einrichtungen eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.
Von dieser Regelung soll Gebrauch gemacht werden und ein Ausschluss für die Kleintierhaltung festgesetzt werden, da diese Nutzung der Eigenart des Reinen Wohngebietes und dem Erfordernis des Nachbarschaftsschutzes widerspricht. Bei Kleintierhaltung wäre von Belästigungen und Störungen auszugehen, die den Einwohnern nicht zuzumuten sind.

Anlagen und Einrichtungen für nichtgewerbliche Tierhaltung, insbesondere für die Hobbytierhaltung, zählen zu den gemäß § 14 (1) BauNVO zulässigen Nebenanlagen.
Nebenanlagen zur Versorgung des Gebietes wie Leitungen und Anlagen für die Wasser- und Energieversorgung etc. werden gemäß § 14 (2) BauNVO als Ausnahme zugelassen, da sie für die Erschließungssicherheit des Plangebietes unabdingbar sind.

Im Rahmen der Planbearbeitung wurden die notwendigen Fachgutachten zum Artenschutz und zum Grundwasserschutz vorgelegt und daraus für die Umsetzung der Planung resultierende Vorgaben im Planentwurf verankert.

Gemäß § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die dem Wohnen dienenden Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.
Bei der Auswahl des Planungsstandortes und der vorgesehenen Nutzungsart wurde dieser Grundsatz berücksichtigt.

Geplant wird ein Reines Wohngebiet, welches durch Wohnbebauung mit identischer Schutzbedürftigkeit und kleinteilige landwirtschaftliche Nutzflächen begrenzt wird. Der westlich der Straße Reihe gelegene Tennisplatz, von einer örtlichen Beherbergungseinrichtung angelegt, wird seit vielen Jahren nicht genutzt. Nördlich des Tennisplatzes verfügt die Gemeinde über eine Vorhaltefläche, die als Spielplatz hergerichtet werden soll. Die nördliche Teilfläche wird derzeit als Lagerplatz von der Gemeinde genutzt.
Aufgrund der angedachten Kapazitäten wird es zu keiner erheblichen Mehrbelastung des örtlichen Verkehrs kommen. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Straße *Reihe*, die als Wohnanliegerstraße eine geringe Frequentierung aufweist.
Aufgrund der standörtlichen Bedingungen kann daher von einer Einhaltung der für Reine Wohngebiete vorgegebenen Orientierungswerte der DIN 18005 Teil 1, Beiblatt 1 von 40 dB (A) nachts (22.00 Uhr - 6.00 Uhr) und von 50 dB (A) tags (6.00 Uhr - 22.00 Uhr) ausgegangen werden.

2.1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB i. V. m. §§ 16 - 21 a BauNVO)

2.1.2.1 Grundflächenzahl (§ 16 (2) BauNVO und § 19 (4) BauNVO)

Das zulässige Höchstmaß der *Grundflächenzahl (GRZ)* ist in der Nutzungsschablone mit *0,4* festgelegt.
Die Grundflächenzahl (GRZ) spiegelt den Überbauungsgrad der Grundstücke wider. Sie gibt an, wieviel m² Grundfläche je m² Grundstücksfläche zulässig sind und überbaut werden dürfen.
Für die festgesetzte Grundflächenzahl gelten die Regelungen des § 19 (4) BauNVO:

„Bei der Ermittlung der Grundfläche sind die Grundflächen von
1. *Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,*
2. *Nebenanlagen im Sinne des § 14,*
3. *baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird,*

mit anzurechnen.
Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der in Satz 1 bezeichneten Anlagen bis zu 50 vom Hundert überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8; weitere Überschreitungen in geringfügigem Ausmaß können zugelassen werden.“

Im Ergebnis der Prüfung der Regelung wurde festgelegt, dass der § 19 (4) Satz 2 BauNVO aufgrund der festgelegten Mindestgröße der Grundstücke sowie eines wirtschaftlichen Umganges mit Grund und Boden angewendet werden soll. Überschreitungen der zulässigen GRZ von 0,4 werden somit zugelassen.
Diese Regelung lässt bei einer GRZ von 0,4 bei einer Mindestgrundstücksfläche von 640 m² eine zulässige Überbauung von maximal 256 m² durch Wohngebäude sowie eine weitere Überbauung um maximal 128 m² durch die in § 19 (4) 1. - 3. BauNVO aufgeführten baulichen Anlagen zu.
Zur Klarstellung und Verdeutlichung der Regelungen zur Grundflächenzahl wurden entsprechende Festsetzungen in den Text (Teil B) unter I. 2 aufgenommen.

> ***(1)***
> *Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO sind bei der Ermittlung der Grundfläche die Grundflächen von*
> 1. *Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,*
> 2. *Nebenanlagen im Sinne des § 14,*
> 3. *baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird,*
>
> *mitzurechnen.*
> ***(2)***
> *Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der in Satz 1 bezeichneten Anlagen überschritten werden.*

2.1.2.2 Zahl der Vollgeschosse (§ 16 (2) BauNVO)

In der Nutzungsschablone wurde gemäß § 16 (2) 3. BauNVO und § 3 (2) der Gestaltungssatzung Stolpe festgesetzt, dass die Gebäude mit maximal zwei Vollgeschossen errichtet werden dürfen.
Die Untersetzung der zulässigen Vollgeschosse ist durch Vorgaben zu zulässigen Sockel-, Trauf- und Firsthöhen sowie zur Dachgestaltung in den §§ 3 und 4 der *Gestaltungssatzung Stolpe* geregelt. Abweichend von § 4 der Gestaltungssatzung ist für die Wohngebäude eine Dachneigung von 43° bis 48° einzuhalten.
Die Festsetzungen berücksichtigen die Zweckbestimmung des Plangebietes für den individuellen Wohnungsbau, die Sicherstellung einer harmonischen Höhenentwicklung im Plangebiet und die Einfügung der geplanten Bebauung in das gewachsene Ortsgefüge.

2.1.3 Bauweise
(§ 9 (1) 2 BauGB i. V. m. §§ 22 BauNVO)

Entsprechend Eintrag in der Nutzungsschablone wird die offene Bauweise gemäß § 22 (2) BauNVO festgesetzt. Zulässig sind ausschließlich Einzelhäuser.

Grundsätzlich sind in der offenen Bauweise die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand zu errichten. Die Größe der Grenzabstände richtet sich nach den Vorschriften der LBauO M-V.

Untersetzt werden die Regelungen zur Bauweise durch Vorgaben zur Mindestgröße der Grundstücke und zur maximal zulässigen Anzahl der Wohneinheiten je Wohngebäude.

2.1.4 Überbaubare Grundstücksflächen
(§ 9 (1) 2 BauGB i. V. m. §§ 23 BauNVO)

Im Text (Teil B) ist unter Punkt 3. geregelt, welche Grundstücksflächen unter Berücksichtigung der festgesetzten Baugrenzen überbaut werde dürfen:

> ***(1)***
> *Die Wohngebäude sind parallel bzw. rechtwinklig zu den straßenseitigen Baugrenzen zu errichten.*
> ***(2)***
> *Nichtüberdachte Stellplätze, Carports, Garagen, Nebengebäude und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO dürfen auch außerhalb der Baugrenzen errichtet werden.*
> ***(3)***
> *Einschränkungen:*
> *Aus städtebaulichen und naturschutzrechtlichen Gründen sind die unter 3. (2) genannten Anlagen nicht zulässig*
> - *in den Bereichen zwischen den Grundstücksgrenzen zur Straße Reihe und den straßenseitigen Baugrenzen bzw. der gedachten Verlängerung der straßenseitigen Baugrenzen und*
> - *im Kronentraufbereich der zum Erhalt festgesetzten Bäume zuzüglich 1,50 m annehmbarer Wurzelbereich.*

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind in der Planzeichnung (Teil A) durch Baugrenzen festgelegt.
Baugrenzen dürfen durch die Hauptbaukörper nicht überschritten werden, jedoch ist ein Zurücktreten hinter die Baugrenzen zulässig.
Zur Rechtseindeutigkeit erfolgte eine Vermaßung mit Bezug auf vorhandene Flurstücksgrenzen.
Insbesondere bei Bebauung mit Rohreindeckung sind die einzuhaltenden Abstandsflächen gemäß § 6 und § 32 LBauO MV (Brandschutz) zu berücksichtigen.

Zur Erreichung der gewünschten städtebaulichen Qualität soll die Festsetzung gemäß Absatz (1) beitragen, dass die Wohngebäude parallel bzw. rechtwinklig zu den straßenseitigen Baugrenzen zu errichten sind. Damit wird entlang der Straße *Reihe* durchgängig ein klares Gestaltungsprinzip erkennbar, welches die historisch gewachsenen Bebauungsstrukturen berücksichtigt.

Gemäß § 23 (5) BauNVO können auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO zugelassen werden. Dies gilt auch für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.
Gemäß Absatz (2) sollen Überschreitungen der Baugrenzen zugelassen werden, um den Architekten bei der detaillierten Projektplanung ausreichend Gestaltungsspielraum zu geben.
Die Einschränkungen gemäß Absatz (3) wurden aus städtebaulichen und naturschutzrechtlichen Gründen getroffen.
Die Einschränkung für die Zulässigkeit baulicher Anlagen gemäß Anstrich 1 wird für erforderlich erachtet, um Beeinträchtigungen des Straßenbildes an der Straße *Reihe* durch untergeordnete bauliche Anlagen zu vermeiden.
Der Ausschluss für die Zulässigkeit baulicher Anlagen gemäß Anstrich 2 innerhalb des in der Planzeichnung (Teil A) dargestellten Kronentraufbereich der zum Erhalt festgesetzten Bäume zuzüglich 1,50 m annehmbarer Wurzelbereich wird unter Berücksichtigung des gesetzlichen Gehölzschutzes gemäß § 18 NatSchAG M-V (gesetzlich geschützte Einzelbäume) sowie gemäß § 19 NatSchAG M-V (Schutz der Alleen) getroffen.

2.1.5 Größe der Baugrundstücke (§ 9 (1) 3 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)

Die Mindestgröße der Einzelgrundstücke wird mit 640 m² festgesetzt.

Die Festsetzung der Mindestgröße für die Einzelgrundstücke erfolgte aus städtebaulichen und raumordnerischen Gründen.
Die Mindestgröße für die Einzelgrundstücke orientiert sich an der dörflichen Struktur, der Nachfrage und dient der Einhaltung der Kapazitätsvorgaben für das Plangebiet.
Die Regelung wird durch die Festsetzung der zulässigen Anzahl von Wohnungen je Wohngebäude untersetzt.

Gemäß der in der Planzeichnung (Teil A) dargestellten angedachten Grundstücksaufteilung werden Grundstücksgrößen zwischen 644 m² und 1.178 m² vorgesehen.
Die angedachte Grundstücksaufteilung wird sich im Rahmen der Planumsetzung nur unwesentlich ändern, da zur Berücksichtigung des gesetzlichen Gehölzschutzes von Alleen und Einzelbäumen die Zu- und Abfahrtsbereiche standörtlich bestimmt wurden.

2.1.6 Festsetzungen für private Stellplätze, Carports und Garagen (§ 9 (1) 4 BauGB i.V.m. § 12 (6) BauNVO)

Im gesamten Bebauungsplangebiet sind Tiefgaragen und Gemeinschaftsgaragen unzulässig.

Tiefgaragen und Gemeinschaftsgaragen werden vornehmlich aus städtebaulichen Gründen ausgeschlossen, um eine Beeinträchtigung des Gesamteindruckes des Wohngebietes auszuschliessen.
Tiefgaragen werden ausgeschlossen, da die Grundstücke ausreichend bemessen sind, um oberirdische Anlagen für den ruhenden Verkehr aufzunehmen.
Dem Gebietscharakter entsprechend werden Gemeinschaftsgaragen ausgeschlossen, da Flächen für den ruhenden Verkehr lediglich für den Eigenbedarf des jeweiligen Grundstückes notwendig sind.

2.1.7 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 (1) 6 BauGB)

Je Wohngebäude ist maximal eine Dauerwohnung zulässig.

Die Festsetzung der maximal zulässigen Anzahl der Dauerwohnungen je Wohngebäude wurde aus städtebaulichen Gründen und unter Berücksichtigung der festgelegten Mindestgröße der Grundstücke getroffen. Sie soll gewährleisten, dass dauerhaft eine hohe Wohnqualität gesichert wird. Gleichzeitig wird für das Plangebiet das Entwicklungspotential an Dauerwohneinheiten gesteuert.

Die Planrechtlichen Festsetzungen ermöglichen die Realisierung von maximal **5 Dauerwohneinheiten**.

2.1.8 Verkehrsflächen (§ 9 (1) 11 BauGB)

Die Festsetzung der Verkehrsflächen stellt ein planrechtliches Erfordernis dar, da diese gemäß § 30 (1) BauGB zu den Mindestanforderungen an einen qualifizierten Bebauungsplan zählen.
Die Einbeziehung der öffentlichen Verkehrsflächen in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 ist nicht notwendig, da diese befestigt und für die Aufnahme des durch das Plangebiet in geringem Umfang zusätzlich indizierten Verkehrs ausreichend bemessen sind.
Zur Klarstellung ist in der Planzeichnung (Teil A) die Abgrenzung zwischen den privaten Grundstücken und den öffentlichen Verkehrsflächen (Straße *Reihe*: Flurstück 140, Straße Flurstück 142) mit einer Straßenbegrenzungslinie dargestellt.

Die Erschließung der geplanten Baugrundstücke hat über die Straße *Reihe* zu erfolgen.

Unter Berücksichtigung der Lücken in der Allee wurden die Zu- und Abfahrtsbereiche für die künftigen Grundstücke ermittelt und entsprechend in der Planzeichnung (Teil A) festgelegt. Die Bereiche außerhalb der festgesetzten Zu- und Abfahrten wurden entsprechend als Bereiche ohne Zu- und Abfahrten festgesetzt.

2.1.9 Leitungsrecht (§ 9 (1) 21 BauGB)

Auf der mit Leitungsrecht zugunsten des Zweckverbandes Wasserversorgung & Abwasserbeseitigung Insel Usedom zu belastenden Fläche dürfen keine baulichen Anlagen errichtet und keine Gehölzanpflanzungen vorgenommen werden.

Zu Beginn der Planaufstellung erfolgte eine Beteiligung der Träger der Ver- und Entsorgung.
Innerhalb des Plangebietes ist nach derzeitigem Kenntnisstand lediglich eine Trinkwasserleitung vorhanden, die im nördlichen Randbereich des Flurstückes 139/3 außerhalb der festgesetzten Baugrenzen verläuft.
Für die Leitungstrasse wird ein Leitungsrecht zugunsten des Zweckverbandes Wasserversorgung & Abwasserbeseitigung Insel Usedom festgesetzt.

2.1.10 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20, 25 BauGB)

Die geplanten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft beinhalten vorrangig die Minderung der Eingriffe in das Schutzgut Flora/ Fauna und Boden sowie Maßnahmen zum Schutz des zu erhaltenden Baumbestandes.

Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 (1) 25 a BauGB)

(1)
Mindestens 80 % der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Vegetationsflächen anzulegen und von jeglicher Art der Versiegelung freizuhalten. Mindestens 15 % der Vegetationsflächen sind gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten.

(2)
Je Baugrundstück sind drei Bäume der folgenden Artenauswahl in der Pflanzqualität Hochstamm, 3x verpflanzt, Drahtballierung, Stammumfang 16 - 18 cm zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichartig und mit gleicher Pflanzqualität zu ersetzen.

Botanischer Name	***Deutscher Name***
Acer campestre	*Feld- Ahorn*
Acer pseudoplatanus	*Berg- Ahorn*
Betula pendula	*Sand- Birke*
Malus communis	*Wildapfel*
Prunus avium	*Vogel- Kirsche*
Prunus padus	*Trauben- Kirsche*
Pyrus communis	*Wildbirne*
Sorbus aucuparia	*Eberesche*
Sorbus intermedia	*Schwedische Mehlbeere*

Begründung der Festsetzungen:
In dem geplanten Wohngebiet werden kleingliedrige gepflegte Ziergärten mit Rasen-, Strauch- und Staudenflächen sowie Bäumen entstehen, wobei auf textliche Vorgaben zum Standort der Pflanzungen verzichtet wird, um eine individuelle Gestaltung der Grünanlagen zu ermöglichen.
Die Qualität der Wohnanlage wird maßgeblich durch das Verhältnis von versiegelten Flächen und Vegetationsflächen sowie dem Charakter der begrünten Anlagen bestimmt.
Aus diesem Grunde erfolgte eine Festsetzung zur Größenordnung der Bepflanzungen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen.
Durch die Pflanzung von Einzelbäumen sollen prägende Gehölzstrukturen geschaffen werden. Hierzu wurde eine Auswahl von Baumarten getroffen, die sich teilweise durch besondere Blüten- und Fruchtbildungen sowie Blattfärbungen auszeichnet.

(3)
Die Baumscheibe soll eine unversiegelte, luft- und wasserdurchlässige Fläche von mindestens 12 m² aufweisen. Die Qualitäten der zu pflanzenden Gehölze müssen den "Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen", herausgegeben vom Bund deutscher Baumschulen, entsprechen.

Begründung der Festsetzung:
Mit den Festsetzungen zu den Pflanzqualitäten und der Größe einer unversiegelten Baumscheibe werden Voraussetzungen für einen langfristigen Erhalt und eine optimale Entwicklung der zu pflanzenden Bäume im Siedlungsbereich geschaffen.

Maßnahmen für Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
(§ 9 (1) Nr. 25 b) BauGB)

(1)
Die mit Anpflanzgebot festgesetzten Bäume sind auf Dauer zu erhalten und bei Abgang durch Ersatzpflanzungen derselben Art und Qualität zu ersetzen.

(2)
Die zum Erhalt festgesetzten Einzelbäume sind vor jeglichen Schädigungen zu schützen. Während der Bauzeit sind Bodenauffüllungen sowie Bodenverdichtungen im Wurzelbereich der Bäume durch Baufahrzeuge und Baustofflagerungen auszuschließen.

Begründung der Festsetzungen:
Die Baumpflanzungen sollen eine Durchgrünung des geplanten Wohngebietes bewirken und den Wohncharakter maßgeblich bestimmen. Die Festsetzung soll den dauerhaften Erhalt der Baumpflanzungen und die damit verbundene Zielstellung der Schaffung aufwertender Grünstrukturen unterstreichen.
Im Plangebiet und in das Plangebiet mit den Kronen hineinreichend befindet sich gesetzlich geschützter Baumbestand, der speziell im Zuge der Bauausführung von Schädigungen zu schützen ist.

Im annehmbaren Wurzelbereich der Bäume, der sich aus der Kronentraufe zzgl. 1,50 m, ergibt, sind Bodenauffüllungen und Bodenverdichtungen auszuschließen, da dieses zu Wurzelschäden und damit zur Beeinträchtigung der Stand- und Bruchsicherheit der Bäume führen kann. Bei den zum Erhalt festgesetzten Bäumen handelt es sich um gemäß § 18 NatSchAG M-V geschützte Einzelbäume sowie um Bäume einer Baumreihe, die dem Alleenschutz gemäß § 19 NatSchAG M-V unterliegen. Den Belangen des gesetzlichen Gehölzschutzes ist bei der Bauausführung zwingend Rechnung zu tragen.

2.2 Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften gemäß § 9 Abs. 4 BauGB

Zum Schutz und zur künftigen Gestaltung der Dorfbilder hat die Gemeinde Stolpe eine Gestaltungssatzung als örtliche Bauvorschrift erlassen.
Die Gestaltungssatzung soll dazu beitragen, die unverwechselbaren Eigenheiten der Dörfer zu erhalten, den Belangen des Denkmalschutzes zu entsprechen und den Bürgern als Leitlinie für Modernisierungs- und Neubauvorhaben zu dienen.

Die Gestaltungssatzung gilt für die entsprechend der Klarstellungssatzungen mit Abrundungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 und 3 BauGB für die Dörfer Stolpe und Gummlin festgelegten Innenbereiche.
Das Bebauungsplangebiet Nr. 4 liegt somit nicht im Wirkungsbereich der Gestaltungssatzung.

Die Gemeinde Stolpe möchte auf Grundlage des § 86 der LBauO M-V die Gestaltungssatzung auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 anwenden, um sicherzustellen, dass sich die geplante Bebauung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und das Dorfbild nicht beeinträchtigt, sondern zu dessen Aufwertung beiträgt.
Eine entsprechende Festsetzung wird im Text (Teil B) II. Absatz (1) getroffen:

(1)

Zum Schutz und zur künftigen Gestaltung der Dorfbilder in der Gemeinde Stolpe auf Usedom sind auf der Grundlage des § 86 (1) Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) die in der Gestaltungssatzung der Gemeinde Stolpe auf Usedom (in Kraft getreten am 14.10.2010) getroffenen Festlegungen im Geltungsbereich der Bebauungsplansatzung Nr. 4 anzuwenden.

Ausnahme:

Abweichend von § 4 Abs. 1 der Gestaltungssatzung ist für die Wohngebäude eine Dachneigung von 43° bis 48° einzuhalten.

Dies bedeutet, dass alle Baumaßnahmen (Neubau und Änderungen) im Bebauungsplangebiet Nr. 4 mit den in der Gestaltungssatzung getroffenen Festsetzungen vereinbar sein müssen. Insbesondere betrifft dies die Ausbildung der Baukörper, Dach- und Fassadengestaltung, Gestaltung von Gebäudeöffnungen und zusätzlichen Bauteilen, Einfriedungen, Stellplätze sowie Garagen und Carports. Wer den in § 14 der Gestaltungssatzung aufgezählten Gestaltungsvorschriften vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die auf Grundlage des § 84 (1) 1. LBauO M-V geahndet werden kann.
Gemäß § 4 Abs. 1 der Gestaltungssatzung ist eine Dachneigung ab 38° zulässig. Davon abweichend wird für die Wohngebäude im Bebauungsplangebiet Nr. 4 eine Dachneigung von 43° bis 48° festgelegt, die eine für Stolpe typische Dachgestaltung mit ausgebautem Dachgeschoss aufnimmt.

Die Gemeinde Stolpe hat als örtliche Bauvorschrift zusätzlich eine Satzung über die Herstellung notwendiger Stellplätze und deren Ablöse (Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung) erlassen. Gemäß § 1 (1) erstreckt sich die Satzung über das gesamte Gebiet der Gemeinde Stolpe. Die Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung soll auf das Bebauungsplangebiet Nr. 4 abgewendet werden, um die Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze, die Gestaltung der Stellplätze und die Ablösung von Stellplätzen verbindlich festzulegen.
Daher erfolgt im Text (Teil B) II. Absatz (2) eine entsprechende Festsetzung:

(2)

Die Satzung der Gemeinde Stolpe auf Usedom über die Herstellung notwendiger Stellplätze und deren Ablöse (Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung) (in Kraft getreten am 24.12.2008) ist im Geltungsbereich der Bebauungsplansatzung Nr. 4 anzuwenden.

Gemäß Anlage 1 Nr. 1.1 der Satzung ist je Wohnung mindestens ein Stellplatz nachzuweisen. Dieser kann als unüberdachter Stellplatz oder als Carport oder Garage hergestellt werden. Die Gestaltung der Stellplätze ist in § 4 der Satzung geregelt. § 11 (3) der Gestaltungssatzung ist in die Planungen einzubeziehen.

Die Gestaltungssatzung und die Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung sind als ANLAGEN Bestandteil der Begründung.

2.3 Naturschutzrechtliche Regelungen gemäß § 11 Abs. 3 BNatSchG

Um den artenschutzrechtlichen Belangen Rechnung zu tragen, wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Diese hatte zum Inhalt, unter Bezugnahme der vorgefundenen Habitatstrukturen, das potentielle Vorkommen von Europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie einzuschätzen und mögliche Auswirkungen auf die geschützten Populationen aufzuzeigen.
Für die durch das Vorhaben betroffenen Arten ist im Prüfverfahren darzustellen, ob ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt ist und ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 8 BNatSchG gegeben sind.

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) wurde vom Kompetenzzentrum Naturschutz und Umweltbeobachtung Greifswald, Herrn Berg, erarbeitet.

Die Bestandsaufnahmen im Plangebiet sowie die Untersuchung des Gehölzbestandes erfolgten im Zeitraum Mai - Oktober 2020.

Bei der Nachsuche von Baumhöhlen konnten keine für die Avifauna geeigneten Höhlen festgestellt werden. Entsprechend fehlen Höhlenbrüter.
Es wurden für den Siedlungsbereich typische Vogelarten gesichtet bzw. verhört. Es handelt sich hierbei ausschließlich um Nahrungsgäste.

Amphibien konnten im Plangebiet nicht festgestellt werden
Ein sporadisches Vorkommen von Gras- und Moorfrosch und ggfs. weiterer Arten ist jedoch zu erwarten.

Reptilien wurden im Zuge der Kartierungen nicht vorgefunden.
Es konnten keine Höhlenbäume festgestellt werden, so dass potentielle Fledermausquartiere ausgeschlossen werden können.
Das Plangebiet wird jedoch als Jagdhabitat von verschiedenen Fledermausarten genutzt. Da nur Einzeltiere beobachtet werden konnten, können in unmittelbarer Umgebung Koloniequartiere ausgeschlossen werden.

Bei der Begehung zur Potentialabschätzung wurde nach Höhlungen in Gehölzen gesucht, jedoch ohne Funde in Mulmhöhlen, so dass Vorkommen von Xylobionten Käfern, z. B. Eremit oder Rosenkäfer, ausgeschlossen werden können.
Bei den Begehungen konnte keine der bekannten Futterpflanzen der relevanten Raupen oder Falter festgestellt werden.

Außerdem wurde im Untersuchungsraum das Vorkommen geschützter Tierarten oder Gruppen, die nicht gleichzeitig nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie geschützt sind, untersucht. Es konnte das Vorkommen der Tierart Igel festgestellt werden.

Die im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung von erheblichen Störungen, Verletzungen und Tötungen und Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität wurden im Text (Teil B) unter Punkt *„III. Naturschutzrechtliche Regelungen auf der Grundlage des §11 Abs. 3 BNatSchG“* wie folgt festgesetzt:

(1)

Die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG sind zu beachten. Durch die Baumaßnahmen dürfen keine Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG geschützten heimischen, wildlebenden Tierarten entnommen, beschädigt oder zerstört werden.

(2)

VM1

Notwendige Gehölzrodungen sind ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit in den Zeiträumen 1. Oktober bis 28. Februar des nachfolgenden Jahres durchzuführen.

(3)

VM2

Zur Vorbereitung von Baumaßnahmen (Vergrämung) sind die Freiflächen durch regelmäßige Mahd offenzuhalten.

(4)

VM3

Die Lichtemissionen der Außenbeleuchtungen sind auf das notwendige Maß (Sicherheitsbeleuchtung) zu minimieren und insekten-/fledermaus-freundliche Lichtquellen zu verwenden.

(5)

VM4

Individuumverluste durch Kollision von Vögeln mit Glasscheiben werden vermieden, indem reflexionsarmes Glas verwendet wird, d. h. entspiegelte Gläser mit einem Außenreflexionsgrad von maximal 15%. Eine für Vögel gefährliche Durchsicht an Balkon- oder Terrassenbrüstungen aus Glas wird durch die Verwendung von halbtransparenten Materialien wie z. B. Milchglas vermieden.

Bei Durchführung der o. g. Vermeidungsmaßnahmen kann gemäß dem gutachterlichen Fazit des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages dem Eintreten einschlägiger Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG effektiv begegnet werden. Das Vorhaben ist somit nach den Maßgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG zulässig.

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) ist Bestandteil der Entwurfsunterlagen.

2.4 Belange des gesetzlichen Gehölzschutzes

Besonderes Augenmerk ist bei den Planungen auf die Belange des gesetzlichen Gehölzschutzes zu legen. Das betrifft sowohl den Schutz von gemäß § 18 NatSchAG M-V gesetzlich geschützten Einzelbäumen sowie von Bäumen einer Baumreihe, die dem Alleenschutz gemäß § 19 NatSchAG M-V unterliegen.

In der Planzeichnung (Teil A) ist der Baumbestand mit Baum- Nr. sowie Kronenumfang und annehmbarem Wurzelbereich dargestellt.
Die Auflistung des Baumbestandes, die neben den baumspezifischen Parametern auch den differenziert zu betrachtenden Schutzstatus der Bäume darstellt, ist im Text (Teil B) unter Hinweise, Punkt 1 wie folgt aufgeführt:

Nr.	***Baumart***	***Botanischer Name***	***Kronen-ø in m***	***Stammum-fang in cm***	***Eingriff***	***Schutzstatus***
1	*Spitz-Ahorn*	*Acer platanoides*	*14*	*298*		*§19NatSchAG M-V*
2	*Berg-Ahorn*	*Acer pseudoplatanus*	*9*	*188*	*Fällung*	*§19NatSchAG M-V*
3	*Berg-Ahorn*	*Acer pseudoplatanus*	*10*	*188*		*§19NatSchAG M-V*
4	*Spitz-Ahorn*	*Acer platanoides*	*12*	*220*		*§19NatSchAG M-V*
5	*Berg-Ahorn*	*Acer pseudoplatanus*	*8*	*173*		*§19NatSchAG M-V*
6	*Berg-Ahorn*	*Acer pseudoplatanus*	*7*	*157*		*§19NatSchAG M-V*
7	*Gewöhnliche Esche*	*Fraxinus excelsior*	*12*	*236*		*§19NatSchAG M-V*
8	*Gewöhnliche Esche*	*Fraxinus excelsior*	*7*	*173*		*§19NatSchAG M-V*
9	*Gewöhnliche Esche*	*Fraxinus excelsior*	*8*	*157*		*§19NatSchAG M-V*
10	*Spitz-Ahorn*	*Acer platanoides*	*13*	*267*		*§18NatSchAG M-V*
11	*Spitz-Ahorn*	*Acer platanoides*	*12*	*188*		*§18NatSchAG M-V*
12	*Berg-Ahorn*	*Acer pseudoplatanus*	*3*	*126*		*§18NatSchAG M-V*
13	*Berg-Ahorn*	*Acer pseudoplatanus*	*3*	*126*		*§18NatSchAG M-V*
14	*Berg-Ahorn*	*Acer pseudoplatanus*	*3*	*126*		*§18NatSchAG M-V*

Gesetzlich geschützter Einzelbaumbestand befindet sich vornehmlich im nördlichen Teil des Plangebietes auf dem Grundstück 5. Es handelt sich hierbei um Spitz-Ahorn (Baum-Nr. 10 und 11) sowie um Berg-Ahorn (Baum-Nr. 12-14), der als Kopfbaum geschnitten wurde. Die Bäume weisen gemäß der Vermessung Stammumfänge von mehr als 100 cm, gemessen in einer Höhe von 1,30 m ab Erdboden, auf und entsprechen damit den Parametern des gesetzlichen Baumschutzes gemäß § 18 NatSchAG M-V.
Die Bäume sind zu erhalten und vor jeglichen Schädigungen zu schützen. Jegliche Bodenabgrabungen sowie Bodenauffüllungen und Verdichtungen des Wurzelbereiches, z.B. zur Herstellung der Zufahrten zu den Grundstücken, sind auszuschließen. Das Lagern von Baumaterialien im Kronentraufbereich der Bäume ist verboten. Nicht fachgerechte Schnittmaßnahmen und maßgebliche Veränderungen des Kronenhabitus der Bäume sind nicht zulässig. Leitungsbauarbeiten im Wurzelbereich der Bäume sind in Handschachtung bzw. in grabenlosen Verfahren durchzuführen.

Sind Fällungen von gesetzlich geschützten Einzelbäumen unvermeidbar, ist bei der zuständigen Naturschutzbehörde der Landkreises Vorpommern-Greifswald ein begründeter Antrag auf Baumfällung zu stellen. Der Ersatz ist im Baumschutzkompensationserlass des Landes M-V geregelt.

Um den Belangen des gesetzlichen Gehölzschutzes gemäß § 18 NatSchAG M-V Rechnung zu tragen, wurde im Text (Teil B) unter Hinweise, Punkt 2. (1) folgender Hinweis aufgenommen:

(1)

Bäume mit einem Stammumfang > 1,00 m (gemessen in einer Höhe von 1,30 Metern über dem Erdboden) sind gemäß §18 NatSchAG M-V geschützt.

Bei Fällungen ist eine Ausnahme vom gesetzlichen Gehölzschutz bei der unteren Naturschutzbehörde des LK Vorpommern- Greifswald zu beantragen. Der Ersatz ist im Baumschutzkompensationserlass des Landes M-V (2007) geregelt und sieht folgenden Ersatz vor:

Stammumfang des zu fällenden Baumes	Anzahl der Ersatzbäume
50 cm – 150 cm	1 Stück
> 150 cm – 250 cm	2 Stück
> 250 cm	3 Stück

Entlang der Straße Reihe befindet sich auf einem straßenbegleitenden Rasenbankett eine Baumreihe mit Beständen an Berg-Ahorn, Spitz-Ahorn und Gewöhnlicher Esche. Die Baumreihe unterliegt dem **gesetzlichen Alleenschutz** gemäß § 19 NatSchAG M-V.
Um den Belangen des Alleenschutzes Rechnung zu tragen, wurden die Zufahrten zu den Grundstücken sowie die Baugrenzen außerhalb des annehmbaren Wurzelbereiches der Bäume festgelegt.
Einzelne Bäume der Baumreihe weisen teilweise einen hohen Totholzbesatz in den Baumkronen auf, so dass baumpflegerische Maßnahmen erforderlich werden. Zudem wurden bei einigen Bäumen Schäden im Stammbereich registriert.
Zur Umsetzung der Planungen ist die Fällung eines Baumes der Baumreihe unvermeidbar. Für den zu fällenden Baum ist ein Ersatz gemäß dem Alleenerlass des Landes M-V (2015) zu erbringen. Die Fällung von Bäumen ist gemäß dem Erlass im Verhältnis 1:3 zu kompensieren. Zu pflanzen sind standortgerechte und möglichst einheimische Baumarten. Auch die Pflanzung von Obstbaumalleen ist zu fördern. Die Bäume sind in den Pflanzqualitäten Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 16-25 cm zu pflanzen.
Für die Fällung eines Baumes der Baumreihe sind gemäß dem Alleenerlass 3 Ersatzbäume, die den genannten Parametern entsprechen, zu pflanzen. Der Standort der Ersatzpflanzungen wird in Abstimmung der Gemeinde Stolpe mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald abgestimmt. Ergänzende Baumpflanzungen im Bestand der Baumreihe entlang der Straße Neubau wären umsetzbar.

Zur Berücksichtigung der Belange des gesetzlichen Alleenschutzes wurde im Text (Teil B) unter Hinweise, Punkt 2. (2) folgender Hinweis aufgenommen:

> ***(2)***
> *Alleen und einseitige Baumreihen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Feldwegen sind gemäß § 19 NatSchAG M-V gesetzlich geschützt. Bei Fällungen ist eine Ausnahme vom gesetzlichen Schutz bei der unteren Naturschutzbehörde des LK Vorpommern-Greifswald zu beantragen. Der Ersatz ist im Erlass „Schutz, Pflege und Neuanpflanzung von Alleen und einseitigen Baumreihen in Mecklenburg-Vorpommern" (Alleenerlass, 2015) geregelt.*

2.5 Nachrichtliche Übernahme zu den Belangen des Denkmalschutzes

Entsprechend der Gesamtstellungnahme des Landkreises Vorpommern – Greifswald vom 27.04.2020 (Planungsanzeige), Sachbereiche Bau- und Bodendenkmalpflege, wurde mitgeteilt, dass die Planung die archäologische Fundstätte Stolpe auf Usedom, Fundplatz Nr. 24 und damit ein geschütztes „blaues" Bodendenkmal berührt.

> Die Farbe Blau kennzeichnet Bodendenkmale, deren Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DSchG M-V genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird. Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen [§ 6 (5) DSchG M-V]. Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Die zu erteilenden Genehmigungen sind an die Einhaltung dieser Bedingungen gebunden.

Der Fundplatz Nr. 24 befindet sich entsprechend dem vorliegenden Kartenmaterial westlich des Bebauungsplangebietes Nr. 4 und reicht im Bereich des Flurstückes 139/5 geringfügig in das Plangebiet.
Die Abgrenzung des Bodendenkmalbereiches wurde nachrichtlich mit dem Planzeichen 14 der PlanZV in die Planzeichnung (Teil A) übernommen.

In den Text (Teil B) wurden als Nachrichtliche Übernahme folgende Hinweise aufgenommen:

> ***(1)***
> ***Bodendenkmalpflege***
> *Die Planung berührt die archäologische Fundstätte Stolpe auf Usedom, Fundplatz Nr. 24 und damit ein geschütztes Bodendenkmal.*
> *Da jeder Zeit weitere Funde im Plangebiet entdeckt werden können, sind folgende Hinweise zu beachten:*
> *Der Beginn von Erdarbeiten ist 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege anzuzeigen.*
> *Wenn während der Erdarbeiten Bodenfunde (Urnenscherben, Steinsetzungen, Mauern, Mauerreste, Hölzer, Holzkonstruktionen,*

Bestattungen, Skelettreste, Münzen u. ä.) oder auffällige Bodenverfärbungen, insbesondere Brandstellen, entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V, vom 06.01.1998, GVOBl. M-V Nr.1 1998, S. 12 ff., zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12.07.2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392) unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen.
Der Fund und die Fundstelle sind gemäß § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.“

(2)

Baudenkmalpflege

Durch das Vorhaben werden keine Bau- und Kunstdenkmale berührt.

Im Rahmen der Beteiligung zu den Entwurfsunterlagen wird das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege zur Stellungnahme aufgefordert.

3.0 ERSCHLIESSUNG

3.1 Verkehr

Die Gemeinde Stolpe befindet sich unmittelbar südlich der regionalen Achse (Demmin-Jarmen) - Anklam - Usedom - Ahlbeck (Swinemünde). Die Achse dient dem Ausbau der Erschließungs- und Entwicklungsfunktion in diesem Raum und gewährleistet eine gute Erreichbarkeit der Arbeitsstätten, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Bildungseinrichtungen sowie der Erholungsgebiete.
Durch die Nähe zu den überregionalen Achsen der Bundesstraße 110 und 111 sind vom Gemeindegebiet aus die umliegenden Zentren wie Greifswald und Anklam gut erreichbar.

Die Kreisstraße 44 führt vom Anschluss Bundesstraße 110 in West- Ost - Richtung durch das Gemeindegebiet Stolpe. Die Kreisstraße 44 wurde 1993 zwischen Stolpe und Zirchow mit Bitumen neu befestigt.
Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Stolpe, nördlich der Kreisstraße 44 und östlich der Straße *Reihe,* die als Anliegerstraße fungiert.
Die Straße *Reihe* ist vollständig von der Dorfstraße bis zum Anschluss an die Straße *Neubau* in einer Ausbaubreite von 4 m mit Rechteckpflaster befestigt.
Aufgrund der geringen Frequentierung der Straße Reihe werden die beidseitig der befestigten Straße vorhandenen breiten Bankettstreifen als ausreichende Ausweichmöglichkeiten für den Fußgängerverkehr und Fahrzeugbegegnungsfälle erachtet.

Die fünf geplanten Grundstücke erhalten jeweils eine direkte Zufahrt von der Straße *Reihe*.
Im Bereich des Plangebietes weist die Straße *Reihe* eine Baumreihe aus Ahorn und Eschen auf, die dem gesetzlichen Alleenschutz gemäß § 19 NatSchAG M-V unterliegt.
Daher wurde im Rahmen der Erstellung des Lage- und Höhenplanes der Baumbestand entlang der Straße Reihe mit Kronenumfang vermessen und um den annehmbaren Wurzelbereich ergänzt, um die notwendigen Vorkehrungen zum Alleenschutz treffen zu können.
Bei einem Vorortttermin wurden unter Berücksichtigung der Lücken in der Allee und des Zustandes der Bäume die Zu- und Abfahrtsbereiche für die künftigen Grundstücke ermittelt und entsprechend in der Planzeichnung (Teil A) festgelegt. Die Bereiche außerhalb der festgesetzten Zu- und Abfahrten wurden entsprechend als Bereiche ohne Zu- und Abfahrten festgesetzt.

Bei der Herstellung der Grundstückszufahrten ist zu beachten, dass diese in der Materialauswahl gemäß den Zulässigkeitsfestsetzungen des § 11 (3) der Gestaltungssatzung auszuführen sind und höhenmäßig der Oberkante der Fahrbahn der Straße Reihe anzupassen sind.
Die im Bereich des Plangebietes zwischen den künftigen Zu- und Abfahrtsbereichen verbleibenden Bankettstreifen sind als Straßenbegleitgrün pflegearm anzulegen.

Hinweise des Landkreises Vorpommern - Greifswald, Straßenverkehrsamt:
(Auszug aus der Gesamtstellungnahme zur Planungsanzeige vom 27.04.2020)
„Grundsätzlich bestehen unsererseits zum Bebauungsplan Nr. 4 für das „Wohngebiet östlich der Reihe" der Gemeinde Stolpe keine Einwände, wenn:

- *bei der Ausfahrt vom B-Plan - Gebiet auf die Straße ausreichend Sicht vorhanden ist,*
- *durch (auch zu einem späteren Zeitpunkt geplante) Bebauung, Bepflanzung, parkende Fahrzeuge oder Werbeanlagen Sichtbehinderungen für Verkehrsteilnehmer nicht entstehen."*

Auf den privaten Grundstücken sind Flächen für den ruhenden Verkehr in Form von Stellplätzen, Carports und Garagen jeweils im erforderlichen Umfang zu berücksichtigen.
Die Zulässigkeitsfestsetzungen sind dem Text (Teil B), I. Punkte 2, 3 und 5 sowie der Gestaltungssatzung zu entnehmen.

Für die außerhalb des Bebauungsplangebietes erforderlichen verkehrlichen und grünordnerischen Maßnahmen werden im Städtebaulichen Vertrag zwischen den Vorhabenträgern und der Gemeinde Stolpe die notwendigen Festlegungen getroffen, um die gewünschte nachhaltige Aufwertung des öffentlichen Straßenbildes zu gewährleisten.

3.2 Ver- und Entsorgung untersetzt durch einen Wasserrechtlichen Fachbeitrag

Die Träger der Ver- und Entsorgung wurden im Rahmen der Entwurfserarbeitung hinsichtlich des Bestandes abgefragt.
Bisher liegen folgende Informationen vor:

- **Zweckverband Wasserversorgung & Abwasserbeseitigung Insel Usedom**
  (Auszug aus der Stellungnahme vom 12.05.2020)

<u>Trinkwasser</u>
In der öffentlichen Straße *Reihe* befindet sich eine Trinkwasserversorgungsleitung PE HD 90x8.2, an die die geplante Bebauung angeschlossen werden kann.
Ein Abschnitt der Versorgungsleitung verläuft innerhalb des Plangebietes im nördlichen Randbereich des Flurstückes 139/3.
Der Leitungsbestand ist in der Planzeichnung (Teil A) mit dem Planzeichen 8 der PlanZV dargestellt.

Der Leitungsbestand befindet sich außerhalb der festgesetzten Baugrenzen, so dass nach derzeitigem Kenntnisstand keine Umverlegung erforderlich ist.
Für die Leitungstrasse wird ein Leitungsrecht zugunsten des Zweckverbandes Wasserversorgung & Abwasserbeseitigung Insel Usedom festgesetzt.

Hinweis des Landkreises Vorpommern - Greifswald, Gesundheitsamt:
(Auszug aus der Gesamtstellungnahme zur Planungsanzeige vom 27.04.2020)

„Bezüglich der Trinkwasserversorgung muss sichergestellt werden, dass für das Plangebiet gesundheitlich einwandfreies Trinkwasser in der geforderten Menge und bei ausreichendem Druck zur Verfügung steht."

- **Zweckverband Wasserversorgung & Abwasserbeseitigung Insel Usedom**
  (Auszug aus der Stellungnahme vom 12.05.2020)
  und
- **Landkreis Vorpommern - Greifswald, untere Wasserbehörde**
  (Auszug aus der Stellungnahme vom 27.04.2020)

<u>Abwasser</u>
„Die Ortslage ist durch die öffentliche Einrichtung für die nicht leitungsgebundene Beseitigung des Abwassers aus nicht öffentlichen Gruben und Kleinkläranlagen im Entsorgungsgebiet erschlossen. Die nicht öffentliche Einrichtung umfasst die Entleerung/Abfuhr von Abwasser und Klärschlamm aus den Grundstücksabwasseranalgen sowie deren Behandlung.
Mit Erlass des Umweltministeriums vom 22.12.1994 (VIII 600/660-5200.0.224) sind die Gemeinden/Verbände aufgefordert worden, wirkungsvolle ökologisch nachhaltige und wirtschaftliche konzeptionelle Planungen zur Abwasserbeseitigung zu erstellen. Bisher konnte die zentrale leitungsgebundene Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Stolpe nicht durchgeführt werden. Daher ist der Eigentümer eines Grundstückes verpflichtet, eine eigene Grundstücksabwasseranlage zu errichten, wenn auf dem Grundstück Abwasser anfällt. Die Genehmigung zum Bau einer Grundstücksabwasseranlage, insbesondere Kleinkläranlage, erteilt die zuständige Stelle - Umweltamt (untere Wasserbehörde) beim Landkreis Vorpommern - Greifswald. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes ist also zwingend zu prüfen, wie das auf den Grundstücken anfallende Abwasser entsorgt werden kann."
(Auszug aus der Stellungnahme des Zweckverbandes Wasserversorgung & Abwasserbeseitigung Insel Usedom)

Die untere Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern - Greifswald hat im Rahmen der Stellungnahme zur Planungsanzeige zur Abwasserproblematik folgender Auflagen erteilt:

„1. *Die Beseitigung der häuslichen Abwässer in Stolpe ist zurzeit problematisch, da durch die vorhandenen zahlreichen Kleinkläranlagen und 3 Kläranlagen der Größenklasse 1 das gereinigte Abwasser entweder direkt in das Grundwasser abgeleitet wird oder in den „Stolper Bach" fließt. Mit der eingebrachten Nähstofffracht aus den zahlreichen Kleinkläranlagen und den 3 Kläranlagen der Größenklasse 1 in das Grundwasser als auch in das Fließgewässer „Stolper Bach" hat sich eine Verschlechterung des Zustandes der beiden Gewässer eingestellt. In Anbetracht der Gesamtsituation in Stolpe muss bei jeder neu geplanten baulichen Anlage mit einem entsprechenden Schmutzwasseranfall, deren Entsorgung genau untersucht und geplant werden.*

Da beide Gewässer, das Grundwasser und auch der „Stolper Bach“ beitragspflichtige Gewässer nach der EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) sind, ist jede nachteilige Änderung des Zustandes eines Gewässers (Verschlechterungsverbot) zu untersagen. Es gelten die Artikel 1 und 4 der EG-WRRL.

2. *Mit der Erarbeitung der Planunterlagen ist die abwasserseitige Erschließung der neu zu planenden Gebäude unter dem Gesichtspunkt der EG-WRRL zu prüfen und das Entwässerungskonzept der unteren Wasserbehörde zur Prüfung vorzulegen.*
3. *Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist besondere Vorsicht geboten. Im Falle einer Havarie mit wassergefährdenden Stoffen ist unverzüglich die zuständige untere Wasserbehörde zu benachrichtigen.*
4. *Nach § 49 (1) des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) sind Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, der zuständigen Behörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Wird nach § 49 (2) WHG dabei unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, ist dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.*
5. *Gemäß § 20 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeswassergesetz - LWaG) vom 30.November 1991 (GV0B1. M-V 1992, S. 669) muss, wer Anlagen zum Herstellen, Befördern, Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe nach § 62 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) betreiben, einbauen, aufstellen, unterhalten oder stilllegen will, sein Vorhaben rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme, entsprechend der geltenden Rechtsverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) der zuständigen Wasserbehörde anzeigen. Anzeigepflichtig sind auch wesentliche Änderungen des Betriebes.*
6. *Sollten bei den Erdarbeiten Dränungen oder auch andere hier nicht erwähnte Entwässerungsleitungen angetroffen und beschädigt werden, so sind sie in jedem Falle wieder funktionsfähig herzustellen, auch wenn sie zum Zeitpunkt der Bauarbeiten trocken gefallen sind. Der zuständige Wasser- und Bodenverband „Insel Usedom-Peenestrom“ ist zu informieren.“*

Gemäß den Auflagen 1 und 2 der unteren Wasserbehörde wurde für das Bebauungsplangebiet Nr. 4 ein Wasserrechtlicher Fachbeitrag zur Prüfung der Einhaltung des Verschlechterungsverbotes und des Zielerreichungs-gebotes nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) erarbeitet.
Es wurde untersucht, ob durch eine potenzielle Abwassereinleitung oder -versickerung Konfliktpotenziale bezüglich des Verschlechterungsverbotes, des Trendumkehrgebotes oder des Verbesserungsgebotes für den berichtspflichtigen Stolper Bach oder den Grundwasserkörper Usedom Süd bestehen.

Der Wasserrechtliche Fachbeitrag kommt zu folgendem Ergebnis:
„Aufgrund der Vorbelastung durch zahlreiche bereits bestehende Kleinkläranlagen sowie drei Kläranlagen der Größenklasse 1 in der Gemeinde Stolpe besteht bereits eine Nährstoffbelastung des Stolper Baches und des Grundwasserkörpers Usedom Süd.
Die bereits vorhandene Phosphor- und Ammoniumbelastung im Stolper Bach ist als kritisch zu betrachten, da eine dauerhaft erhöhte Zufuhr zu Überdünnung und Eutrophierung im Wasserkörper führt. In Konsequenz entstehen Fäulnisprozesse und Stoffumwandlungen, die erhebliche Beeinträchtigungen der biologischen Qualitätskomponenten darstellen. Durch weitere Einleitungen wird dieser Prozess weiter unterstützt und würde somit dem Verschlechterungsverbot widersprechen.
In der Maßnahme USEO-0100 M17 wird eine Verminderung der stofflichen Belastung durch Abwassereinleitungen aus diversen kleineren Kläranlagen in den Stolper Bach sowie eine zentrale Abwasserbehandlung vorgesehen. Somit würde eine weitere zusätzliche Einleitung von Abwasser aus Kleinkläranlagen des B-Plangebietes dem Verbesserungsgebot entgegenstehen.
Im Grundwasserkörper Usedom Süd wurden bereits Grenzwertüberschreitungen gemäß Anlage 2 GrwV an den Grundwassermessstellen Ahlbeck Hbf (seit 2015: Nitrit) und Kamminke West OP (seit 2016: Nitrat) verzeichnet. Durch eine Versickerung des gereinigten Abwassers würde weiterer Stickstoff in Form von Nitrat in den Grundwasserkörper eingetragen werden, was zu einer Verschlechterung des chemischen Zustands führen würde.
Da weder eine Einleitung in den Stolper Bach noch eine Versickerung des gereinigten Abwassers im Bereich des B-Plangebietes Nr. 4 mit der WRRL vereinbar ist, wird in Übereinstimmung mit der Maßnahme USEO-0100 M17 mittelfristig zu einer zentralen Abwasserentsorgung geraten. Jedoch wird dies bis zur Umsetzung des B-Planes noch nicht realisiert sein. Daher wird der Bau von abflusslosen Sammelgruben empfohlen, welche regelmäßig geleert werden. Ggf. ist zu prüfen, ob es möglich und sinnvoll ist, eine Grube für alle fünf Häuser zu bauen, um einen späteren Anschluss an das zentrale Abwassernetz zu erleichtern.

Fazit:
Sowohl eine Versickerung in den Grundwasserkörper Usedom Süd (ODR_OF_4_16) als auch eine Einleitung in den Stolper Bach (USE0-0100) des gereinigten Abwassers ist im B-Plangebiet nicht mit der WRRL vereinbar. Bis zur Realisierung einer zentralen Abwasserentsorgung wird der Bau von abflusslosen Gruben empfohlen.“

Der Empfehlung zum Bau von abflusslosen Gruben wird gefolgt.
Der Bau einer gemeinsamen Grube ist nicht möglich, da im Plangebiet individuelle Einzelbebauung vorgesehen ist, die zeitlich unterschiedlich umgesetzt werden wird.

In den Text (Teil B) werden hierzu unter „Hinweise“ folgende Aussagen aufgenommen:

3. Abwasserbeseitigung

(1)
Der Ortsteil Stolpe ist durch die öffentliche Einrichtung für die nicht leitungsgebundene Beseitigung des Abwassers aus nicht öffentlichen Gruben und Kleinkläranlagen im Entsorgungsgebiet erschlossen.
Unter Berücksichtigung des für das Plangebiet erstellten Wasserrechtlichen Fachbeitrages ist bis zur Fertigstellung einer zentralen leitungsgebundenen Abwasserbeseitigung der Gemeinde Stolpe der Bau von abflusslosen Gruben vorzusehen.
Sowohl eine Versickerung in den Grundwasserkörper Usedom Süd (ODR_OF_4_16) als auch eine Einleitung in den Stolper Bach (USE0-0100) des gereinigten Abwassers ist nicht mit der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) vereinbar.
(2)
Mit Fertigstellung einer zentralen leitungsgebundenen Abwasserbeseitigung der Gemeinde Stolpe besteht für die abwasserseitige Erschließung der Grundstücke der Anschlusszwang an die öffentliche leitungsgebundene Abwasseranlage.

Die Auflagen der unteren Wasserbehörde sind durch die Vorhabenträger bzw. die künftigen Bauherren bei der konkreten Grundstücksplanung zu berücksichtigen.

Der Wasserrechtliche Fachbeitrag ist Bestandteil der Entwurfsunterlagen und wird den zuständigen Behörden zur Beurteilung vorgelegt.

- **Ableitung des Niederschlagswassers**

Die untere Wasserbehörde hat in der Stellungnahme zur Planungsanzeige zusätzlich zu den Auflagen folgende Hinweise zur Ableitung des Niederschlagswassers vorgebracht:

„*1. Das Vorhaben befindet sich in der Trinkwasserschutzzone IV der Wasserfassung Usedom Nummer MV-WSG-2149-03 (Beschluss vom 25.07.1974). Gemäß § 52 WHG in Verbindung mit dem DVGW-Regelwerk Arbeitsblatt W 101 ist die Durchführung bestimmter Maßnahmen, Tätigkeiten und Bauvorhaben innerhalb der Schutzzone verboten. Im Einzelnen ist dies im o. g. Regelwerk nachzulesen.*

2. Nach § 5 WHG ist eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden und die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten.

3. Niederschlagswasser soll nach § 55 WHG ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden.

4. *Nach § 46 (2) WHG bedarf das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser durch schadlose Versickerung keiner Erlaubnis. Anfallendes unbelastetes Niederschlagswasser kann daher erlaubnisfrei über eine ausreichende Sickerstrecke von mind. 1,00 m zum Mittleren Höchsten Grundwasserstand (MHGW) versickert werden.*
5. *Sind Versickerungsanlagen, wie Mulden oder ähnliches geplant, sind diese so herzurichten, dass Nachbargrundstücke nicht nachteilig beeinträchtigt werden.*
6. *An den Vorhabenstandorten, Flurstücke 139/3; 139/5 und 139/6 sind keine Oberflächengewässer zweiter Ordnung, bekannt.*

Grundsätzlich hat die Ableitung des Regenwassers getrennt vom Abwasser zu erfolgen.
Ein örtliches Kanalisationsnetz und Oberflächengewässer zweiter Ordnung sind im Plangebiet und angrenzend nicht vorhanden.

Daher wird in den Text (Teil B) unter „Hinweise“ folgende Regelung für die Ableitung des Niederschlagswassers aufgenommen:

4. Ableitung des Niederschlagswassers

Das anfallende Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken schadlos gegenüber den Anliegern zu versickern bzw. zur Bewässerung der Grünflächen zu nutzen.

- **Löschwasserbereitstellung**

Im Rahmen der Beteiligung zu den Entwurfsunterlagen wird die Freiwillige Feuerwehr zur Stellungnahme hinsichtlich der Sicherung der Löschwasserversorgung aufgefordert.
Da die örtliche Gestaltungssatzung auf das Plangebiet angewendet werden soll, ist der erhöhte Löschwasserbedarf durch die Zulässigkeit von Rohreindeckung zu beachten.

- **Deutsche Telekom Technik GmbH**
  (Auszug aus der Stellungnahme vom 30.04.2020)

„*Gegen Ihre geplante Baumaßnahme gibt es prinzipiell keine Einwände.*
In Ihrem Planungsbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom.
Sollte von den Vorhabenträgern telekommunikationstechnische Erschließung gewünscht werden, dann ist eine Erweiterung des Telekommunikationsnetzes erforderlich.“

Hierzu sind durch die Vorhabenträger/Bauherren rechtzeitig vor Baubeginn die notwendigen Erschließungsvereinbarungen mit dem Versorgungsträger abzuschließen.

- **E.DIS Netz GmbH**
  (Auszug aus der Stellungnahme vom 08.04.2020)

Gemäß dem mit der Bestandsauskunft übergebenen Lageplan befinden sich im Plangebiet und in der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche *Reihe* keine Leitungen des Versorgers.
Für die Herstellung der Hausanschlüsse ist daher eine Erweiterung des örtlichen Versorgungsnetzes erforderlich. Hierzu haben die Vorhabenträger/Bauherren rechtzeitig vor Baubeginn die notwendigen Erschließungsvereinbarungen mit dem Versorgungsträger abzuschließen.

- **GDMcom GmbH**
  (Auszug Stellungnahme vom 09.04.2020)

„ONTRAS Gastransport GmbH
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)
VNG Gasspeicher GmbH
Erdgasspeicher Peissen GmbH
Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.
Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Auflage:
Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.

Bitte beachten Sie, dass GDMcom nur für einen Teil der Anlagen dieses Betreibers für Auskunft zuständig ist. Im angefragten Bereich befinden sich keine von uns verwalteten Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers, ggf. muss aber mit Anlagen des oben genannten bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden.
Sofern nicht bereits erfolgt, verweisen wir an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf:

GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft Deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG über das Auskunftsportal BIL (https://portal.bil-leitungsauskunft.de)“

Ggfs. sind weitergehende bzw. aktuelle Bestandsauskünfte durch die Vorhabenträger/Bauherren im Rahmen der konkreten Grundstücksplanungen einzuholen.

Die Gasversorgung Vorpommern Netz GmbH wurde als regionaler Gasversorger in die Planung einbezogen.

- **Gasversorgung Vorpommern Netz GmbH**
  (Auszug Stellungnahme vom 20.04.2020)

Im Planbereich befinden sich keine Versorgungsanlagen aus dem Verantwortungsbereich der Gasversorgung Vorpommern Netz GmbH.

- **Abfallbeseitigung**

Die Abfuhr des Hausmülls erfolgt durch ein vom Landkreis Vorpommern - Greifswald beauftragtes Entsorgungsunternehmen.
Die Plätze für bewegliche Abfallbehälter müssen auf jedem Grundstück im erforderlichen Umfang vorgesehen werden.
Die Plätze für bewegliche Abfallbehälter sind gemäß § 10 (3) der örtlichen Gestaltungssatzung herzustellen.
An den Abholtagen der Entsorger sind die Abfallbehälter auf dem Bankettstreifen an der Straße Reihe zu deponieren.

Die Vorhabenträger bzw. die künftigen Bauherren sind für die ordnungsgemäße Ver- und Entsorgung und die Übernahme aller daraus resultierenden Kosten verantwortlich.

4.0 HINWEISE DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Landkreis Vorpommern - Greifswald
(Auszug Gesamtstellungnahme zur Planungsanzeige vom 27.04.2020)

- **Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung**
  - **Sachbereich Abfallwirtschaft/Bodenschutz**

„Seitens der unteren Abfallbehörde und unteren Bodenschutzbehörde des LK VG bestehen zum Vorhaben keine Einwände.
Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind im Planungsgebiet keine Altlasten bekannt."

  - **Sachbereich Immissionsschutz**

„Seitens der unteren Immissionsschutzbehörde bestehen zum Vorhaben keine Einwände."

Die weiteren im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden eingehenden Hinweise werden gemäß Abwägung der Gemeindevertretung Stolpe in den Planunterlagen fortgeschrieben.

Stolpe im Januar 2021

Der Bürgermeister

AUSLEGUNGSEXEMPLAR 03.05.2021 - 11.06.2021

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Stople „Wohngebiet östlich der Reihe“ im Ortsteil Stolpe

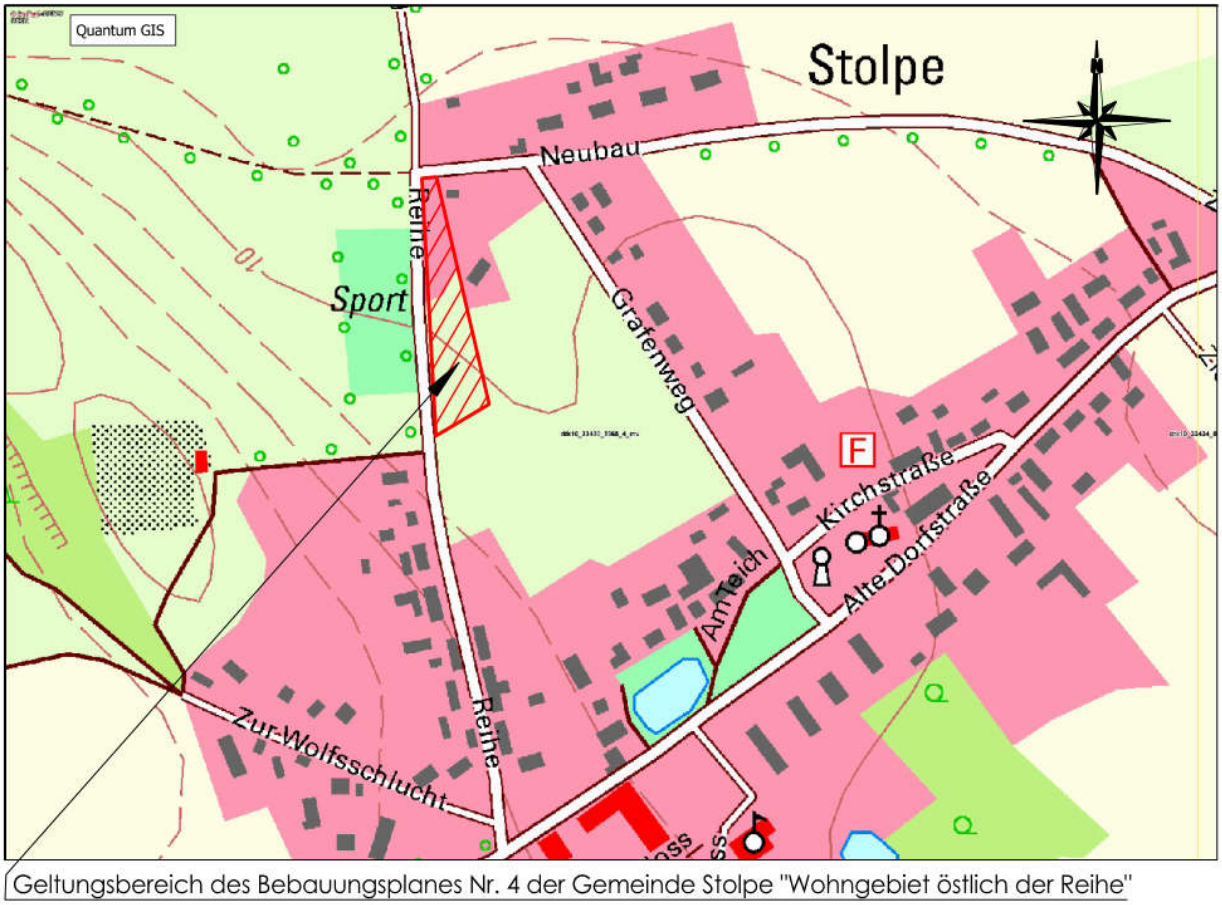

Abb. 1 Übersichtslageplan

Bearbeitet durch: Kompetenzzentrum

Naturschutz und Umweltbeobachtung

Diplom-Landschaftsökologe Jens Berg

Passow Pappelstr. 11, 17121 Görmin

fon 01624411062
fax 032127665452
email berg_jens@web.de
web

Oktober 2020

Inhalt

1. Einführung 3
   1.1 Vorbemerkung 3
   1.2 Rechtliche Grundlagen 3
   1.3 Anlass und Aufgabenstellung 5
   1.4 Bearbeitungsschritte 6
   1.5 Wirkungen 7
2. Relevanzprüfung 9
3. Datenquellen der Bestandsanalyse 18
4. Kartierungsergebnisse/ Potentialeinschätung 19
   4.1 Vögel 19
   4.2 Amphibien 19
   4.3 Reptilen 19
   4.4 Fledermäuse 20
   4.5 Xylobionte Käfer 20
   4.6 Falter 20
5. Maßnahmen zur Vermeidung von erheblichen Störungen, Verletzungen und Tötungen und Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) 21
6. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten 21
   6.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 22
   6.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie 24
   6.3 Bestand und Betroffenheit weiterer geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen 26
7. Gutachterliches Fazit 26
8. Quellenverzeichnis 26

1. Einführung

1.1 Vorbemerkung

Zum Erhalt der biologischen Vielfalt hat die Europäische Union die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) verabschiedet. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren, beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen dabei sowohl den Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 V-RL für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem NATURA 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend – also überall dort, wo die betroffenen Arten vorkommen.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Mit der Novelle des BNatSchG Dezember 2008 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst und diese Änderungen auch in der Neufassung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 übernommen. In diesem Zusammenhang müssen seither die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieses artenschutzrechtlichen Fachbeitrages bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – in der Fassung vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. S. 2542], das am 01.03.2010 in Kraft getreten ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzten oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

1. *Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
2. *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/ 43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
3. *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden.*
4. *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG (FFHRichtlinie) aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.*
5. *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.*

Entsprechend dem obigen Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein.

Dieser Absatz regelt die Ausnahmevoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind. *„Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen:*

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

1. *„zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und*
2. *sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert (soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.)“*

1.3 Anlass und Aufgabenstellung

Es wird ein „Reines Wohngebiet“ mit einer einreihigen Bebauung mit fünf Einfamilienhäusern geplant.

Das Plangebiet umfasst überwiegend intensiv genutztes Grünland. Im Norden ist eine Teilfläche ruderalisiert und in Teilen mit Gehölzen bestanden. Bei der angrenzenden Straße handelt es sich um eine Allee.

Im Rahmen der Erstellung der Genehmigungsunterlagen sind mögliche Vorkommen und ist die Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten durch das Vorhaben zu überprüfen. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung stellt die Ergebnisse der Erfassungen und Betrachtungen dar und dient den Genehmigungsbehörden als Entscheidungsgrundlage. Ziel ist es, die aus artenschutzrechtlicher Sicht relevanten Konfliktpotenziale zusammenzufassen und diesen mögliche Vermeidungsmaßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) gegenüberzustellen. Auf diese Weise soll die

Notwendigkeit der Zulassung von Ausnahmen von den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG seitens der zuständigen Naturschutzbehörde bzw. der Beantragung einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG ermittelt werden.

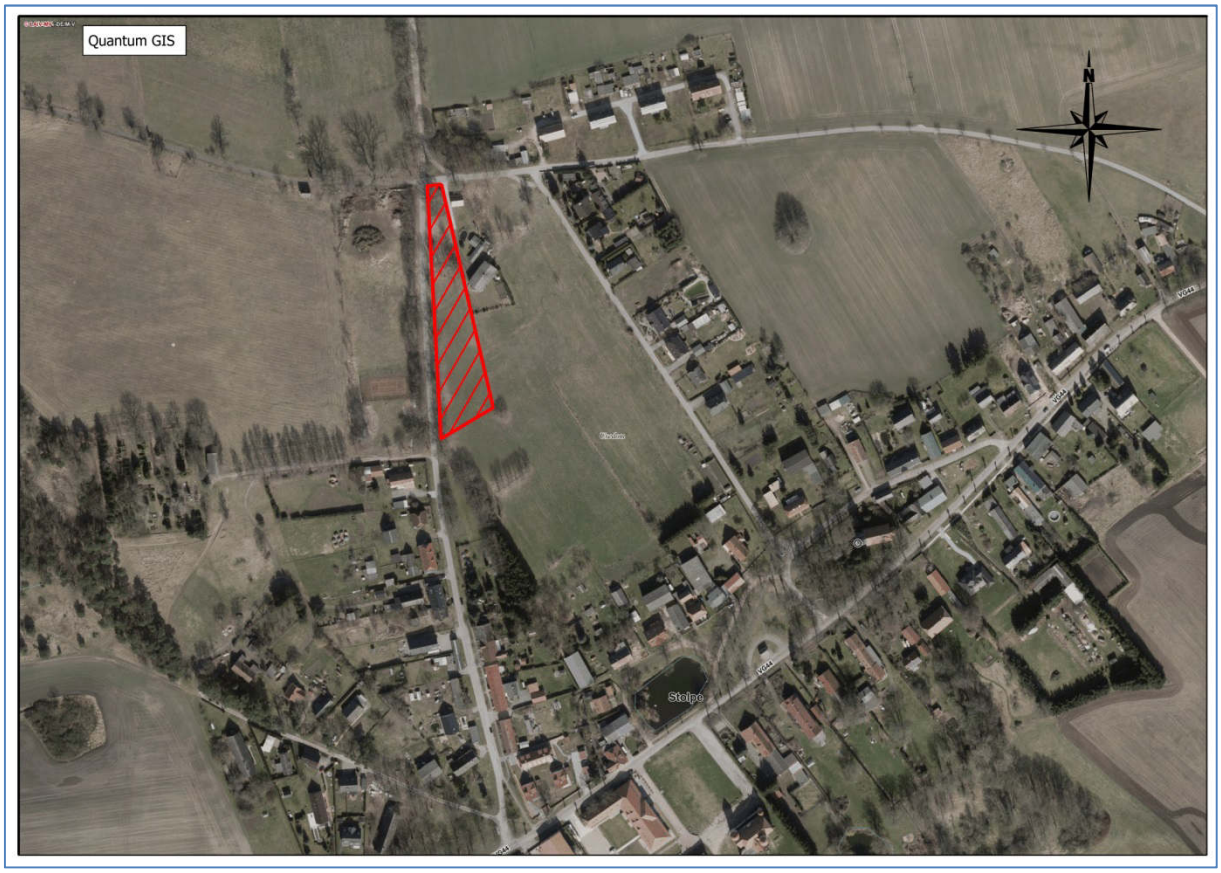

Abb. 2 Luftbild mit Geltungsbereich

1.4 Bearbeitungsschritte

In einem ersten Bearbeitungsschritt wird das Eintreten einschlägiger Verbotstatbestände zunächst überprüft. In der Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten, werden somit Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen einbezogen. Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt.

Lassen sich Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen der vorhabenbedingt betroffenen Lebensräume nicht vermeiden, wird ggf. die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG in Betracht gezogen (sog. CEF-Maßnahmen). Diese dienen zum Erhalt einer kontinuierlichen Funktionalität betroffener Lebensstätten. Können solche vorgezogenen Maßnahmen mit räumlichem Bezug zu betroffenen Lebensstätten den dauerhaften Erhalt der Habitatfunktion und ein entsprechendes Be-

siedlungsniveau gewährleisten, liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die einschlägigen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

1.5 Wirkungen

Die potenziellen Wirkungen des Vorhabens auf Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie auf alle heimischen Vogelarten sind Ausgangspunkt für die Ermittlung und Darstellung der umwelterheblichen Auswirkungen. Hierzu werden die unmittelbar durch das Vorhaben verursachten bau-, anlage- und betriebsbedingten direkten und indirekten Wirkungen auf die artenschutzrechtlich relevanten Tierarten untersucht.

Baubedingte potentielle Wirkungen

- zeitweise Flächeninanspruchnahme/ Teilversiegelung von Boden durch Baustelleneinrichtungen, Lagerplätze und Baustellenzufahrten;
- Bodenverdichtung durch den Einsatz von bau- und Transportfahrzeugen;
- Bodenabtrag/-umlagerung durch die Verlegung von Erdkabeln sowie Geländemodellierungen;
- temporäre Lärmemission und Erschütterungen bei den Bautätigkeiten zur Errichtung neuer Baulichkeiten und Anlagen sowie durch den zunehmenden Baustellenverkehr;
- temporäre Scheuchwirkungen für Tiere;
- temporäre Schadstoffemissionen durch Baustellenverkehr und Betriebsmittel;
- temporäre optische Störung durch Baufahrzeuge sowie Baustoff- und Restmittellagerungen;

Baubedingte Auswirkungen sind kurzzeitiger Natur und belasten nur vorübergehend die Umwelt. Sie werden verursacht z. B. durch Errichten von Lagerplätzen, Erd- und Gründungsarbeiten, Baustellenverkehre sowie Geländemodellierungen. Es ist davon auszugehen, dass Arbeitsstreifen und Baustelleneinrichtungen nur innerhalb der Flächenausweisungen des Bebauungsplanes angeordnet und die gesetzlichen Regelungen (Landesbauordnung, Abfallgesetz, Baustellenverordnung) eingehalten werden.
Eine Zufahrt zum Plangebiet besteht bereits über die vorhandenen öffentlichen Straßen.
Der Bauherr hat während der Bauphase dafür Sorge zu tragen, dass der Baustellenverkehr unter Einhaltung der gesetzlichen Regelungen insbesondere zum Immissionsschutz erfolgt.

Anlagenbedingte potentielle Wirkungen

- Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen (z. B. Entfernen bzw. Verändern der Vegetation, Bodenauf- bzw. -abtrag und -verdichtung);
- Bodenversiegelung, Verlust von Bodenfunktionen und Nutzungsänderungen;

- Veränderung des Bodenwasserhaushaltes;
- visuelle Wirkungen (optische Störung/ Beeinträchtigung des Landschaftsbildes);
- Flächenentzug und Barriereeffekte durch Einzäunung/ Habitatverlust und Funktionsverlust durch Zerschneidung von Lebensräumen;
- Flächenbeanspruchung (Inanspruchnahme der vorhandenen Biotoptypen, Umwandlung von Biotoptypen und ggf. Verlust von Gesamt- bzw. elementaren Teillebensräumen der Flora und Fauna);
- ggf. Zerstörung von Lebensstätten durch Rodung von Gehölzen;

Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen ergeben sich aus der geplanten Flächennutzung als Reines Wohngebiet. Reine Wohngebiete dienen dem Wohnen. Zulässig sind Wohngebäude und Anlagen zur Kinderbetreuung, die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienen. Entsprechend sind keine besonderen Wirkintensitäten zu erwarten, insbesondere da die geplante Bebauung an einer Straße liegt und in Nachbarschaft einer bestehenden Wohnbebauung.

2. Relevanzprüfung

Die Ableitung der relevanten Artenkulissen erfolgt in Tabellenform. Für die Abschichtung der Arten des Anhang IV der FFH-RL und der Europäischen Vogelarten wurden die Tabellen aus den Arbeitshilfen des LUNG M-V zugrunde gelegt. In den folgenden Tabellen werden jene Arten gekennzeichnet, für die nachfolgend eine vertiefende Betrachtung in Form von Steckbriefen erfolgt. Für die anderen Arten erfolgt eine kurze Begründung, warum sie von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden.

Tab. 1 Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vorkommen im Vorhabengebiet-Wirkraum/ Erfassung	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Amphibien				
Bombina bombina	Rotbauchunke	ja	Vorkommen nicht zu erwarten, keine geeigneten Habitate vorhanden	nicht notwendig
Rana dalmatina	Springfrosch	ja		
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	ja		
Bufo calamita	Kreuzkröte	ja		
Bufotes viridis	Wechselkröte	ja		
Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	ja		
Rana arvalis	Moorfrosch	ja	potentielle Vorkommen	notwendig
Hyla arborea	Laubfrosch	ja		
Triticus cristatus	Kammmolch	ja		
Reptilien				
Coronella austriaca	Schlingnatter	ja	Vorkommen auf Grund der Biotopausstattung nicht zu erwarten	nicht notwendig
Lacerta agilis	Zauneidechse	ja		
Emys orbicularis	Europäische Sumpfschildkröte	ja	gemäß bekanntem Verbreitungsgebiet keine signifikante Auftretenswahrscheinlichkeit	nicht notwendig
Fledermäuse				
Eptesicus nilsonii	Nordfledermaus	ja	gemäß bekanntem Verbreitungsgebiet keine signifikante Auftretenswahrscheinlichkeit	nicht notwendig
Plecotus austriacus	Graues Langohr	ja		
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	ja		
Myotis myotis	Großes Mausohr	ja	keine Quartiere, Jagdhabitatnutzung möglich, jedoch geringe Auftretenswahrscheinlichkeit	notwendig
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	ja		
Myotis mystacinus	Bartfledermaus	ja		
Myotis brandtii	Brandtfledermaus	ja		
Vespertilio murinus	Zweifarbfledermaus	ja		
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	ja		
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	ja	pot. Vorkommen, Jagdhabitatnutzung zu erwarten	notwendig
Nyctalus noctula	Abendsegler	ja		
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	ja		
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	ja		
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	ja		
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	ja		
Pipistrellus nathusii	Rauhhautfledermaus	ja		
Plecotus auritus	Braunes Langohr	ja		

Fortsetzung Tab. 1 Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vorkommen im Vorhabengebiet-Wirkraum/ Erfassung	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Weichtiere				
Anisus vorticulus	Zierliche Tellerschnecke	ja	Erfassung nicht erforderlich, da das Gebiet nicht als Lebensraum geeignet ist bzw. pot. Habitate nicht beeinträchtigt werden	nicht notwendig
Unio crassus	Kleine Flussmuschel	ja		
Vertigo angustior	Schmale Windelschnecke	ja		
Vertigo geyeri	Vierzähnige Windelschnecke	ja		
Vertigo moulinsiana	Bauchige Windelschnecke	ja		
Libellen				
Aeshna viridis	Grüne Mosaikjungfer	ja	Erfassung nicht erforderlich, da keine Habitateignung besteht bzw. pot. Habitate nicht beeinträchtigt werden	nicht notwendig
Gomphus flavipes	Asiatische Keiljungfer	ja		
Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer	ja		
Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer	ja		
Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	ja		
Sympecma paedisca	Sibirische Winterlibelle	ja		
Käfer				
Carabus menetriesi	Menetries-Laufkäfer	ja	Erfassung nicht erforderlich,, da das Gebiet nicht als Lebensraum geeignet ist	nicht notwendig
Cerambyx cerdo	Großer Eichenbock	ja		
Dytiscus latissimus	Breitrand	ja		
Graphoderus bilineatus	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	ja		
Lucanus cervus	Hirschkäfer	ja		
Osmoderma eremita	Eremit, Juchtenkäfer	ja	kein Nachweis	nicht notwendig
Falter				
Euphydryas aurinia	Goldener Scheckenfalter	ja	weitere Erfassung nicht erforderlich, da das Gebiet nicht als Lebensraum geeignet ist (keine der bekannten Futterpflanzen der Raupen oder Falter vorhanden)	nicht notwendig,
Lycaena helle	Blauschillernder Feuerfalter	ja		
Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	ja		
Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer	ja		
Meeressäuger				
Phocoena phocoena	Schweinswal	nein	Erfassung nicht erforderlich, da das Gebiet nicht als Lebensraum geeignet ist	nicht notwendig
Halichoerus grypus	Kegelrobbe	nein		
Phoca vitulina	Seehund	nein		
Landsäuger				
Lutra lutra	Fischotter	ja	Erfassung nicht erforderlich, da das Gebiet nicht als Lebensraum geeignet ist	nicht notwendig
Castor fiber	Biber	ja		
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	ja		
Canis lupus	Europäischer Wolf	ja		
Rundmäuler				
Lampetra fluviatilis	Flussneunauge	nein	Erfassung nicht erforderlich, da das Gebiet nicht als Lebensraum geeignet ist	nicht notwendig
Lampetra planeri	Bachneunauge			
Petromyzon marinus	Meerneunauge			

Fortsetzung Tab. 1 Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vorkommen im Vorhabengebiet-Wirkraum/ Erfassung	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Fische				
Acipenser sturio	Baltischer Stör	nein	nein	nicht notwendig, da das Gebiet nicht als Lebensraum geeignet ist
Alosa alosa	Maifisch	nein		
Alosa fallax	Finte	nein		
Aspius aspius	Rapfen	nein		
Cobitis taenia	Steinbeißer	nein		
Cottus gobio	Westgroppe	nein		
Misgurnus fossilis	Schlammpeitzger	nein		
Pelecus cultratus	Ziege	nein		
Rhodeus amarus	Bitterling	nein		
Romanogobio belingi	Stromgründling	nein		
Salmo salar	Lachs	nein		
Gefäßpflanzen				
Angelica palustris	Sumpf-Engelwurz	ja	nein	nicht notwendig, da das Gebiet nicht als Lebensraum geeignet ist
Apium repens	Kriech. Scheiberich - Sellerie	ja		
Cypripedium calceolus	Frauenschuh	ja		nicht notwendig, keine signifikante Auftretungswahrscheinlichkeit im UG
Jurinea cyanoides	Sand-Silberscharte	ja		
Liparis loeselii	Sumpf-Glanzkraut, Torf-Glanzkraut	ja		nicht notwendig, da das Gebiet nicht als Lebensraum geeignet ist
Luronium natans	Schwimmendes Froschkraut	ja		

Tab. 2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS RL Anh. 1	BArtSchV Anl 1, Sp. 3 [streng geschützt]	Empfindlichkeit gegenüber Projekt-wirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vor-kommen im UR/ Vorhabengebiet	Prüfung der Ver-botstatbestände notwendig
Accipiter gentilis	Habicht	✓			ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Accipiter nisus	Sperber	✓			ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Acrocephalus arundinaceus	Drosselrohrsänger			✓	ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Acrocephalus paludicola	Seggenrohrsänger		✓	✓	ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Acrocephalus palustris	Sumpfrohrsänger				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Acrocephalus schoenobaenus	Schilfrohrsänger			✓	ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Acrocephalus scipaceus	Teichrohrsänger				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Acitis hypoleucos	Flussuferläufer			✓	ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Aegithalos caudatus	Schwanzmeise				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Aegolius funereus	Rauhfußkauz	✓	✓		ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Aix galericulata	Mandarinente				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Aix sponsa	Brautente				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Alauda arvensis	Feldlerche				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Alca torda	Tordalk				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Alcedo atthis	Eisvogel		✓	✓	ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Anas acuta	Spießente				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Anas clypeata	Löffelente				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Anas crecca	Krickente				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Anas penelope	Pfeifente				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Anas platyrhynchos	Stockente				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Anas querquedula	Knäkente	✓			ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Anas strepera	Schnatterente				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Anser albifrons	Blessgans				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Anser anser	Graugans				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Anser canadensis	Kanadagans				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Anser erythropus	Zwerggans				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Anser fabalis	Saatgans				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Anser fabalis fabalis	Waldsaatgans				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Anser fabalis rossicus	Tundrasaatgans				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Anthus campestris	Brachpieper		✓	✓	ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Anthus pratensis	Wiesenpieper				ja	kein Nachweis	nicht notwendig
Anthus trivialis	Baumpieper				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Apus apus	Mauersegler				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Aquila chrysaetus	Steinadler				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Aquila clanga	Schelladler				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Aquila pomarina	Schreiadler	✓	✓		ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Arenaria interpres	Steinwälzer				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Ardea cinerea	Graureiher				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Asio flammeua	Sumpfohreule	✓	✓		ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Asio otus	Waldohreule	✓			ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Athene noctua	Steinkauz	✓			ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Aythya ferina	Tafelente				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig

Fortsetzung Tab. 2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS RL Anh. 1	BArtSchV Anl 1, Sp. 3 [streng geschützt]	Empfindlichkeit gegenüber Projekt-wirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vor-kommen im UR/ Vorhabengebiet	Prüfung der Ver-botstatbestände notwendig
Aythya fuligula	Reiherente				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Aythya marila	Bergente				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Aythya nyroca	Moorente	✓	✓	✓	ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Bonasa bonasia	Haselhuhn		✓		ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Botaurus stellaris	Rohrdommel		✓	✓	ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Branta leucopsis	Weißwangengans				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Bubo bubo	Uhu	✓	✓		ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Bucephala clangula	Schellente				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Burhinus oedicnemus	Triel				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Buteo buteo	Mäusebussard	✓			ja	kein Nachweis	nicht notwendig
Buteo lagopus	Rauhfußbussard				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Calidris alpina ssp. schinzii	Kleiner Alpenstrandläufer			✓	ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Calidris alpina ssp. alpina	Nordischer Alpenstrandläufer			✓	ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Caprimulgus europaeus	Ziegenmelker		✓	✓	ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Carduelis cannabina	Bluthänfling				ja	kein Nachweis	nicht notwendig
Carduelis carduelis	Stieglitz				ja	kein Nachweis	nicht notwendig
Carduelis chloris	Grünfink				ja	kein Nachweis	nicht notwendig
Carduelis flammea	Birkenzeisig				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Carduelis spinus	Erlenzeisig				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Carpodacus erythrinus	Karmingimpel			✓	ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Certhia brachydactyla	Gartenbaumläufer				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Certhia familiaris	Waldbaumläufer				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Charadrius alexandrinus	Seeregenpfeifer				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer			✓	ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Charadrius hiaticula	Sandregenpfeifer			✓	ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Chlidonias hybridus	Weißbart-Seeschwalbe		✓		ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Chlidonias niger	Trauerseeschwalbe		✓	✓	ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Ciconia ciconia	Weißstorch		✓	✓	ja	kein Nachweis	nicht notwendig
Ciconia nigra	Schwarzstorch	✓	✓		ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Cinclus aeruginosus	Rohrweihe	✓	✓		ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Cinclus cinclus	Wasseramsel				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Circaetus gallicus	Schlangenadler				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Circus cyaneus	Kornweihe	✓	✓		ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Circus macrourus	Steppenweihe				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Circus pygargus	Wiesenweihe	✓	✓		ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Coccothraustes coccothraustes	Kernbeißer				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Columba livia f. domestica	Haustaube				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Columba oenas	Hohltaube				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Columba palumbus	Ringeltaube				ja	kein Nachweis	nicht notwendig

Fortsetzung Tab. 2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS RL Anh. 1	BArtSchV Anl 1, Sp. 3 [streng geschützt]	Empfindlichkeit gegenüber Projekt-wirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vor-kommen im UR/ Vorhabengebiet	Prüfung der Ver-botstatbestände notwendig
Corvus corax	Kolkrabe				ja	kein Nachweis	nicht notwendig
Corvus corone	Aaskrähe/ Nebelkrähe				ja	kein Nachweis	nicht notwendig
Corvus frugilegus	Saatkrähe				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Corvus monedula	Dohle				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Cortunix cortunix	Wachtel				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Crex crex	Wachtelkönig		✓	✓	ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Cuculus canorus	Kuckuck				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Cygnus bewickii	Zwergschwan				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Cygnus cygnus	Singschwan		✓	✓	ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Cygnus olor	Höckerschwan				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Delichon urbica	Mehlschwalbe				ja	kein Nachweis	nicht notwendig
Dendrocopus medius	Mittelspecht				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Dendrocopus minor	Kleinspecht				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Dryocopus martius	Schwarzspecht		✓	✓	ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Emberiza citrinella	Goldammer				ja	Nahrungsgast	notwendig
Emberiza hortulana	Ortolan		✓	✓	ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Emberiza schoeniculus	Rohrammer				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Erithacus rubecula	Rotkehlchen				ja	kein Nachweis	nicht notwendig
Falco peregrinus	Wanderfalke				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Falco subbuteo	Baumfalke	✓			ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Falco tinnunculus	Turmfalke	✓			ja	ggf. Überflüge	nicht notwendig
Falco vespertinus	Rotfußfalke	✓			ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Ficedula parva	Zwergschnäpper				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Fringilla coelebs	Buchfink				ja	Nahrungsgast	notwendig
Fringilla montifringilla	Bergfink				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Fulica atra	Blässhuhn/Blessralle				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Galerida cristata	Haubenlerche			✓	ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Gallinago gallinago	Bekassine			✓	ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Gallinula chloropus	Teichhuhn			✓	ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Garrulus glandarius	Eichelhäher				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Gavia arctica	Prachttaucher				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Gavia stellata	Sterntaucher				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Glaucidium passerinum	Sperlingskauz	✓	✓		ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Grus grus	Kranich	✓	✓		ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Haematopus ostralegus	Austernfischer				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Haliaeetus albicilla	Seeadler	✓	✓		ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Himantopus himantopus	Stelzenläufer				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Hippolais icterina	Gelbspötter				ja	kein Nachweis	nicht notwendig
Hirundo rustica	Rauchschwalbe				ja	Nahrungsgast	notwendig
Ixobrychus minutus	Zwergdommel				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Jynx torquilla	Wendehals			✓	ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Lanius collurio	Neuntöter		✓		ja	kein Nachweis	nicht notwendig

Fortsetzung Tab. 2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS RL Anh. 1	BArtSchV Anl 1, Sp. 3 [streng geschützt]	Empfindlichkeit gegenüber Projekt-wirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vor-kommen im UR/ Vorhabengebiet	Prüfung der Ver-botstatbestände notwendig
Lanius excubitor	Raubwürger			✓	ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Lanius minor	Schwarzstirnwürger				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Lanius senator	Rotkopfwürger				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Larus argentatus	Silbermöwe				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Larus canus	Sturmmöwe				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Larus melanocephalus	Schwarzkopfmöwe		✓		ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Larus marinus	Mantelmöwe				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Larus minutus	Zwergmöwe				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Larus ridibundus	Lachmöwe				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Limosa limosa	Uferschnepfe				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Locustella fluviatilis	Schlagschwirl				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Locustella luscinioides	Rohrschwirl			✓	ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Locustella naevia	Feldschwirl				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Loxia curvirostra	Fichtenkreuzschnabel				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Lullula arborea	Heidelerche		✓	✓	ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Luscinia luscinia	Sprosser				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Luscinia megarhynchos	Nachtigall				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Luscinia svecica	Blaukehlchen		✓	✓	ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Lymnocyptes minimus	Zwergschnepfe			✓	ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Melanitta fusca	Samtente				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Melanitta nigra	Trauerente				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Mergellus albellus	Zwergsäger				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Mergus merganser	Gänsesäger				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Mergus serrator	Mittelsäger				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Merops apiaster	Bienenfresser			✓	ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Miliaria calandra	Grauammer			✓	ja	kein Nachweis	nicht notwendig
Milvus migrans	Schwarzmilan		✓		ja	kein Nachweis	nicht notwendig
Milvus milvus	Rotmilan		✓		ja	kein Nachweis	nicht notwendig
Motacilla alba	Bachstelze				ja	Nahrungsgast	notwendig
Motacilla cinerea	Gebirgsstelze				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Motacilla citreola	Zitronenstelze				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Motacilla flava	Wiesenschafstelze				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Muscicapa parva	Zwergschnäpper		✓	✓	ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Muscicapa striata	Grauschnäpper				ja	kein Nachweis	nicht notwendig
Netta rufina	Kolbenente				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Nucifraga caryocatactes	Tannenhäher				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Numenius arquata	Großer Brachvogel			✓	ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Oeahthe oeanthe	Steinschmätzer				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Oriolus oriolus	Pirol				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Pandion haliaetus	Fischadler	✓	✓		ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Panurus biarmicus	Bartmeise				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Parus ater	Tannenmeise				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Parus caeruleus	Blaumeise				ja	kein Nachweis	nicht notwendig

Fortsetzung Tab. 2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS RL Anh. 1	BArtSchV Anl 1, Sp. 3 [streng geschützt]	Empfindlichkeit gegenüber Projekt-wirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vor-kommen im UR/ Vorhabengebiet	Prüfung der Ver-botstatbestände notwendig
Parus cristatus	Haubenmeise				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Parus major	Kohlmeise				ja	Nahrungsgast	notwendig
Parus montanus	Weidenmeise				ja	kein Nachweis	nicht notwendig
Parus palustris	Sumpfmeise				ja	kein Nachweis	nicht notwendig
Passer domesticus	Haussperling				ja	Nahrungsgast	notwendig
Passer montanus	Feldsperling				ja	Nahrungsgast	notwendig
Perdix perdix	Rebhuhn				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Pernis apivorus	Wespenbussard		✓		ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Phalacrocorax carbo	Kormoran				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Phalaropus lobatus	Odinshühnchen				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Phasianus colchicus	Fasan				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Philomachus pugnax	Kampfläufer		✓	✓	ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Phoenicurus ochruros	Hausrotschwanz				ja	pot. Vorkommen	notwendig
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz				ja	kein Nachweis	nicht notwendig
Phylloscopus collybita	Zilpzalp				ja	kein Nachweis	nicht notwendig
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Phylloscopus trochilus	Fitis				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Pica pica	Elster				ja	kein Nachweis	nicht notwendig
Picoides major	Buntspecht				ja	kein Nachweis	nicht notwendig
Picoides medius	Mittelspecht		✓	✓	ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Picoides minor	Kleinspecht				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Picus canus	Grauspecht		✓	✓	ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Picus viridis	Grünspecht			✓	ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Podiceps auritus	Ohrentaucher				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Podiceps cristatus	Haubentaucher				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Podiceps griseigena	Rothalstaucher			✓	ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Podiceps nigricollis	Schwarzhalstaucher			✓	ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Porzana parva	Kleines Sumpfhuhn/ Kleine Ralle		✓	✓	ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Porzana porzana	Tümpelsumpfhuhn		✓	✓	ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Porzana pusilla	Zwergsumpfhuhn				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Prunella modularis	Heckenbraunelle				ja	kein Nachweis	nicht notwendig
Psittacula krameri	Halsbandsittich				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Pyrrhula pyrrhula	Gimpel				ja	kein Nachweis	nicht notwendig
Rallus aquaticus	Wasserralle				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Recurvirostra avosetta	Säbelschnäbler		✓	✓	ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Regulus ignicapillus	Sommergoldhähnchen				ja	kein Nachweis	nicht notwendig
Regulus regulus	Wintergoldhähnchen				ja	kein Nachweis	nicht notwendig
Remiz pendulinus	Beutelmeise				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Riparia riparia	Uferschwalbe			✓	ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Saxicola rubetra	Braunkehlchen				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Saxicola torquata	Schwarzkehlchen				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Scolopax rusticola	Waldschnepfe				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig

Fortsetzung Tab. 2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS RL Anh. 1	BArtSchV Anl 1, Sp. 3 [streng geschützt]	Empfindlichkeit gegenüber Projekt-wirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vor-kommen im UR/ Vorhabengebiet	Prüfung der Ver-botstatbestände notwendig
Serinus serinus	Girlitz				ja	kein Nachweis	nicht notwendig
Sitta europaea	Kleiber				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Sterna albifrons	Zwergseeschwalbe		✓	✓	ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Sterna caspia	Raubseeschwalbe		✓	✓	ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Sterna hirundo	Flussseeschwalbe		✓	✓	ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Sterna paradisaea	Küstenseeschwalbe		✓	✓	ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Sterna sandvicensis	Brandseeschwalbe		✓	✓	ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Streptopelia decaocto	Türkentaube				ja	kein Nachweis	nicht notwendig
Streptopelia turtur	Turteltaube	✓			ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Strix aluco	Waldkauz	✓			ja	kein Nachweis	nicht notwendig
Sturnus vulgaris	Star				ja	Nahrungsgast	notwendig
Sylvia atricapilla	Mönchgrasmücke				ja	Nahrungsgast	notwendig
Sylvia borin	Gartengrasmücke				ja	kein Nachweis	nicht notwendig
Sylvia communis	Dorngrasmücke				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Sylvia curruca	Klappergrasmücke				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Sylvia nisoria	Sperbergrasmücke		✓	✓	ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Tadorna tadorna	Brandgans				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Tringa glareola	Bruchwasserläufer		✓		ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Tringa ochropus	Waldwasserläufer			✓	ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Tringa totanus	Rotschenkel			✓	ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Troglodytes troglodytes	Zaunkönig				ja	kein Nachweis	nicht notwendig
Turdus iliacus	Rotdrossel				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Turdus merula	Amsel				ja	Nahrungsgast	notwendig
Turdus philomelos	Singdrossel				ja	kein Nachweis	nicht notwendig
Turdus pilaris	Wacholderdrossel			✓	ja	kein Nachweis	nicht notwendig
Turdus viscivorus	Misteldrossel			✓	ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Tyto alba	Schleiereule	✓			ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Upupa epops	Wiedehopf			✓	ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Uria aalge	Trottellumme				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
Vanellus vanellus	Kiebitz			✓	ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig

Erläuterungen:

EG-VO 338/97: Verordnung über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels

FFH-RL Anh. IV: Art gelistet in Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

BArtSchV Anl. 1 Sp. 3: Art gelistet in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

RL M-V: Abkürzungen der RL:
0 ausgestorben bzw. verschollen
1 vom Aussterben bedroht
2 stark gefährdet
3 gefährdet
R extrem selten

Potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsraum möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und auf Grund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in M-V nicht unwahrscheinlich

3. Datenquellen der Bestandsanalyse

Als Untersuchungszeitraum standen die Monate Mai bis Oktober 2020 zur Verfügung. Auf Grund der Ortslage und Biotopausstattung ist insbesondere ein Vorkommen von Brutvögeln und ggf. von geschützten Amphibien-, Reptilien-, Fledermausarten. Zudem kann ein Vorkommen von xylobionten Käfern und geschützten Faltern nicht ohne weiteres ausgeschlossen werden. Insgesamt wurden drei Begehungen (Mai, Juni und Juli) zur Arterfassung durchgeführt.

Brutvögel - Die Erfassung der Brutvogelfauna erfolgte mittels der Revierkartierungsmethode (u. a. BIBBY et al. 1995). Hierzu wurde das Untersuchungsgebiet vollständig zu Fuß begangen bzw. vom Rand aus mittels optischen Hilfen überwacht. Insgesamt wurden drei Untersuchungsdurchgänge absolviert. Zwei Begehungen umfassten auch Nachtstunden. Es wurden sämtliche Vögel mit territorialem oder brutbezogenem Verhalten (z. B. Balzflüge, Gesang, Nestbau, Fütterung) verzeichnet. Zusätzlich wurden nahrungssuchende und fliegende Tiere erfasst. Die artspezifische Erfassung und Auswertung wurde nach SÜDBECK et al. (2005) durchgeführt.
Außerdem wurden die Gehölze auf Höhlungen untersucht, die Höhlenbrütern als Lebensstätte dienen könnten.

Amphibien - Es wurden die üblichen Methoden zur Erfassung von aquatischen Arten angewandt, insbesondere nächtliche Sichtbeobachtungen (zwei Begehungen) mit Hilfe eines Strahlers und Verhören. Kescherfang kam auf Grund fehlender Gewässer im Plangebiet bzw. im unmittelbaren Umfeld nicht zum Einsatz und ebenso keine Fangzäune.

Reptilien - Zur Erfassung von Reptilien wurde entsprechend Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (2005) die Sichtbeobachtung angewendet, wobei bestimmte Wegstrecken und potentielle Habitate wiederholt langsam abgegangen wurden (drei Begehungen). Künstliche Verstecke, Fangzäune und Bodenfallen kamen auf Grund der Biotopausstattung, welche kaum als Habitat für Zauneidechsen geeignet ist, nicht zum Einsatz.

Fledermäuse - Zur Artbestimmung von Fledermausvorkommen wurde über zwei Nächte ein automatisches Echtzeiterfassungsgerät (Batcorder) eingesetzt und wurden Lautaufzeichnungen analysiert. Die Gehölze wurden auf Höhlungen untersucht, die Fledermäusen als Quartiere dienen könnten.

Xylobionte Käfer - Zur Ermittlung von Vorkommen geschützter holzzersetzender Käferarten wurden die vorhandenen Gehölze auf Mulmhöhlungen untersucht.

Falter - Zur Ermittlung von Vorkommen geschützter Falterarten wurde das Vorhandensein der bekannten Futterpflanzen der Raupen und Falter abgeprüft.

Daneben wurde das mögliche Vorkommen und das Gefährdungspotential anderer geschützter oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten an Hand der Biotopausstattung und der Ortslage beurteilt.

4. Kartierungsergebnisse/ Potentialeinschätzung

4.1 Vögel

Bei der Nachsuche von Baumhöhlen konnten keine geeigneten Höhlen festgestellt werden. Entsprechend fehlen Höhlenbrüter im Plangebiet bzw. treten nur als Nahrungsgäste auf.
Während der Begehungen bzw. Beobachtungen konnten folgende Arten durch Sichtbeobachtung oder Verhören festgestellt werden:

- Amsel,
- Bachstelze,
- Buchfink,
- Feldsperling,
- Goldammer,
- Haussperling,
- Hausrotschwanz,
- Mehlschwalbe,
- Mönchgrasmücke,
- Rauchschwalbe,
- Ringeltaube und
- Star.

Es handelte sich jedoch ausschließlich um Nahrungsgäste.

4.2 Amphibien

Amphibien konnten im Plangebiet nicht festgestellt werden. Ein sporadisches Vorkommen von Gras- und Moorfrosch und ggf. weiterer Arten ist jedoch zu erwarten.

4.3 Reptilien

In Mitteleuropa werden durch die Zauneidechse heute folgende naturnahe bzw. anthropogen gestaltete Habitate besiedelt: Dünengebiete, Heiden, Halbtrocken- und Trockenrasen, trockene Waldränder, Feldraine, sonnenexponierte Böschungen aller Art, Ruderalfluren, Abgrabungsflächen sowie verschiedenste Aufschlüsse und Brachen.

Ein Vorkommen der Zauneidechse kann demnach auf Grund der Biotopausstattung und Ortslage mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Bei den Begehungen konnten erwartungsgemäß auch keine Zauneidechsen nachgewiesen werden.
Die Schlingnatter besiedelt ein breites Spektrum wärmebegünstigter offener bis halboffener Lebensräume mit einer heterogenen Vegetationsstruktur und einem oft kleinflächig verzahnten Biotopmosaik (Offenland-Gebüsch/Waldrand).
Ein Vorkommen der Schlingnatter kann auf Grund der Biotopausstattung und Ortslage mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden. Bei den Begehungen konnte keine Schlangen lediglich beobachtet werden.

4.4 Fledermäuse

Es konnten keine Höhlenbäume festgestellt werden, so dass ein Quartiervorkommen ausgeschlossen werden kann.
Mittels Detektoraufzeichnung und Lautanalyse konnten im Plangebiet jagende Individuen der Arten Zwerg-, Mücken- und Breitflügelfledermaus festgestellt werden. Es handelte sich nahezu ausschließlich um ca. 20 min. Aktivität in der Abenddämmerung, so dass von nahegelegenen Quartieren ausgegangen werden kann (Ortslage Stolpe). Da nur Einzeltiere beobachtet werden konnten, können in unmittelbarer Umgebung Koloniequartiere ausgeschlossen werden.
Die Jagdhabitatnutzung findet wahrscheinlich regelmäßig statt, jedoch verhältnismäßig kurz pro Tag. Zudem handelt es sich um siedlungstypische Arten.
Eine Gefährdung im Rahmen der Projektrealisierung ist mit Ausnahme durch starke Lichtemissionen nicht zu erwarten.

4.5 Xylobionte Käfer

Bei der Begehung zur Potentialabschätzung wurde nach Höhlungen in Gehölzen gesucht, jedoch ohne Funde von Mulmhöhlen, so dass Vorkommen von z. B. Eremit oder Rosenkäfer ausgeschlossen werden können.

4.6 Falter

Bei der Begehung konnten keine der bekannten Futterpflanzen der rel. Raupen oder Falter festgestellt werden.

5. Maßnahmen zur Vermeidung von erheblichen Störungen, Verletzungen und Tötungen und Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)

VM1 Notwendige Gehölzrodungen werden außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt, d. h. im Zeitraum 1. Oktober bis 1. März.

VM2 Zur Vorbereitung von Baumaßnahmen (Vergrämung) werden die Freiflächen durch regelmäßige Mahd offengehalten.

VM3 Minimierung der Lichtemissionen der Außenbeleuchtungen auf das notwendige Maß (Sicherheitsbeleuchtung) und Verwendung von insekten-/fledermausfreundlichen Lichtquellen.

Kunstlicht kann Auswirkungen auf lichtsensible Organismen haben, z. B. Einschränkung bzw. Veränderungen der Aktionsradien und des Nahrungsangebots, der Räuber-Beute-Beziehungen. Beleuchtungen sollten deshalb so gering wie möglich gehalten werden. Attraktiv auf Insekten wirkt Licht im Ultraviolettbereich. Grundsätzlich gilt je geringer der Ultraviolett- und Blauanteil einer Lampe ist, desto kleiner sind die Auswirkungen auf die Organismen. Im weißen Lichtspektrum ist warmweißes Licht mit einer Farbtemperatur <3000 Kelvin zu bevorzugen.
Weitere Minimierungsmöglichkeiten des Einflusses von Lichtemissionen:
- Quecksilberdampf-Hochdrucklampen wirken anziehend auf Insekten und sind abzulehnen
- Beleuchtung aufeinander abstimmen (keine unnötigen Mehrfachbeleuchtungen)
- Beleuchtungszeiten den saisonalen Gegebenheiten anpassen
- Beleuchtungsdauer und Lichtstärke auf das funktional Notwendigste reduzieren
- unterbrochene Beleuchtung, kein Dauerlicht, Lichtpulse so kurz wie möglich, Dunkelphasen dazwischen so lang wie möglich (ggf. Bewegungsmelder)
- Abweichen von den Beleuchtungsnormen an Orten, an denen die Sicherheit auch mit weniger Kunstlicht gewährleistet werden kann
- zielgerichtetes Licht - Licht soll nur dorthin gelangen, wo es einen funktionalen Zweck erfüllt
- Streulicht vermeiden - Lichtwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche (z. B. kleiner Grenzaustrittswinkel, Leuchten sorgfältig platzieren und ausrichten, ggf. Abschirmungen und Blendschutzvorrichtungen einrichten, möglichst niedrige Masthöhen, Grundausrichtung von oben nach unten
- Insektenfallen vermeiden durch rundum geschlossene Leuchten

VM4 Individuenverluste durch Kollision von Vögeln mit Glasscheiben werden vermieden indem reflexionsarmes Glas verwendet wird, d. h. entspiegelte Gläser mit einem Außenreflexionsgrad von maximal 15%. Eine für Vögel gefährliche Durchsicht an Balkon- oder Terrassenbrüstungen aus Glas wird durch die Verwendung von halbtransparenten Materialien wie z. B. Milchglas vermieden.

6. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG im Zuge des Vorhabens wird nachfolgend unter Berücksichtigung der vorangehend beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen untersucht. Aus Effektivitätsgründen und zur Vermeidung unnötiger Redundanzen wer-

den Aussagen, wo zutreffend, nicht artbezogen erläutert, sondern auf Artengruppen angewendet. Werden Verbote erfüllt, wird überprüft, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Art. 16 abs. 1 FFH-RL vorliegen (d. h. Verweilen der Populationen betroffener Arten trotz Ausnahmeregelung in einem günstigen Erhaltungszustand).
Grundlage für die folgende artenschutzrechtliche Bewertung vorhabenbedingter Beeinträchtigungen sind die aus den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zusammenfassend abgeleiteten Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote.

6.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.
Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

6.1.1 Säugetiere

Sammelsteckbrief Fledermäuse

Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL

1 Grundinformationen

Arten im UG: ☒ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Fledermäuse nutzen Spalten, Nischen, Nistkästen und Höhlen an Felsen, Bäumen und Gebäuden als Wochenstuben, sonstige Sommerquartiere und - bei geringem Frost - als Winterquartiere. Einige Arten sind im Flachland auf feuchte, unbeheizte, frostfreie und wenig genutzte Keller/ Bunker als Winterquartier angewiesen. Bei nächtlichen Jagdflügen werden insektenreiche Flächen wie z. B. die Lufträume über Gewässern oder an Waldsäumen zur Nahrungssuche angeflogen. Die Flugkorridore verlaufen häufig entlang von strukturellen und linearen Leitlinien wie Waldrändern, Baumreihen, Hecken und Ufergehölzen von Gewässern.

Lokale Population:
Es konnten keine Höhlenbäume festgestellt werden, so dass ein Quartiervorkommen ausgeschlossen werden kann.
Mittels Detektoraufzeichnung und Lautanalyse konnten im Plangebiet jagende Individuen der Arten Zwerg-, Mück-

Sammelsteckbrief Fledermäuse

Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL

en- und Breitflügelfledermaus festgestellt werden. Es handelte sich nahezu ausschließlich um ca. 20 min. Aktivität in der Abenddämmerung, so dass von nahegelegenen Quartieren ausgegangen werden kann (Ortslage Stolpe). Da nur Einzeltiere beobachtet werden konnten, können in unmittelbarer Umgebung Koloniequartiere ausgeschlossen werden.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** kann im Plangebiet auf Grund der Datenlage nicht sicher bewertet werden. Populationsparameter aus dem Umfeld sind nicht bekannt.
In der kontinentalen Region wird der Erhaltungszustand der in M-V häufigen und weit verbreiteten Arten wie folgt bewertet: Zwerg-, Fransen-, Wasserfledermaus und Braunes Langohr - günstig, Mücken-, Rauhhaut-, Breitflügelfledermaus und Großer Abendsegler - ungünstig-unzureichend.

2.1 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Tötungen und Verletzung können auf Grund fehlender Quartiervorkommen im Bereich des Vorhabens ausgeschlossen werden.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Erhebliche Störungen sind durch intensive Lichtemissionen möglich.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Minimierung der Lichtemissionen der Außenbeleuchtungen auf das notwendige Maß (Sicherheitsbeleuchtung) und Verwendung von insekten-/fledermausfreundlichen Lichtquellen.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.3 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Ein Verlust von Lebensstätten kann auf Grund des Fehlens von Quartieren im Bereich des Vorhabens ausgeschlossen werden.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

6.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögel oder ihrer Entwicklungsformen.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.
Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Sammelsteckbrief Vögel

Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 VS-RL

1 Grundinformationen

Art im UG: ☒ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

In der Gruppe der Baumfreibrüter sind allgemein verbreitete Vogelarten zusammengefasst, die für den Bau ihrer Nester auf mittelgroße bis große Bäume angewiesen sind, jedoch an die direkte Umgebung ihrer Nester keine besonderen Anforderungen stellen, da sie relativ große Reviere nutzen. Als Beispiele für Vertreter dieser Gruppe seien Aaskrähe/ Nebelkrähe (*Corvus corone*) und Elster (*Pica pica*) genannt. Beide Arten sind sowohl in der Kulturlandschaft als auch im Siedlungsbereich häufig. Als Standvögel bleiben sie das ganze Jahr in Ihrem Brutgebiet. Die Nestbauaktivitäten können im Fall der Elster bereits ab Februar beginnen, die Brut beginnt ab Ende März.

Unter der Artengruppe der Gebüschbrüter werden hier Arten zusammengefasst, für die niedrige bis mittelhohe Gehölzstrukturen das zentrale Brut- und Nahrungshabitat darstellen. Beispiele für Arten dieser Gruppe sind Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Mönchsgrasmücke (S*ylvia atricapilla*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*) und Zilpzalp (Phylloscopus collybita). In der Gruppe finden sich sowohl Freibrüter als auch Höhlenbrüter. Die Brutzeit beginnt bei der Heckenbraunelle, der frühesten Art aus der Artengruppe ab Anfang April.

Unter der Artengruppe der Vögel halboffener Landschaften werden hier Singvogelarten zusammengefasst, für die Gehölzbestände als Nisthabitat dient, die für die Nahrungssuche jedoch auf Offenlandbiotope wie Grünland, Äcker und Staudenfluren angewiesen sind. Beispiele für solche Arten sind, Goldammer (*Emberiza citrinella*), Hänfling (*Carduelis cannabina*) und Stieglitz (*Carduelis carduelis*). Die Revierbesetzung beginnt bei der frühesten Art dieser Gruppe, der Goldammer, ab Mitte Februar, die Brut beginnt ab Mitte April.

Lokale Population:
Bei der Nachsuche von Baumhöhlen konnten keine geeigneten Höhlen festgestellt werden. Entsprechend fehlen Höhlenbrüter im Plangebiet bzw. treten nur als Nahrungsgäste auf.
Während der Begehungen bzw. Beobachtungen konnten folgende Arten durch Sichtbeobachtung oder Verhören festgestellt werden:

- Amsel,
- Bachstelze,

Sammelsteckbrief Vögel

Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 VS-RL

- Buchfink,
- Feldsperling,
- Goldammer,
- Haussperling,
- Hausrotschwanz,
- Mehlschwalbe,
- Mönchgrasmücke,
- Rauchschwalbe,
- Ringeltaube und
- Star.

Es handelte sich jedoch ausschließlich um Nahrungsgäste.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** kann im Plangebiet auf Grundlage der vorhandenen Daten nicht sicher bewertet werden. Deutschlandweit werden die Bestandstrends (letzte 12 Jahre) der hier festgestellten Arten wie folgt angegeben: Amsel, Haussperling, Mönchgrasmücke - Zunahme; Bachstelze, Buchfink, Feldsperling, Hausrotschwanz, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe - stabil; Goldammer - Abnahme.

2.1 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Mit der Tötung oder Verletzung von Individuen (Nestlingen) muss insbesondere bei Gehölzrodungen in der Brutperiode und durch Kollision mit Glasscheiben gerechnet werden.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Notwendige Gehölzrodungen werden außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt, d. h. im Zeitraum 1. Oktober bis 1. März.

Zur Vorbereitung von Baumaßnahmen (Vergrämung) werden die Freiflächen durch regelmäßige Mahd offengehalten.

Individuenverluste durch Kollision von Vögeln mit Glasscheiben werden vermieden indem reflexionsarmes Glas verwendet wird, d. h. entspiegelte Gläser mit einem Außenreflexionsgrad von maximal 15%. Eine für Vögel gefährliche Durchsicht an Balkon- oder Terrassenbrüstungen aus Glas wird durch die Verwendung von halbtransparenten Materialien wie z. B. Milchglas vermieden.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Erhebliche Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten, sind insbesondere möglich, wenn Gehölzrodungen während der Brutzeit durchgeführt werden.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Notwendige Gehölzrodungen werden außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt, d. h. im Zeitraum 1. Oktober bis 1. März.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.3 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Es gehen aktuell keine bzw. über die Brutzeit hinaus geschützte Lebensstätten verloren.

Sammelsteckbrief Vögel
Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 VS-RL
☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Notwendige Gehölzrodungen werden außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt, d. h. im Zeitraum 1. Oktober bis 1. März. ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: - **Schädigungsverbot ist erfüllt:** ☐ **ja** ☒ **nein**

6.3 Bestand und Betroffenheit weiterer geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen

Nachfolgend werden die im Untersuchungsraum vorkommenden geschützten Tierarten oder Gruppen, die nicht gleichzeitig nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie geschützt sind, aufgeführt:

- Igel.

Mit den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kann auch der hinreichende Schutz dieser Tierarten gewährleistet werden.

7. Gutachterliches Fazit

Bei Durchführung der o. g. Vermeidungsmaßnahmen kann dem Eintreten einschlägiger Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG effektiv begegnet werden. Das Vorhaben ist somit nach den Maßgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG zulässig.

8. Quellenverzeichnis

Gesetze, Normen, Richtlinien

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG), vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706).

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzen (**Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie** - FFH-Richtlinie, ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), geändert durch Richtlinie 97/62/ EG des Rates vom 27.10.1997, ABl. L 305/ 42ff vom 8.11.1997, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/ 2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.09.2003, ABl. L 284/1 vom 31. 10.2003 sowie Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 ABl. L 363/ S. 368ff vom 20.12.2006

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie). Amtsblatt der EU L 20/7 vom 26.01.2010

NatSchAG M-V – Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66)

Literatur

BIBBY, C. J., BURGESS, N. D. & HILL, D. A. (1995): Methoden der Feldornithologie. Bestandserfassung in der Praxis - Eugen Ulmer Verlag 270 S.

BLANKE, I. (2006): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten. – Laurenti-Verlag, Bielefeld, 176 S.

BLESSING, M. & SCHARMER, E. (2013): Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren. Kohlhammer Verlag. 138 S.

BOYE, P., DIETZ, M. & WEBER, M. (1999): Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland. – Bonn (Bundesamt für Naturschutz), 110 S.

DENSE, C. & MEYER, K. (2001): Fledermäuse (Chiroptera). In: FARTMANN, T., GUNNEMANN, H., SALM, P. & SCHRÖDER, E. (Bearb.): Berichtspflichten in Natura-2000-Gebieten – Empfehlungen zur Erfassung der Arten des Anhanges II und Charakterisierung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Rl. – Angewandte Landschaftsökologie 42: 192-203.

DIETZ, C., HELVERSEN, O. V. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas: Biologie - Kennzeichen - Gefährdung. – Stuttgart (Kosmos), 399 S.

DIETZ, M. & SIMON, M. (2005): Fledermäuse (Chiroptera). In: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20: 318-372.

EICHSTÄDT, W., SCHELLER, W., SELLIN, D., STRAKE, W., STEGEMANN, K.-D. (2006): Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern.

FLADE, M., (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. - IHW Verlag, Eching, 879 S.

Gerlach, B., Dröschmeister, R., Langgemach, T., Borkenhagen, K., Busch, M., Hauswirth, M., Heinicke, T., Kamp, J., Karthäuser, J., König, C., Markones, N., Prior, N., Trautmann, S., Wahl, J. &

Sudfeldt, C. (2019): Vögel in Deutschland – Übersichten zur Bestandssituation. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.

HACHTEL, M., SCHMIDT, P., BROCKSIEPER, U. & RODER, C. (2009): Erfassung von Reptilien – eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Verstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden. In: HACHTEL, M., SCHLÜPMANN, M., THIESMEIER, B. & WEDDELING, K. (Hrsg.): Methoden der Feldherpetologie, Zeitschrift für Feldherpetologie, Supplement 15: S. 85-134.

HELD, H., HÖLKER, F. & JESSEL, B. (Hrsg.) (2013): Schutz der Nacht – Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. BfN-Skripten 336 (http://www.bfn.de).

HIELSCHER (2002): Eremit, Juchtenkäfer-*Osmoderma eremita* (SCOPOLI). in: Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in Brandenburg. – Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 11: 8; 132-133.

KRANZ, A. (1995): On the Ecology of Otters (*Lutra lutra*) in Central Europe. – Dissertation an der Universität für Bodenkultur Wien (unveröff.).

LFU (2013) – Bayerisches Landesamt für Umwelt (Hrsg.): Vogelschlag an Glasflächen vermeiden. Augsburg, Oktober 2010, aktualisiert Dezember 2013.

LUNG M-V – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung. Fachgutachten erstellt durch Froelich & Sporbeck Potsdam.

NEUBERT, F. (2006): Ergebnisse der Verbreitungskartierung des Fischotters *Lutra lutra* (L.1758) 2004/2005 in Mecklenburg-Vorpommern. – Naturschutzarbeit in Mecklenburg-Vorpommern 2: 35-43.

PFALZER, G. (2007): Verwechslungsmöglichkeiten bei der akustischen Artbestimmung von Fledermäusen anhand ihrer Ortungs- und Sozialrufe. Nyctalus (N.F.) 12 (1): S. 3-14.

RANIUS, T. & HEDIN, J. (2001): The dispersal rate of a beetle, *Osmoderma eremita*, living in tree hollows. – Oecologia 126 (3): 363-370.

SCHAFFRATH, U. (2003a): Zu Lebensweise, Verbreitung und Gefährdung von Osmoderma eremita (Scopoli, 1763) (Coleoptera; Scarabaeoidea, Cetoniidae, Trichinae), Teil 1. – Philippia 10/3: 157-248.

SCHIEMENZ, H. & GÜNTHER, R. (1994): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Ostdeutschlands (Gebiet der ehemaligen DDR). – Rangsdorf (Natur und Text), 143 S.

SCHMID, H., DOPPLER, W., HEYNEN, D. & RÖSSLER, M. (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2. Überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.

SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Die Neue Brehm-Bücherei. Hohenwarsleben.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

TEUBNER, J. & TEUBNER, J. (2004): 11.15 *Lutra lutra* (LINNAEUS, 1758). - In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, 69/2: 427- 435.

VÖKLER, F. (2014): Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

WEDDELING, K., HACHTEL, M., ORTMANN, D., SCHMIDT, P. & BOSBACH, G. (2005): Lurche (Amphibia). In: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20: 217-276.

WEDDELING, K., HACHTEL, M., ORTMANN, D., SCHMIDT, P. & BOSBACH, G. (2005): Kriechtiere (Reptilia). In: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20: 277-317.

Internetquellen

- Artvorkommen, Großvögel, Rastflächen, Schlafplätze: http://www.umweltkarten.mv-regierung.de/ script/
- Steckbriefe der FFH-Arten: http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/ffh_arten.htm

AUSLEGUNGSEXEMPLAR 03.05.2021 - 11.06.2021

UmweltPlan

Bebauungsplan Nr. 4 „Wohngebiet östlich der Reihe“ der Gemeinde Stolpe

WRRL-Fachbeitrag

Projekt-Nr.: 30717-00

Fertigstellung: Juli 2020

Geschäftsführerin: Dipl.-Geogr. Synke Ahlmeyer

Projektleitung: Dipl.-Hydrol. Heiko Hennig

Bearbeitung: M.Sc. Earth Sciences Jill Nowoitnick

Regionalplanung

Umweltplanung

Landschaftsarchitektur

Landschaftsökologie

Wasserbau

Immissionsschutz

Hydrogeologie

UmweltPlan GmbH Stralsund

info@umweltplan.de
www.umweltplan.de

Hauptsitz Stralsund

Postanschrift:

Tribseer Damm 2
18437 Stralsund
Tel. +49 3831 6108-0
Fax +49 3831 6108-49

Niederlassung Rostock

Majakowskistraße 58
18059 Rostock
Tel. +49 381 877161-50

Außenstelle Greifswald

Bahnhofstraße 43
17489 Greifswald
Tel. +49 3834 23111-91

Geschäftsführerin

Dipl.-Geogr. Synke Ahlmeyer

Zertifikate

Qualitätsmanagement
DIN EN 9001:2015
TÜV CERT Nr. 01 100 010689

Familienfreundlichkeit
Audit Erwerbs- und Privatleben

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass und Aufgabenstellung sowie methodische Vorgehensweise 1

1.1 Anlass und Aufgabenstellung 1

1.2 Rechtliche Grundlagen 2

1.3 Methodik und Datengrundlagen 3

2 Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren 5

2.1 B-Plangebiet Nr. 4 Stolpe und Umgebung 5

2.2 Vorhabenbedingte umweltrelevante Wirkfaktoren 6

3 Betroffene Wasserkörper 7

3.1 Stolper Bach (USEO-0100) – Fließgewässer 9

3.2 Usedom Süd (ODR_OF_4_16) - Grundwasserkörper 12

4 Auswirkungsprognose 16

4.1 Stolper Bach (USEO-0100) - Fließgewässer 16

4.2 Usedom Süd - Grundwasserkörper 17

4.3 Schutzgebiete 18

5 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen 19

6 Zusammenfassung und Fazit 20

7 Quellenverzeichnis 23

7.1 Literatur 23

7.2 Gesetze/ Verordnungen/ Richtlinien/ Handlungsempfehlungen/ Leitfäden 25

7.3 Urteile 26

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtskarte des B-Plangebiets Nr. 4 im Norden von Stolpe auf der Insel Usedom 2

Abbildung 2: Karte der vorgesehenen Flurstücke sowie der bereits vorhandenen Kläranlagen der Größenklasse 1 in der Gemeinde Stolpe auf Usedom 5

Abbildung 3: Grundwasserneubildung im Bereich des Untersuchungsgebietes 14

Abbildung 4: Mächtigkeit der Deckschichten und Verteilung der Grundwasserleiter im Untersuchungsgebiet 15

Anhang

Nr.	Bezeichnung
1	Rechtliche Grundlagen
2	Bewertungsgrundlagen OGewV und GrwV

Abkürzungsverzeichnis

BfG	Bundesanstalt für Gewässerkunde
B-Plan	Bebauungsplan
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EB	Ergebnisbericht
EW	Einwohnerwert
FIS	Fachinformationssystem Wasser
GK	Größenklasse
GrwV	Grundwasserverordnung
HK50	Hydrogeologische Karte 1:50.000
HMWB	erheblich veränderter Wasserkörper
HÜK200	Hydrogeologische Übersichtskarte 1:200.000
KA	Kläranlage
JSM	Jahresschmutzwassermenge
LAWA	Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft-Wasser
LK	Landkreis
LU	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern
LUNG M-V	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern
MLUL	Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft Brandenburg
MLUV	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern
MS	Messstelle
OGewV	Oberflächengewässerverordnung
SMUL	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
StALU	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
WF	Wasserfassung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie

1 Anlass und Aufgabenstellung sowie methodische Vorgehensweise

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

In der Gemeinde Stolpe auf Usedom (Landkreis Vorpommern-Greifswald) sollen auf einer Fläche von rund 0,44 ha fünf Einzelhäuser gebaut werden. Dafür sind die Flurstücke 139/3, 139/5 und 139/6 östlich der Straße Reihe bzw. südlich der Straße Neubau vorgesehen (siehe Abbildung 1). (LK VORPOMMERN 2020)

Im Rahmen der Planungsanzeige des Bebauungsplans (B-Plan) Nr.4 „Wohngebiet östlich der Reihe" der Gemeinde Stolpe auf Usedom soll ein wasserrechtlicher Fachbeitrag zur Prüfung der Einhaltung des Verschlechterungsverbotes und des Zielerreichungsgebotes nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) erarbeitet werden. Im Wesentlichen sollen dabei Konfliktpotenziale und potenzielle Auswirkungen durch die zukünftige Abwasserbeseitigung der geplanten Wohnbebauung herausgestellt und bewertet werden. Es ist zu berücksichtigen, dass in Stolpe bereits zahlreiche Kleinkläranlagen und 3 Kläranlagen der Größenklasse 1 existieren, welche bereits zu Zustandsverschlechterungen und Überlastungen vom Grund- und Oberflächenwasser geführt haben (LK VORPOMMERN 2020). Langfristig wird eine öffentliche Erschließung der Abwasserentsorgung angestrebt. Bis zur Realisierung der zentralen Abwasserentsorgung in Stolpe sollte für das B-Plangebiet eine Abwasserbeseitigung vorgesehen werden, die den Anforderungen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) entspricht und perspektivisch einen unkomplizierten Anschluss an das öffentliche Entsorgungssystem ermöglichen würde.

Im vorliegenden Fachbeitrag erfolgt die Prüfung der Vereinbarkeit der zukünftigen Abwasserbeseitigung des B-Plangebiets Nr. 4 mit den Umweltzielen der WRRL, deren Anforderungen in das Wasserhaushaltsgesetzt aufgenommen (§§ 27, 44, 47 WHG) und in nationales Recht umgesetzt worden sind. Ziel der Unterlage ist es, die aus wasserrechtlicher Sicht relevanten Konfliktpotenziale zusammenzufassen und zu bewerten.

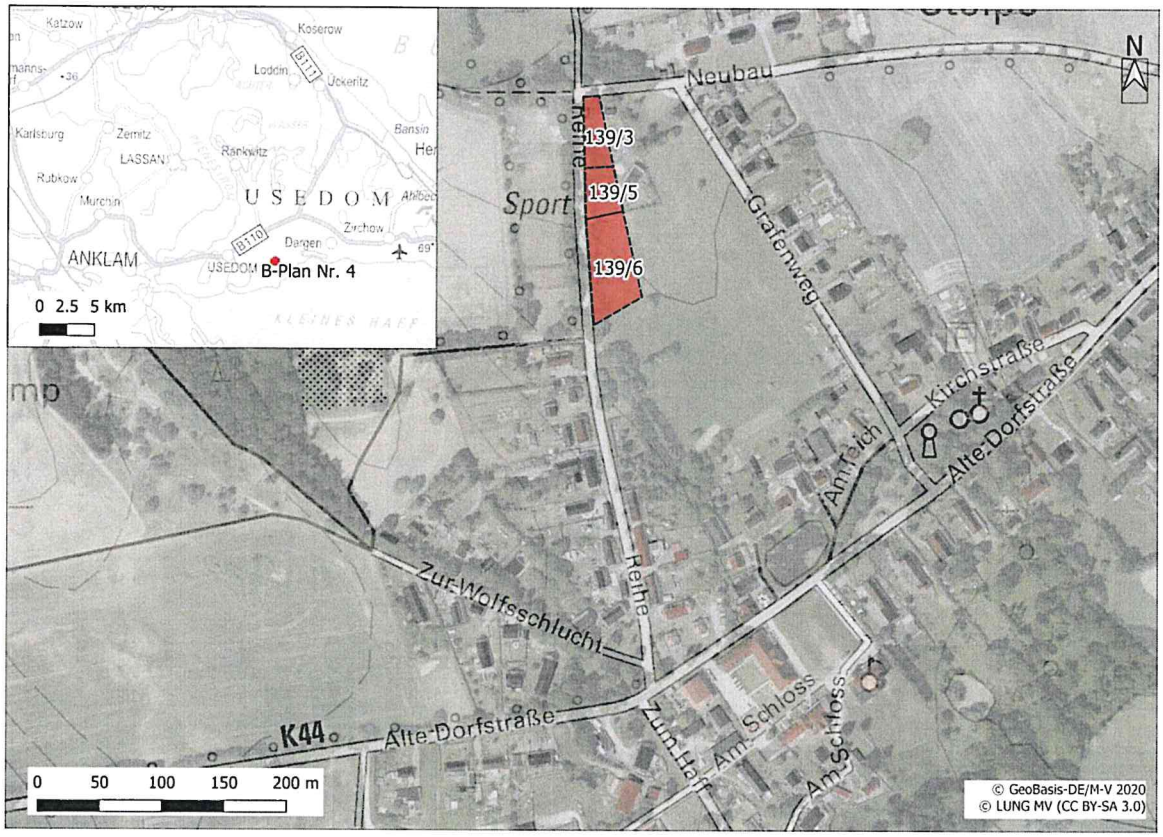

Abbildung 1: Übersichtskarte des B-Plangebiets Nr. 4 im Norden von Stolpe auf der Insel Usedom

1.2 Rechtliche Grundlagen

Das Urteil des Europäischen Gerichtshofes zur Weservertiefung hat den Gewässerschutz nach WRRL in den Fokus von Vorhabenträgern und Genehmigungsbehörden gerückt und Fragen zum Verschlechterungsverbot und zur Verbindlichkeit der Bewirtschaftungsziele beantwortet. Danach ist die Genehmigung für ein Vorhaben zu versagen, wenn es eine Verschlechterung des Zustands eines Wasserkörpers verursachen kann und/oder das Vorhaben die fristgerechte Erreichung eines guten Zustands/Potenzials gefährdet, es sei denn, es greift eine Ausnahme.

Die Anforderungen der Umweltziele der Europäischen WRRL wurden in das Wasserhaushaltsgesetzt aufgenommen (§§ 27, 44, 47 WHG) und somit in nationales Recht umgesetzt. Als Beitrag zum B-Plan Nr. 4 „Wohngebiet östlich der Reihe" wird im vorliegenden Fachbeitrag eine Prüfung der Vereinbarkeit der Abwasserentsorgung und ihre umweltrelevanten Wirkfaktoren mit den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie vorgenommen.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind die für die Prüfung zugrunde gelegten rechtliche Grundlagen und Bewertungsvorgaben in den Anhängen 1 und 2 dargestellt.

1.3 Methodik und Datengrundlagen

Die WRRL erfordert eine umfangreiche (grund-)wasserkörperbezogene Prüfung. Die durch das Vorhaben betroffenen Oberflächen- und Grundwasserkörper werden daher spezifisch im Hinblick auf die Anforderungen der WRRL betrachtet. Die Bearbeitung des Fachbeitrags erfolgt unter Beachtung der Handlungsempfehlung „Verschlechterungsverbot" der Bund-/Länder Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA 2017).

Zunächst werden als Bewertungsgrundlage die sich aus der Abwasserbeseitigung ergebenen Wirkfaktoren sowie direkte und indirekte Beeinträchtigungen auf die Wasserkörper ermittelt. Anschließend wird prognostiziert und bewertet, wie sich diese auf den Zustand des ggf. betroffenen Teilbereiches des Wasserkörpers sowie des gesamten Wasserkörpers auswirken, d.h. ob dies eine Verschlechterung als solches bedeutet.

Räumliche Bezugsgröße für die Auswirkungsprognose ist der jeweilige Wasserkörper in seiner Gesamtheit einschließlich seines Einzugsgebietes. Einbezogen sind damit auch ggf. betroffene kleinere Gewässer, die keinen eigenen Wasserkörper bilden, aber im Einzugsbereich des Wasserkörpers liegen.

Die Beschreibung des aktuellen ökologischen Potenzials und des chemischen Zustands des betroffenen Oberflächenwasserkörpers sowie des aktuellen mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwasserkörpers erfolgt anhand der Angaben des aktualisieren Bewirtschaftungsplans für die Flussgebietseinheit Oder (MLUL, MLUV, SMUL 2015a) sowie der Wasserkörpersteckbriefe des Fachinformationssystems Wasser (FIS 2020) und der Bundesanstalt für Gewässerkunde (BFG 2020). Darüberhinausgehende Gütedaten wurden durch das StALU Vorpommern und das LUNG M-V zur Verfügung gestellt. Weitere Daten wurden der Internetseite www.wrrl-mv.de entnommen.

Der Erlass zur Gewässerüberwachung in Mecklenburg-Vorpommern wurde im Jahr 2020 fortgeschrieben (LU 2020). Das darin beschriebene Messnetz wird als maßgeblich für die Bewertung gemäß WRRL betrachtet.

Anhand der Qualitätskomponenten muss geprüft werden, ob es vorhabenbedingt zu einer möglichen Verschlechterung des aktuellen Umweltzustandes kommen kann, die nach gesetzlichen Vorgaben nicht zulässig wäre (**Verschlechterungsverbot**). In diesem Zusammenhang ist auch zu untersuchen, inwieweit sich negative Auswirkungen vermeiden bzw. mindern lassen und welche Maßnahmen hierzu erforderlich sind.

Darüber hinaus muss das **Verbesserungsgebot** beachtet werden. Es ist zu prüfen, ob durch die Abwasserbeseitigung aus dem B-Plangebiet die Erreichbarkeit der Bewirtschaftungsziele bzw. die Umsetzung der hierzu vorgesehenen Maßnahmen gefährdet ist. Die Grundlage hierfür bildet das Maßnahmenprogramm für die Flussgebietseinheit Oder (MLUL, MLUV, SMUL 2015b).

Das ebenfalls zu beachtende **Trendumkehrgebot** besagt, dass die Umkehrung einer ggf. vorhandenen nachteiligen Entwicklung in Grundwasserkörpern nicht behindert werden darf.

Die Untersuchung der Auswirkungen auf das ökologische Potenzial des Oberflächenwasserkörpers erfolgt anhand der Bewertung der hydromorphologischen sowie physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten, aus welchen sich mögliche Auswirkungen sowie Rückschlüsse auf die biologischen Qualitätskomponenten ableiten lassen. Unter der Berücksichtigung der Anlage 8 OGewV wird der chemische Zustand festgestellt.

Zur Prüfung des mengenmäßigen und chemischen Zustands des betroffenen Grundwasserkörpers werden die Kriterien Grundwasserstand und Substanz nach Anlage 2 GrwV herangezogen.

2 Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren

2.1 B-Plangebiet Nr. 4 Stolpe und Umgebung

Auf den Flurstücken 139/3, 139/5 und 139/6 der Gemeinde Stolpe auf Usedom sollen fünf Einzelhäuser gebaut werden (LK VORPOMMERN 2020).

Im B-Pangebiet wurde der Grundwasserkörper Usedom-Süd (ODR_OF_4_16) ausgegrenzt. Außerdem fließen im Untersuchungsgebiet der berichtspflichtige Stolper Bach (USEO-0100) sowie diverse nicht berichtspflichtige Nebengewässer, welche zum Teil in Verbindung zu dem Stolper Bach stehen.

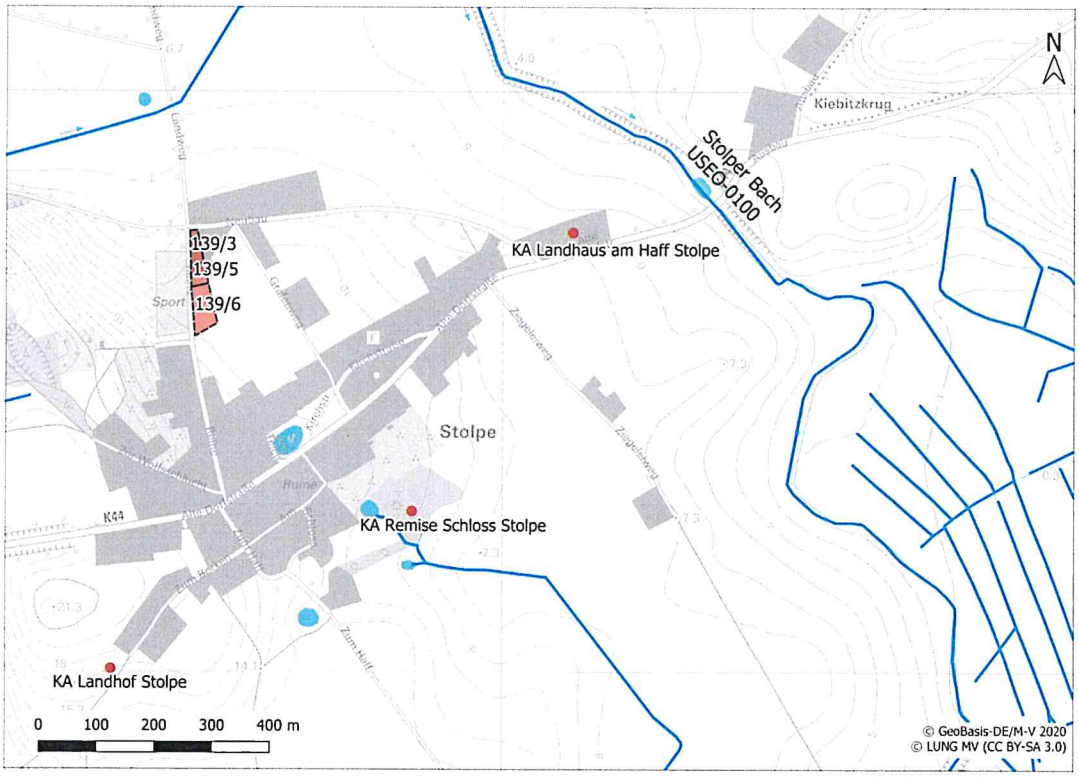

Abbildung 2: Karte der vorgesehenen Flurstücke sowie der bereits vorhandenen Kläranlagen der Größenklasse 1 in der Gemeinde Stolpe auf Usedom

Durch bereits vorhandene zahlreiche Kleinkläranlagen und drei Kläranlagen der Größenklasse 1 (siehe Abbildung 2) ist die Beseitigung von häuslichen Abwasser in der Gemeinde Stolpe derzeit problematisch. Gegenwärtig wird das gereinigte Abwasser entweder direkt in das Grundwasser versickert oder in den berichtspflichtigen Stolper Bach geleitet. Durch die eingebrachte Nährstofffracht aus den Kläranlagen haben sich die Zustände sowohl im Grundwasser als auch im Fließgewässer bereits verschlechtert. Beide Wasserkörper sind nach WRRL berichtspflichtig und dürfen somit nicht weiter verschlechtert werden. (LK VORPOMMERN 2020)

2.2 Vorhabenbedingte umweltrelevante Wirkfaktoren

Entsprechen der Stellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald soll in diesem Fachbeitrag die Abwasserbehandlung im B-Plangebiet Nr. 4 betrachtet werden.

Als Wirkfaktoren werden alle Einflüsse bewertet, welche durch die Beseitigung des häuslichen Abwassers zu Betroffenheiten der Wasserkörper im Sinne der WRRL führen könnten. Da in diesem Fachbeitrag die künftige Abwasserbehandlung bewertet werden soll, wird auf die baubedingten Wirkfaktoren nicht eingegangen. Anlagebedingt sind keine Wirkfaktoren zu erwarten, welche Einfluss auf die betroffenen Wasserkörper haben. Betriebsbedingter Wirkfaktor der Abwasserbeseitigung, dessen maßgeblich zu berücksichtigende Komponente die Einleitung bzw. Versickerung des Abwassers ist, wirkt dauerhaft. Es kommt ggf. zu Nährstoffeinträgen in den Grundwasserkörper und/oder in das Fließgewässer sowie zu hydraulischen Belastungen des letzteren.

3 Betroffene Wasserkörper

Die Beseitigung von häuslichen Abwasser des B-Plangebietes Nr. 4 führt zu potenziellen Betroffenheiten des Grundwasserkörpers Usedom Süd (ODR_OF_4_16), des berichtspflichtigen Fließgewässers Stolper Bach (USEO-0100) und ggf. einiger Nebengewässer.

Die potenziell betroffenen, berichtspflichtigen Gewässer werden in den folgenden Steckbriefen dargestellt.

Grundlage der Darstellung des **Stolper Bachs** bilden die Steckbriefe des Fließgewässerkörpers des Fachinformationssystems Wasser (FIS 2020) sowie der Bundesanstalt für Gewässerkunde (BFG 2020) gemäß dem aktualisierten Bewirtschaftungsplan. Die Bestandsaufnahme beschreibt den Zustand der biologischen Qualitätskomponente bis zum Jahr 2016. Aktuellere Bewertungen sowie Gütedaten bis einschließlich 2018 wurden beim StALU Vorpommern abgefragt. Der Stand der einzelnen Bewertungen ist durch die Angabe der Jahreszahlen dokumentiert. Darüberhinausgehende Angaben wurden der Internetseite www.wrrl-mv.de entnommen.

Als Grundlage der folgenden Darstellung des Grundwasserkörpers **Usedom Süd** wird der Steckbrief des BFG (2020) gemäß dem aktualisierten Bewirtschaftungsplan vor der Neuausgrenzung 2016 genutzt. Eine aktualisierte Bewertung des Grundwasserkörpers liegt nicht vor. Die Daten zur Grundwasserbeschaffenheit wurden für die Jahre 2008 bis 2018 vom LUNG M-V zur Verfügung gestellt. Bei Überschreitungen der Schwellenwerte nach GrwV Anlage 2 werden diese im Steckbrief aufgelistet. Weiterhin wird die Grundwasserneubildung, die Geschütztheit sowie die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Stoffeinträgen im Einflussbereich des B-Plangebietes Nr. 4 bewertet.

In den Übersichtskarten der Steckbriefe sind dargestellt:

B-Plangebiet Nr. 4 „Wohngebiet östlich der Reihe“		
Oberflächenwasserköper		
Wasserkörper mit Wasserkörper-ID, Bewertung ökol. Zustand	sehr gut	
	gut	
	mäßig	
	unbefriedigend	
	schlecht	
Messstellen Biologie (Messstellencode)		
Messstellen Chemie (Messstellenname und -nummer)		
Grundwasserkörper		
Grundwasserkörper vor Neuausgrenzung 2016		
Grundwasserkörper nach Neuausgrenzung 2016		
Trinkwasserschutzgebiete		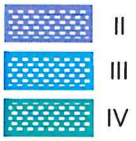 II III IV
Landesmessstelle Chemie (Messstellenname und –nummer)		

3.1 Stolper Bach (USEO-0100) – Fließgewässer

Subkategorie Wasserkörper	HMWB – erheblich veränderter Wasserkörper
Flussgebietseinheit	Oder
Landkreis	Vorpommern-Greifswald
Länge	ca. 5,0 km
Oberirdisches Einzugsgebiet	ca. 13 km²
LAWA-Typ	11 – organisch geprägter Bach
LAWA-Detailtyp	11 – Organisch geprägter Bach 65,4 % 23 – Rückstau- und brackwasserbeeinflusster Ostseezufluss 32,0 % 14 – Sand- und lehmgeprägter Tieflandbach 2,5 %
Messstellen	Biologie: STOLPB_1 STOLPB_f_1 Chemie: Stolpe (MS-Nr.: 0111330015)

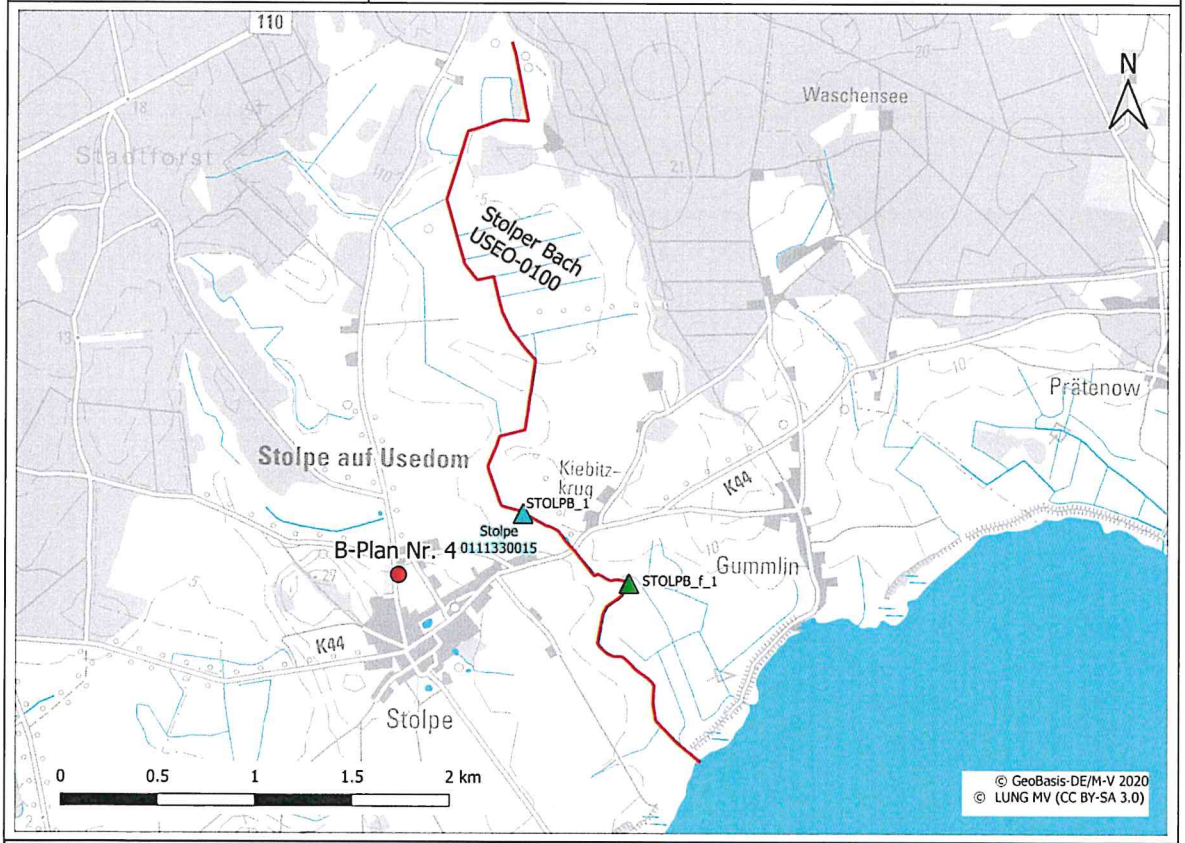

Ökologisches Potenzial		
Biologische Qualitätskomponenten		
Phytoplankton	ohne Einstufung	
Makrophyten	unbefriedigend	FIS 2018
Makrozoobenthos	schlecht	FIS 2018
Fischfauna	schlecht	FIS 2010
Gesamtbewertung ökol. Potenzial	**schlecht**	

Hydromorphologische Qualitätskomponenten			
Wasserhaushalt	ohne Einstufung		Strukturgüte FGSK 2013
Durchgängigkeit	nicht gut		
Morphologie	nicht gut	FIS 2013	
Gesamtbewertung	*nicht gut*	FIS 2013	unbefriedigend

Physikalisch-chemische Qualitätskomponenten			
Messstelle	**Stolpe**		**Anlage 7 OGewV**
Messstellennummer	0111330015		Typ 11, basenreich
Sauerstoff [mg/l]	7,1	StALU 2018	> 6
BSB_5 [mg/l]	5,6	StALU 2018	< 4
TOC [mg/l]	18,3	StALU 2018	< 10
Chlorid [mg/l]	21,8	StALU 2018	≤ 200
Sulfat [mg/l]	-		≤ 140
ortho-Phosphat-P [mg/l]	0,074	StALU 2018	≤ 0,10
Gesamt-P [mg/l]	0,18	StALU 2018	≤ 0,15
Ammonium-N [mg/l]	0,21	StALU 2018	≤ 0,2
Nitrit-N [mg/l]	0,040	StALU 2018	≤ 0,05
Gesamtbewertung	*nicht gut*	Auswirkung von KA spürbar (FIS 2018)	
Spezifische Schadstoffe	compliant		**Anlage 6 OGewV**

Chemischer Zustand			
Messstelle	**Stolpe**		**Anlage 8 OGewV**
Nitrat[1] [mg/l]	7,37	FIS 2018	50
ohne ubiquitäre Schadstoffe	gut	(BfG 2020)	
mit ubiquitären Schadstoffen	nicht gut	Quecksilber und Quecksilberverbindungen (BfG 2020)	
Gesamtbewertung chemischer Zustand	**nicht gut**	(BfG 2020)	

Signifikante Belastungen		
Belastungsquellen	- Gewässerausbau (p 57) - Landentwässerung (p 88) - Staubauwerke (p 72) - aufgrund landwirtschaftlicher Aktivitäten (durch Versickerung, Erosion, Ableitung, Drainagen, Änderung in der Bewirtschaftung, Aufforstung; p 21) - Veränderung/Verlust von Ufer- und Aueflächen (p 58) - andere diffuse Quellen (spezifizieren; p 26) - andere Punktquelle (spezifizieren; p 13)	
Auswirkungen	- Nährstoffanreicherung (Eutrophierungsgefahr) - Habitatveränderung aufgrund hydromorphologischer Beeinträchtigungen - Verunreinigung durch prioritäre Stoffe oder andere spezifische Schadstoffe	
für das Vorhaben relevante Belastungsquellen	**Name**	**GK/EW/JSM [m³/a]/Einleitung**
	KA WEG Remise Schloss Stolpe	1 / 110 / 2.000 / Vorflutgraben im Park

[1] errechnet aus Nitrat-N; Faktor: 4,427

Bewirtschaftungsziele und Maßnahmen		
Bewirtschaftungsziel	- Erreichen des gutes ökologisches Potenzial und des guten chemischen Zustands - Fristverlängerung nach Art. 4 (4) WRRL bis zum Jahr 2027 - Verschlechterungsverbot, Reduzierung der Verschmutzung mit prioritären Stoffen, (schrittweise) Einstellung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten prioritärer gefährlicher Stoffe (Phasing-out)	
Maßnahmen bis 2027	USEO-0100 M01:	Ersatzneubau des Straßendurchlasses K 44 östlich von Stolpe (erheblich kürzer)
	USEO-0100 M02:	Unterbindung von Schadstoffeinträgen aus Stallanalgen nordöstlich von Stolpe (administrativ)
	USEO-0100 M03:	Ausweisung von Gewässerrandstreifen beidseitig oberhalb der Mündung bis Kreisstraße im Bereich der Kreisstraße Erosionsschutzpflanzen im Böschungsbereich
	USEO-0100 M05:	Ersatzneubau eines Durchlasses oberhalb der Mündung
	USEO-0100 M06:	Rückbau des Staus am Feuerlöschteich östlich Stolpe einschließlich Ersatz eines Durchlasses oberhalb Teich
	USEO-0100 M07:	Ersatzneubau eines Wegedurchlasses ca. 300 m oberhalb der K 44 nördlich Stolpe
	USEO-0100 M08:	Ermittlung des guten ökologischen Potentials und Ableitung erforderlicher Maßnahmen
	USEO-0100 M09:	Ersatzneubau eines Durchlasses nordöstlich von Stolpe
	USEO-0100 M10:	Rückbau der Verrohrung nördlich Stolpe, vermutlich Bau eines Durchlasses erforderlich
	USEO-0100 M11:	Ersatzneubau eines Durchlasses am alten Bahndamm östlich Falknerhof nordöstlich Stolpe
	USEO-0100 M12:	Ersatzneubau eines Durchlasses am alten Bahndamm mit Umbau/Rückbau Stau
	USEO-0100 M13:	Ersatzneubau eines Durchlasses nordöstlich Falknerhof
	USEO-0100 M14:	Ersatzneubau eines Durchlasses westlich Ausbau
	USEO-0100 M15:	Ersatzneubau eines Durchlasses nordwestlich Ausbau
	USEO-0100 M16:	Ausweisung von Gewässerrandstreifen beidseitig von Kreisstraße Stolpe bis Ausbau, stellenweise Initialbepflanzung in Böschungsbereich
	USEO-0100 M17:	Verminderung der stofflichen Belastung durch Abwassereinleitung aus diversen kleineren Kläranlagen; zentrale Abwasserbehandlung

3.2 Usedom Süd (ODR_OF_4_16) - Grundwasserkörper

Grundwasserkörper	Usedom Süd (ODR_OF_4_16)
Flussgebietseinheit	Oder
Landkreis	Vorpommern Greifswald
Größe	ca. 128 km²
Trinkwassernutzung	ja

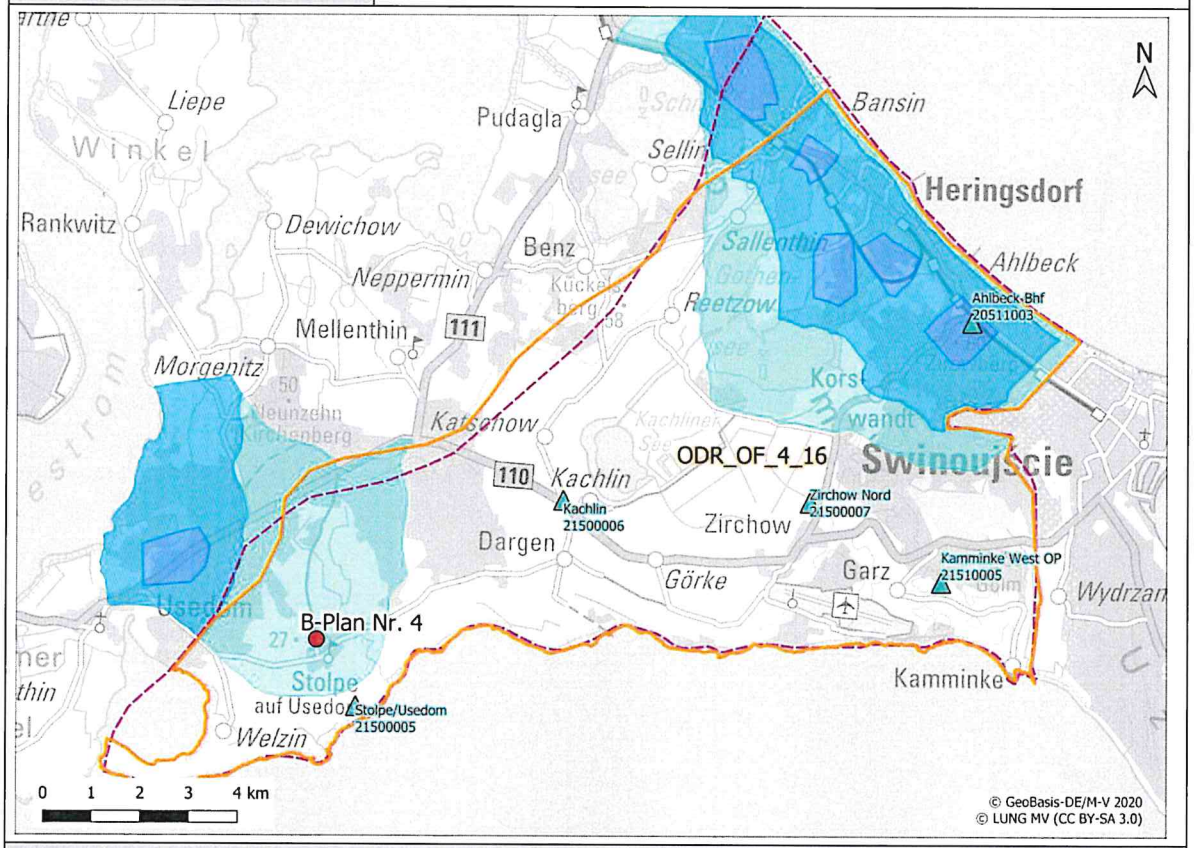

Zustand		
mengenmäßiger Zustand	schlecht	BFG 2020
chemischer Zustand	gut	BFG 2020
Stoffe mit Überschreitung der Schwellenwerte	Nitrat, Nitrit	nach Anlage 2 GrwV

Schwellenwertüberschreitungen			
Messstelle	**Kamminke West OP**		**Anlage 2 GrwV**
Messstellennummer	21510005		
Nitrat [mg/l]	62,16	Okt 2016 (LUNG)	50
Nitrat [mg/l]	56,71	Sep 2017 (LUNG)	50
Nitrat [mg/l]	84,47	Nov 2018 (LUNG)	50
Messstelle	**Ahlbeck Hbf**		**Anlage 2 GrwV**
Messstellennummer	20511003		
Nitrit [mg/l]	2,61	Nov 2015 (LUNG)	0,5
Nitrit [mg/l]	1,28	Jun 2016 (LUNG)	0,5
Nitrit [mg/l]	1,73	Okt 2016 (LUNG)	0,5
Nitrit [mg/l]	1,68	Apr 2017 (LUNG)	0,5
Nitrit [mg/l]	1,27	Sep 2017 (LUNG)	0,5
Nitrit [mg/l]	0,94	Nov 2018 (LUNG)	0,5

Weiterhin wurden Überschreitungen des Schwellenwertes von 0,1 µg/l für Pflanzenschutzmittel (Wirkstoffe und relevante Metaboliten) des Parameter Bentazon an drei Messstellen festgestellt. Zusätzlich wurden an allen fünf Grundwassermessstellen im Grundwasserkörper Usedom Süd (ODR_OF_4_16) Positivbefunde von nichtrelevanten Metaboliten im Zeitraum 2011-2018 verzeichnet, welche zum Teil oberhalb der gesundheitlichen Orientierungswerte des Umweltbundesamtes lagen (MITTEILUNG LUNG M-V 2020).

Grundwasserneubildung und Empfindlichkeit des Grundwassers

Die mittlere Grundwasserneubildung im Bereich des gesamten Grundwasserkörpers wird mit rund 130 mm/a angegeben (UMWELT KARTENPORTAL 2020). Die Grundwasserneubildung beträgt im direkten Umfeld des B-Plangebietes gut 200 mm/a (siehe Abbildung 3) und nimmt zur Küste hin ab (UMWELT KARTENPORTAL 2020).

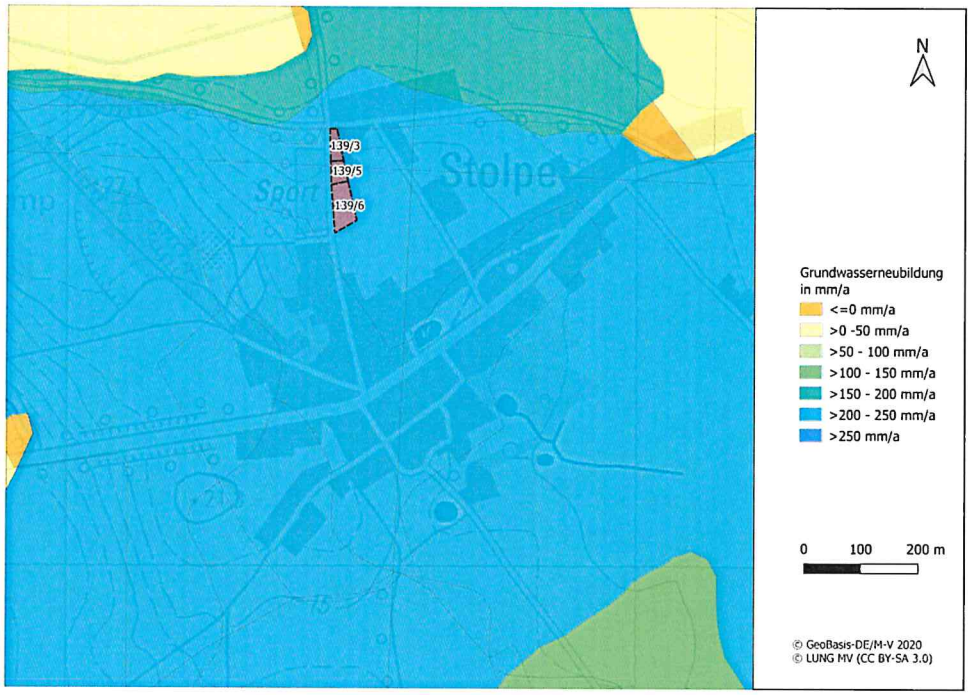

Abbildung 3: Grundwasserneubildung im Bereich des Untersuchungsgebietes

Die Grundwasserressourcen in der Umgebung werden als potenziell nutzbares Dargebot mit hydraulischen (ehemalige WF Stolpe) und chemischen (EB Mellenthin 1981) Einschränkungen bewertet (UMWELT KARTENPORTAL 2020).

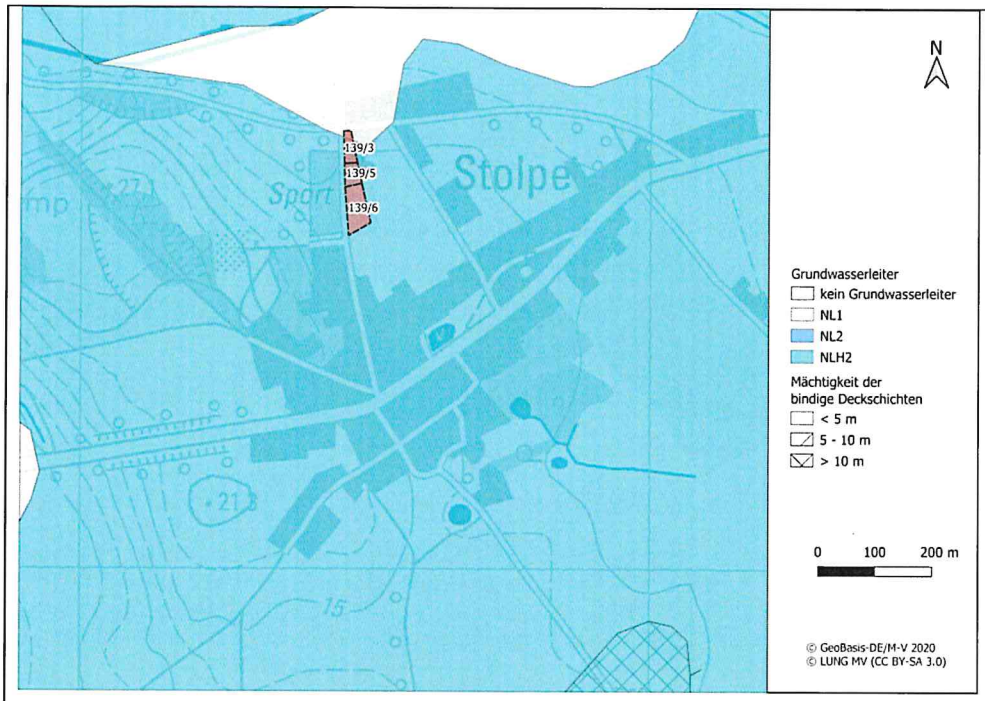

Abbildung 4: Mächtigkeit der Deckschichten und Verteilung der Grundwasserleiter im Untersuchungsgebiet

Gemäß der hydrogeologischen Übersichtskarte 1:200.000 (HÜK200) sind im Bereich des Vorhabens die Grundwasserleiter 1 und 2 nach (HK 50) aus glazifluviatilen Sanden des Weichsel-Komplexes ausgebildet. Aufgrund der geringmächtigen bindigen Deckschichten (Mächtigkeit < 5 m) ist der Geschütztheitsgrad des Grundwasserleiters gemäß HK50 als gering zu bewerten und die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Stoffeinträgen als hoch anzusehen (vgl. Abbildung 4). Der Grundwasserflurabstand im Untersuchungsgebiet liegt zwischen > 5 und 10 m. (UMWELT KARTENPORTAL 2020)

Signifikante Belastungen des Grundwasserkörpers		
Belastungsquellen	- Wasserentnahme – Öffentliche Wasserversorgung	
Auswirkungen	- Entnahme überschreitet verfügbare Grundwasserressourcen (sinkender Wasserspiegel)	
für das Vorhaben relevante Belastungsquellen	weitere Einleitungen / Gewässerbenutzungen	
	Name	**GK/EW /JSM [m³/a]/Einleitung**
	KA Remise Schloss Stolpe	1 / 110 / 2.000 / Vorflutgraben im Park (Gewässercode: 0:11/021)
	KA „Landhaus am Haff" Stolpe	1 / - / 1.500 / Grundwasser
Bewirtschaftungsziele und Maßnahmen		
Bewirtschaftungsziel	- Verschlechterungsverbot - dauerhafter Erhalt des guten chemischen Zustands - Erreichen des guten mengenmäßigen Zustands bis zum Jahr 2027 (Fristverlängerung gemäß Art. 4 (4) WRRL) - Trendumkehr bei signifikant und anhaltend zunehmenden Schadstoffkonzentrationen, Verhinderung von Schadstoffeinleitungen	

4 Auswirkungsprognose

4.1 Stolper Bach (USEO-0100) - Fließgewässer

Der mittlere Durchfluss im Stolper Bach beträgt 49 l/s (FIS 2020). Somit ist eine mögliche direkte Einleitung von gereinigtem Abwasser aus fünf Einzelhäusern vermutlich vernachlässigbar gering. Daher wäre keine Beeinträchtigung der **hydromorphologischen Qualitätskomponenten** des Stolper Baches zu erwarten.

Da lediglich fünf Einfamilienhäuser errichtet werden sollen wäre die **Nährstofffracht** des Abwassers aus dem B-Plangebiet Nr. 4 relativ gering. Jedoch wurden die allgemein physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten des Stolper Baches bereits als nicht gut eingestuft (vgl. Kapitel 3.1). Im Jahr 2018 wurden Grenzwertüberschreitungen gemäß Anlage 7 OGewV unter anderem für Gesamt-P und Ammonium-N verzeichnet. Somit würde die Einleitung von gereinigtem Abwasser aufgrund der Vorbelastung ggf. zu einer weiteren Erhöhung dieser Konzentrationen führen.

Eine erhöhte Zufuhr von Phosphor und Ammonium kann zu einer Eutrophierung führen. Durch eine permanent erhöhte Nährstoffzufuhr wird ein erhöhtes Phytoplanktonwachstum gefördert, das eine Verschlechterung des Lichtklimas mit sich bringt. Die Beschattung bedingt schlechtere Verhältnisse für die Makrophyten und kann zu Verlusten der Artenanzahl und -vielfalt führen. Abgestorbenes, auf den Boden gesunkenes Phytoplankton wird durch Bakterien unter Sauerstoffverbrauch abgebaut. Diese Sauerstoffzehrung kann je nach Intensität zum Absterben der am Boden lebenden Fauna sowie zum Fischsterben führen.

➔ Aufgrund der Vorbelastung und möglichen Erhöhungen der Nährstoffbelastungen im Stolper Bach kann eine Beeinträchtigung einzelner **biologischer Qualitätskomponenten** und somit des ökologischen Potenzials durch die Einleitung des gereinigten Abwassers nicht ausgeschlossen werden.

Der **chemische Zustand** des Stolper Baches wird insgesamt als nicht gut bewertet, da Quecksilber und Quecksilberverbindungen die Umweltqualitätsnormen überschreiten. Ein zusätzlicher Eintrag durch die Einleitung von gereinigtem, häuslichem Abwasser ist nicht zu erwarten. Durch die Einleitung würden keine prioritären bzw. prioritär gefährlichen Stoffe nach Anlage 8 OGewV freigesetzt werden. Die zusätzliche Nitratfracht des gereinigten Abwassers wäre in Anbetracht der gesamten Belastung im Stolper Bach gering.

➔ Es wird keine Verschlechterung des chemischen Zustands des Stolper Baches durch die Einleitung des gereinigten Abwassers aus dem B-Plangebiet Nr. 4 erwartet.

Entsprechend der Maßnahme USEO-0100 M17 soll die stoffliche Belastung des Stolper Baches durch die Abwassereinleitung aus Kleinkläranlagen reduziert werden. Stattdessen soll eine zentrale Abwasserbehandlung angestrebt werden. Somit würde die Einleitung des gereinigten Abwassers der fünf Einzelhäuser der Maßnahme zuwiderlaufen.

➔ **Durch die bereits bestehende Vorbelastung des Stolper Baches kommt es durch den Summationseffekt mit den bereits bestehenden Abwassereinleitungen vermutlich zu einer weiteren Erhöhung der Phosphor-und Stickstoffgehalte. Eine Beeinträchtigung einzelner biologischer Qualitätskomponenten aufgrund der erhöhten Nährstoffgehalte kann nicht ausgeschlossen werden. Zusätzlich würde die Einleitung in den Stolper Bach aus einzelnen Kleinkläranlagen gegen das Verbesserungsgebot sprechen. Somit sollte von einer Einleitung des gereinigten Abwassers aus dem B-Plangebiet Nr. 4 in den Stolper Bach (USEO-0100) abgesehen werden.**

4.2 Usedom Süd - Grundwasserkörper

Der schlechte **mengenmäßige Zustand** des Grundwasserkörpers Usedom Süd wird durch eine Versickerung der gereinigten Abwässer nicht beeinflusst.

Eine Gefährdung von in hydraulischer Verbindung zum Grundwasserkörper stehender Oberflächengewässer sowie eine Schädigung von grundwasserabhängiger Landökosysteme kann ausgeschlossen werden, da diese im Vorhabenbereich nicht ausgewiesen wurden.

➔ Eine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands des Grundwasserkörpers Usedom Süd, durch eine mögliche Versickerung des gereinigten Abwassers des B-Plangebietes Nr.4, kann ausgeschlossen werden.

Der **chemische Zustand** des Grundwasserkörpers Usedom Süd wurde vor der Neuausgrenzung 2016 als gut beschrieben. Seit 2015 wurden Grenzwertüberschreitungen nach Anlage 2 GrwV für Nitrit an der Messstelle Ahlbeck Hbf und seit 2016 für Nitrat an der Messstelle Kaminke West OP dokumentiert.

Durch die Versickerung von gereinigten Abwasser können Nährstoffe in den Grundwasserkörper eingetragen werden. Bei Zufuhr des in der ungesättigten Bodenzone vorhandenen Sauerstoffes wird Ammonium zu Nitrit umgewandelt, welches weiter zu Nitrat oxidiert. Daher kann davon ausgegangen werden, dass die Stickstofffracht des gereinigten Abwassers in Form von Nitrat in den Grundwasserkörper gelangt.

Aufgrund der geringen Mächtigkeit der bindigen Deckschichten unterliegt der Grundwasserkörper im Bereich des Vorhabens nur einem geringen Schutz gegenüber Stoffeinträgen.

Damit würde der Eintrag durch die Versickerung ggf. zu einer weiteren Erhöhung der Nitratkonzentrationen führen. Durch die bereits vorhandene Überschreitung des Grenzwertes für Nitrat an der Grundwassermessstelle Kamminke West OP, würde dies einer **Verschlechterung** entsprechen (EuGH Urteil vom 28.05.2020, RS. C-353/18).

➔ Die Versickerung des gereinigten Abwassers würde es zu einer Verschlechterung des Grundwasserkörpers Usedom Süd führen.

Entsprechend den Ausführungen im noch gültigen Bewirtschaftungsplan (MLUL, MLUV, SMUL 2015a) wurden für den Grundwasserkörper Usedom Süd keine (Schad-)Stofftrends festgestellt. Die Versickerung von gereinigtem Abwasser der fünf Einzelhäuser im B-Plangebiet Nr. 4 würde zu keinem signifikanten (Schad-)Stofftrend führen. Durch die vermehrte Versickerung von gereinigtem Abwasser im Bereich der Gemeinde Stolpe kann aufgrund der Summationswirkung ein (Schad-)Stofftrend nicht ausgeschlossen werden.

➔ **Die Versickerung des gereinigten Abwassers des B-Plangebietes würde zu einer Verschlechterung des chemischen Zustands des Grundwasserkörpers Usedom Süd (ODR_OF_4_16) führen. Außerdem wäre das Auftreten eines (Schad-)Stofftrends aufgrund des Summationseffektes im Bereich der Gemeinde Stolpe nicht auszuschließen.**

4.3 Schutzgebiete

Gemäß Artikel 7 der WRRL-Richtlinie müssen auch Schutzgebiete berücksichtigt werden, die dem Schutz von Oberflächengewässern und des Grundwassers bzw. der Erhaltung von unmittelbar vom Wasser abhängigen Lebensräumen und Arten dienen (Anhang IV WRRL).

Die Kläranlage Landhof Stolpe befindet sich derzeit in einem Wasserschutzgebiet (aktuell gültige Wasserschutzzone IV der Wasserfassung Usedom). Diese wird derzeit neu bemessen und die Schutzzonenbemessung ist bereits beim LUNG M-V eingereicht. In der neuen Bemessung befindet sich die Ortschaft Stolpe außerhalb jeglicher Wasserschutzzonen.

5 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Durch die bereits bestehende Vorbelastung, sowohl des Grundwassers als auch des Stolper Baches, sollte keine lokale Versickerung oder Einleitung des gereinigten Abwassers stattfinden.

Stattdessen sollten die Abwasserleitungen der fünf Häuser an eine zentrale Abwasserentsorgung angeschlossen werden. Als Übergangslösung, die mit den Zielen der WRRL in Einklang stünde, könnte die Abwasserbeseitigung im B-Plangebiet über abflusslose Sammelgruben stattfinden, welche regelmäßig entleert werden. Ggf. ist eine Grube für alle Häuser gemeinsam sinnvoll, um einen späteren Anschluss an die zentrale Abwasserentsorgungsleitung zu erleichtern.

6 Zusammenfassung und Fazit

Der vorliegende Fachbeitrag dient der Überprüfung der Vereinbarkeit möglicher Abwasserbeseitigungen der geplanten Wohnbebauung im B-Plangebiet Nr. 4 in Stolpe mit den Vorgaben der WRRL und des WHG. Im Wesentlichen wurde dabei untersucht, ob durch eine potenzielle Abwassereinleitung oder –versickerung Konfliktpotenziale bezüglich des Verschlechterungsverbotes, des Trendumkehrgebotes oder des Verbesserungsgebotes für den berichtspflichtigen Stolper Bach oder den Grundwasserkörper Usedom Süd bestehen.

Aufgrund der Vorbelastung durch zahlreiche bereits bestehende Kleinkläranlagen sowie drei Kläranlagen der Größenklasse 1 in der Gemeinde Stolpe besteht bereits eine Nährstoffbelastung des Stolper Baches und des Grundwasserkörpers Usedom Süd.

Die bereits vorhandene Phosphor- und Ammoniumbelastung im Stolper Bach ist als kritisch zu betrachten, da eine dauerhaft erhöhte Zufuhr zu Überdünnung und Eutrophierung im Wasserkörper führt. In Konsequenz entstehen Fäulnisprozesse und Stoffumwandlungen, die erhebliche Beeinträchtigungen der biologischen Qualitätskomponenten darstellen. Durch weitere Einleitungen wird dieser Prozess weiter unterstützt und würde somit dem Verschlechterungsverbot widersprechen.

In der Maßnahme USEO-0100 M17 wird eine Verminderung der stofflichen Belastung durch Abwassereinleitungen aus diversen kleineren Kläranlagen in den Stolper Bach sowie eine zentrale Abwasserbehandlung vorgesehen. Somit würde eine weitere zusätzliche Einleitung von Abwasser aus Kleinkläranlagen des B-Plangebietes dem Verbesserungsgebot entgegenstehen.

Im Grundwasserkörper Usedom Süd wurden bereits Grenzwertüberschreitungen gemäß Anlage 2 GrwV an den Grundwassermessstellen Ahlbeck Hbf (seit 2015: Nitrit) und Kaminke West OP (seit 2016: Nitrat) verzeichnet. Durch eine Versickerung des gereinigten Abwassers würde weiterer Stickstoff in Form von Nitrat in den Grundwasserkörper eingetragen werden, was zu einer Verschlechterung des chemischen Zustands führen würde.

Da weder eine Einleitung in den Stolper Bach noch eine Versickerung des gereinigten Abwassers im Bereich des B-Plangebietes Nr. 4 mit der WRRL vereinbar ist, wird in Übereinstimmung mit der Maßnahme USEO-0100 M17 mittelfristig zu einer zentralen Abwasserentsorgung geraten. Jedoch wird dies bis zur Umsetzung des B-Planes noch nicht realisiert sein. Daher wird der Bau von abflusslosen Sammelgruben empfohlen, welche regelmäßig geleert werden. Ggf. ist zu Prüfungen ob es möglich und sinnvoll ist eine Grube für alle fünf Häuser zu bauen, um einen späteren Anschluss an das zentrale Abwassernetz zu erleichtern.

Fazit:

Sowohl eine Versickerung in den Grundwasserkörper Usedom Süd (ODR_OF_4_16) als auch eine Einleitung in den Stolper Bach (USEO-0100) des gereinigten Abwassers ist im B-Plangebiet nicht mit der WRRL vereinbar. Bis zur Realisierung einer zentralen Abwasserentsorgung wird der Bau von abflusslosen Gruben empfohlen.

7 Quellenverzeichnis

7.1 Literatur

Planungsgrundlagen

BFG – BUNDESANSTALT FÜR GEWÄSSERKUNDE (2020):

Geoportal Karten zum 2. Bewirtschaftungsplan

https://geoportal.bafg.de/wfdmaps2017/, zuletzt abgefragt am 03.07.2020

BORCHARDT, D.; RICHTER, S.; VÖLKER, J.; ANSCHÜTZ, M.; HENTSCHEL, A. & A. ROßNAGEL (2014):

Arbeitshilfe zur Prüfung von Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen der EG-Wasserrahmenrichtlinie bei physischen Veränderungen von Wasserkörpern nach § 31 Absatz 2 WHG aus wasserfachlicher und rechtlicher Sicht. UBA-Texte 25/2014.

FIS – FACHINFORMATIONSSYSTEM WASSER M-V:

Onlinedatenbank FIS Wasser – WRRL– DB-MV Navigator. Hg. V. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG M-V), zuletzt geprüft am 03.07.2020

KARTENPORTAL UMWELT M-V (2020):

Geodatenbestände aus Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Hg. v. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG M-V), zuletzt geprüft am 06.07..2020

LK VORPOMMERN (2020):

Landkreis Vorpommern – Gesamtstellungnahme im Zusammenhang mit einer Planungsanzeige nach § 17 LPIG M-V, hier: Bebauungsplan Nr. 4 für das „Wohngebiet östlich der Reihe" der Gemeinde Stolpe vom 27.04.2020

LU – MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT MECKLENBURG-VORPOMMERN (2020):

Gewässerüberwachung in Mecklenburg-Vorpommern 2020 (Fortschreibung des Erlasses vom 14. Februar 2019).

MLUL, MLUV, SMUL (2015a):

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft Brandenburg, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft: Aktualisierter Bewirtschaftungsplan nach Aritkel 13 der Richtlinie 2000/60/EG bzw. § 83 WHG für den deutschen Teil der IFGE Oder, Bewirtschaftungszeitraum 2016-2021.

veröffentlicht unter: www.wrrl-mv.de zuletzt geprüft am 07.07.2020

MLUL, MLUV, SMUL (2015b):

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft Brandenburg, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft: Aktualisiertes Maßnahmenprogramm (gem. § 82 WHG bzw. Art. 11 WRRL) für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Oder, Bewirtschaftungszeitraum 2016-2021.

veröffentlicht unter: www.wrrl-mv.de zuletzt geprüft am 07.07.2020

MITTEILUNG LUNG M-V (2020):

Bereitstellung der Grundwassergütedaten des Grundwasserkörpers Usedom Süd. Per E-Mail von Fr. Junge vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern am 10.09.2019

Internet

www.wrrl-mv.de

INFORMATIONEN ZUR UMSETZUNG DER WASSERRAHMENRICHTLINIE IM LAND MECKLENBURG-VORPOMMERN. UNTERHALTEN VOM LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (LUNG M-V)

7.2 Gesetze/ Verordnungen/ Richtlinien/ Handlungsempfehlungen/ Leitfäden

GRWV – VERORDNUNG ZUM SCHUTZ DES GRUNDWASSERS:

GRUNDWASSERVERORDNUNG VOM 09.11.2010, ZULETZT GEÄNDERT DURCH ART. 1 V V. 4.5.2017 I 1044

LAWA – BUND/LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT WASSER (2017):

Handlungsempfehlung Verschlechterungsverbot. Beschlossen auf der 153. LAWA-Vollversammlung 16./17. März 2017 in Karlsruhe.

LWAG – WASSERGESETZ DES LANDES MECKLENEBURG-VORPOMMERN:

vom 30.11.1992, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2018 GVOBl. M-V S. 221, 228

OGEWV – VERORDNUNG ZUM SCHUTZ DER OBERFLÄCHENGEWÄSSER:

Oberflächengewässerverordnung vom 20.06.2016 (BGBl. I S. 1373), ersetzt V 753-13-3 v. 20.07.2011 i 1429

URHEBERRECHTSGESETZ

vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3728) geändert worden ist

WRRL – WASSERRAHMENRICHTLINIE:

Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. 327 vom 22.12.2000, S. 1-73)

WHG – WASSERHAUSHALTSGESETZ:

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31.07.2009, zuletzt geändert durch Art. 2 G v 4.12.2018 I 2254

7.3 Urteile

BVerwG, Urteil vom 11.08.2016, W + B 2016, 199, 201

(Urteil zum Ausbau der Bundeswasserstraße Weser).

BVerwG. Urteil vom 09.02.2017. (7 A 2.15) (Urteil zur Elbvertiefung)

EuGH. Urteil vom 01.07.2015. Rs. C-461/13, DVBl 2015, 1044

(Urteil zur Weservertiefung)

EuGH. Urteil vom 04.05.2016. Rs. C- 346/14, DVBl 2016, 909, 911

(Urteil zur Bewilligung des Baus eines Wasserkraftwerkes am Fluss Schwarze Sulm (Österreich))

EuGH. Urteil vom 28.5.2020. Rs. C-535/18

(Urteil zur Verschlechterung im Grundwasser)

OLG Düsseldorf. Urteil vom 20.02.2001. (Az. 20 U 194/00), Abs. 5

OVG Hamburg. Urteil vom 18.01.2013. 8Az. 5 E 11/08), Juris Rn. 290

(Urteil zum Steinkohlekraftwerk Moorburg)

OVG Lüneburg, Urteil vom 22.04.2016, (Az. 7 KS 27/15), juris Rn. 462.

(Urteil zur Verlegung der B 3)

VG Oldenburg. Urteil vom 30.06.2014. (Az. 5 A 4319/12), DVBl 2014, 1271, 1276

(Urteil zur Überführung von Kreuzfahrtschiffen über die Ems)

Anhang 1: Rechtliche Grundlagen

Wasserrahmenrichtlinie – Wasserhaushaltsgesetz

Die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL, Richtlinie 2000/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union) stellt Wasser als schützenswertes Gut in den Vordergrund und schafft einen Ordnungsrahmen zum Schutz der Gewässer. Die Umsetzung in nationales Recht erfolgte in Deutschland über das Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Die gesetzlichen Grundlagen für die Bewertung des Vorhabens unter wasserwirtschaftlichen Aspekten finden sich im Wasserhaushaltsgesetz. Ebenfalls definiert sind die Bewirtschaftungsziele für Oberflächen- und Grundwasserkörper (§ 27, § 47 WHG). Die Bewirtschaftungsziele dienen dazu die Zustände der Oberflächen- und Grundwasserkörper zu erhalten bzw. zu verbessern. Der Begriff Gewässerzustand ist in § 3 Nr. 8 WHG als die auf Wasserkörper bezogenen Gewässereigenschaften, heißt als ökologischer, chemischer oder mengenmäßiger Zustand eines Wasserkörpers definiert.

Die Bewirtschaftungsziele sind strikt zu beachten und in Genehmigungsverfahren zu prüfen. Ein Verstoß gegen die Umweltziele führt – vorbehaltlich der Gewährung einer Ausnahme –zur Unzulässigkeit des Vorhabens. Mit dem EuGH-Urteil vom 01. Juli 2015 zur Weservertiefung wurde das Verschlechterungsverbot dahingehend konkretisiert, dass dieses auf eine Verschlechterung „mindestens einer der relevanten Qualitätskomponenten abzielt. Beachtlich in diesem Zusammenhang ist auch das Elbvertiefungs-Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes, welches die wesentlichen Leitsätze des vorgenannten EuGH-Urteils zugrunde legt. Auch die Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser werden als strikte Vorgaben gewertet.

Nach Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i WRRL sind die Mitgliedstaaten „in Bezug auf die Umsetzung [...] eines Maßnahmenprogramms" verpflichtet die „notwendigen Maßnahmen" durchführen, um eine Verschlechterung des Zustands aller Oberflächenwasserkörper zu verhindern und alle Oberflächenwasserkörper zu schützen, zu verbessern und zu sanieren, um einen guten Zustand zu erreichen. Anknüpfungspunkt für die Prüfung der Bewirtschaftungsziele sind also in erster Linie die wasserrechtlichen Zulassungstatbestände für das Vorhaben bzw. seine Bestandteile.

Das Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) enthält ebenfalls Regelungen mit Bezug zur WRRL.

Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) hat sogenannte Rahmenkonzeptionen zur Bewertung des Gewässerzustands und Arbeitshilfen erstellt. Diese wurden, wo erforderlich, bei Erstellung des Fachbeitrags konsultiert. Besonders beachtlich im Zusammenhang mit dem vorliegenden Fachbeitrag ist die LAWA-Handlungsempfehlung zum Verschlechterungsverbot vom 16./17.03.2017.

Oberflächengewässer

Auf Grundlage der Ermächtigung durch § 23 WHG regelt die Oberflächengewässerverordnung (OGewV) bundesweit einheitlich den Schutz der Oberflächengewässer und setzt die EU-Vorgaben der Anhänge II und V der WRRL sowie der Richtlinie 2008/105/EG über Umweltqualitätsnormen (UQN-RL) in nationales Recht um.

Für natürliche Wasserkörper gilt das Erhalten bzw. Erreichen eines guten ökologischen und guten chemischen Zustands, für künstlich und erheblich veränderte Wasserkörper gilt das Erhalten bzw. Erreichen eines guten ökologischen Potenzials und eines guten chemischen Zustandes (§ 27 (1&2) WHG). Hingegen gilt für Küstengewässer seewärts der 1-sm-Grenze lediglich das Erhalten bzw. Erreichen eines guten chemischen Zustands (§ 44 WHG).

Nach OGewV ist zwischen ökologischem Gewässerzustand bzw. Potenzial und chemischem Gewässerzustand zu unterscheiden. Der ökologische Zustand/das ökologische Potenzial wird anhand sog. Qualitätskomponenten beschrieben und mittels eines fünfstufigen Klassensystems bewertet. Der chemische Zustand wird anhand der Belastung des Gewässers mit Schadstoffen beschrieben, für welche die OGewV Grenzwerte festlegt, und mithilfe eines zweistufigen Klassensystems bewertet. Abweichungen im Wortlaut der WRRL ergeben sich im WHG hinsichtlich der Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer und Küstengewässer, die in § 27 und § 44 WHG getrennt geregelt werden. Die Umweltziele des Art. 4 Abs. 1 S. 1 Buchst. a WRRL sowie die Ausnahme des Art. 4 Abs. 7 WRRL beziehen sich bei Oberflächengewässern räumlich auf Oberflächenwasserkörper, definiert nach Art. 2 Nr. 10 WRRL (umgesetzt im § 3 Nr. 6 WHG):

„Oberflächenwasserkörper: ein einheitlicher und bedeutender Abschnitt eines Oberflächengewässers, z. B. ein See, ein Speicherbecken, ein Strom, Fluss oder Kanal, ein Teil eines Stroms, Flusses oder Kanals, ein Übergangsgewässer oder ein Küstengewässerstreifen".

Den Maßstab des Oberflächenwasserkörpers wählt die WRRL, da die Gewässerökologie ihr zentrales Anliegen ist. Die gewässerökologischen Eigenschaften können sich z.B. im Verlauf eines Flusses ändern. Um den ökologischen Zustand beurteilen und bewerten zu können, müssen Einheiten gebildet werden, die nach den gewässerökologischen und naturräumlichen Gegebenheiten abgrenzbar sind. Folglich bilden die Oberflächenwasserkörper die eigentlichen Bewirtschaftungseinheiten innerhalb einer Flussgebietseinheit.

Verschlechterungsverbot

Der EuGH (U.v. 01.07.2015) hat den Verschlechterungsbegriff in Bezug auf den ökologischen Zustand bzw. das ökologische Potenzial von Oberflächengewässern definiert. Er versteht unter einer Verschlechterung den Fall, dass

„sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente im Sinne des Anhangs V der RL um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasserkörpers insgesamt führt. Ist jedoch die betreffende Qualitätskomponente im Sinne von Anhang V bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine »Verschlechterung des Zustands« eines Oberflächenwasserkörpers im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Buchst, a Ziff. i dar."

Zentraler inhaltlicher Maßstab sind demnach die Qualitätskomponenten nach Anhang V WRRL bzw. Anlage 3 OGewV. Der Fachbeitrag richtet die Beschreibung des Ist-Zustands und die Auswirkungsprognose daher an diesen Qualitätskomponenten aus. In Anlage 3 OGewV wird zwischen biologischen, hydromorphologischen und chemischen und allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten unterschieden:

Tabelle 1: Übersicht der Qualitätskomponenten zur Einstufung des ökologischen Zustands/ Potenzials gemäß Anlage 3 OGewV

Qualitätskomponentengruppe	**Qualitätskomponente**	**Parameter**
Biologische Qualitätskomponenten		
Gewässerflora	Phytoplankton	Artzusammensetzung, Biomasse
	Großalgen oder Angiospermen	Artzusammensetzung, Artenhäufigkeit
	Makrophyten/Phytobenthos	Artzusammensetzung, Artenhäufigkeit
Gewässerfauna	Benthische wirbellose Fauna	Artzusammensetzung, Artenhäufigkeit
	Fischfauna	Artzusammensetzung, Artenhäufigkeit, Altersstruktur
unterstützende Hydromorphologische Qualitätskomponenten		
	Wasserhaushalt	Abfluss und Abflussdynamik
		Verbindung zu Grundwasserkörpern
		Wasserstandsdynamik
		Wassererneuerungszeit
	Durchgängigkeit	
	Morphologie	Tiefen- und Breitenvariation
		Tiefenvariation
		Struktur und Substrat des Bodens
		Menge, Struktur und Substrat des Bodens
		Struktur der Uferzone
		Struktur der Uferzone

Qualitätskomponentengruppe	Qualitätskomponente	Parameter
Biologische Qualitätskomponenten		
		Struktur der Gezeitenzone
	Tidenregime	Süßwasserzustrom
		Seegangsbelastung
		Richtung vorherrschender Strömung
unterstützende allgemeine physikalisch-chemische Qualitätskomponenten		
Allgemeine physikalisch-chemische Komponenten	Sichttiefe	Sichttiefe
	Temperaturverhältnisse	Wassertemperatur
	Sauerstoffhaushalt	Sauerstoffgehalt Sauerstoffsättigung TOC BSB Eisen
	Salzgehalt	Chlorid Leitfähigkeit bei 25 °C Sulfat Salinität
	Versauerungszustand	pH-Wert Säurekapazität Ks (bei versauerungsgefährdeten Gewässern)
	Nährstoffverhältnisse	Gesamtphosphor ortho-Phosphat-Phosphor Gesamtstickstoff Nitrat-Stickstoff Ammonium-Stickstoff Ammoniak-Stickstoff Nitrit-Stickstoff
unterstützende chemische Qualitätskomponenten		
Flussgebietsspezifische Schadstoffe	synthetische und nichtsynthetische Schadstoffe in Wasser, Sedimenten oder Schwebstoffen	Schadstoffe nach Anlage 6 OGewV

Die zu berücksichtigenden Qualitätskomponenten sind abhängig vom jeweiligen Gewässertyp (Flüsse, Seen, Übergangs-, Küstengewässer). Es gibt fünf Zustandsklassen für den ökologischen Zustand/ Potenzial (sehr gut, gut, mäßig, unbefriedigend oder schlecht), § 5 Abs. 1 S. 2 bzw. Abs. 2 S. 2 OGewV.

Zunächst werden die biologischen Qualitätskomponenten in eine der Klassen eingestuft. Die hydromorphologischen Qualitätskomponenten sowie die entsprechenden allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten in Verbindung mit Anlage 7 OGewV sind bei der Bewertung der biologischen Qualitätskomponenten unterstützend heranzuziehen, § 5 Abs. 4 S. 2 OGewV.

Maßgebend für die Einstufung des ökologischen Zustands bzw. Potenzials ist das schlechteste Ergebnis einer der biologischen Komponenten, § 5 Abs. 4 S. 1 OGewV. Ist der ökologische Zustand danach gut und besser, ist zu prüfen, ob die Umweltqualitätsnormen für die flussgebietsspezifischen Schadstoffe nach Anlage 6 OGewV eingehalten sind. Ist das nicht der Fall, wird der ökologische Zustand auf mäßig herabgestuft, § 5 Abs. 5 OGewV.

Die Umweltziele der WRRL sind nur dann erreicht, wenn sowohl der ökologische Zustand/ das ökologische Potenzial als auch der chemische Zustand eine mindestens gute Bewertung aufweisen (vgl. Abbildung 1).

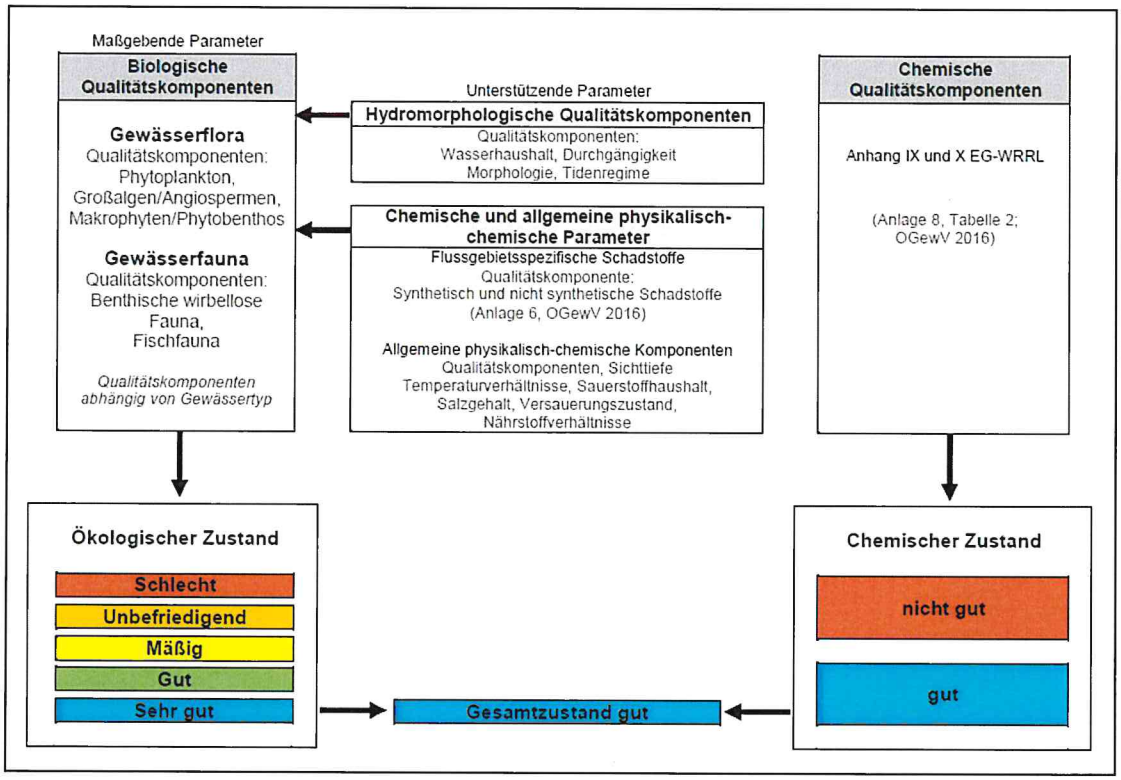

Abbildung 1: Schema zur Bewertung von Oberflächenwasserkörpern (verändert nach LUNG M-V 2015A)

Der § 6 OGewV sieht zwei Stufen zur Bewertung des chemischen Zustands vor. Werden alle Umweltqualitätsnormen erfüllt, ist der chemische Zustand gut. Wird auch nur eine Umweltqualitätsnorm für einen Stoff verfehlt, ist der chemische Zustand nicht gut.

Für den chemischen Zustand hat die Rechtsprechung den Verschlechterungsbegriff bisher nicht definiert. Der EuGH hat lediglich angedeutet, dass der Verschlechterungsbegriff im Hinblick auf einen Stoff auszulegen ist (U.v. 01.07.2015). Für sog. prioritäre Schadstoffe, bestimmte andere Schadstoffe und Nitrat legen die WRRL bzw. die RL 2008/105/EG bzw. Anlage 8 OGewV Umweltqualitätsnormen (Grenzwerte) fest. Die Umweltqualitätsnormen für prioritäre Stoffe werden darin als Jahresdurchschnittswert, zulässige Höchstkonzentration oder Biota-UQN angegeben. Zu beachten ist, dass der

EuGH bereits bei der Verschlechterung eines vorhabenbedingt betroffenen Teilbereichs eines Oberflächenwasserkörpers das Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen prüfte (U.v. 04.05.2016). Auch in seinem vorhergehenden Urteil zur Weservertiefung wurde betont, dass nicht erst bei einer Verschlechterung des Wasserkörpers insgesamt eine Verschlechterung vorliege, vielmehr die Verschlechterung einer Qualitätskomponente ausreiche.

In zeitlicher Hinsicht sind grundsätzlich auch vorübergehende Auswirkungen als Verschlechterung zu werten. Bewältigt das Gewässer mögliche Beeinträchtigungen jedoch

- im Rahmen seiner natürlichen Dynamik
- innerhalb von kurzer Zeit
- unter Ausschöpfung aller Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen
- ohne erforderliche Verbesserungsmaßnahme

werden vorübergehende Auswirkungen nicht als Verschlechterung gewertet (BORCHARDT ET AL. 2014) (vgl. OVG HAMBURG U.V. 18.01.2013; VG OLDENBURG U.V. 30.06.2014).

Für die Frage, ob eine Auswirkung vorübergehend ist oder nicht, ist auf die Intervalle für die Überwachung abzustellen, vgl. Nr. 4 Anlage 10 OGewV und Anlagen 3 und 4 GrwV. Vorübergehende nachteilige Auswirkungen werden ferner dann nicht als Verschlechterung gewertet, wenn sie bei Umsetzung von landschaftspflegerischen oder Kohärenzmaßnahmen auftreten. Diese Maßnahmen dienen der Verbesserung des Gewässerzustands. Nach Sinn und Zweck des Verschlechterungsverbots, das auch dem Ziel dient, einen guten Gewässerzustand zu erreichen, werden damit zusammenhängende nachteilige Auswirkungen nicht als Verschlechterung gewertet.

Unter einer Verschlechterung des chemischen Zustands versteht der vorliegende Fachbeitrag einerseits den Fall, dass infolge des Vorhabens die Umweltqualitätsnorm für einen bestimmten Stoff überschritten wird. Eine Verschlechterung liegt andererseits auch dann vor, wenn eine Umweltqualitätsnorm bereits überschritten ist und sich die Schadstoffkonzentration für diesen Stoff infolge des Vorhabens weiter erhöht. Ausgangspunkt für die Frage, ob eine Verschlechterung vorliegt oder nicht, ist also, ob die Umweltqualitätsnorm des vorhabenbedingt betroffenen Stoffs bereits im Ist-Zustand überschritten ist oder nicht. Dabei ist es gleichgültig, ob der Jahresdurchschnittswert, die zulässige Höchstkonzentration oder die Biota-UQN nicht eingehalten wird.

Verbesserungsgebot

Das Verbesserungsgebot hat der EuGH inhaltlich nicht näher konkretisiert. Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben die Erreichung eines guten Zustands eines Oberflächengewässers bzw. eines guten ökologischen Potenzials und eines guten chemischen Zustands eines Oberflächengewässers zu dem nach der RL maßgeblichen Zeitpunkt gefährdet (EUGH U.V. 01.07.2015). Laut BVerwG (U.v. 11.08.2016) entfaltet das Verbesserungsgebot nur dann eine Sperrwirkung, „wenn sich absehen lässt, dass die Verwirklichung eines

Vorhabens die Möglichkeit ausschließt, die Umweltziele der Wasserrahmenrichtlinie… fristgerecht zu erreichen".

Umsetzung der Bewirtschaftungsziele

Gemäß § 27 und § 44 WHG sind die Oberflächengewässer (Seen, Flüsse, Übergangs- und Küstengewässer bis zur 1-sm-Grenze) so zu bewirtschaften, dass:

1. *eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und*
2. *ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.*

Die Bewirtschaftungsziele gelten grundsätzlich auch für kleine, nicht berichtspflichtige Gewässer. Laut OVG Lüneburg (U.v. 22.04.2016) sind kleine Gewässer dann näher zu betrachten, wenn sie (un)mittelbar in einen gelisteten Oberflächenwasserkörper münden. Es komme außerdem darauf an, ob ihre Beeinträchtigung zu einer Verschlechterung des Hauptgewässers (bzw. zu einem Verstoß gegen das Verbesserungsgebot) führt.

Die Maßnahmen zur Erreichung der Umweltziele sind in den jeweiligen aktualisierten Maßnahmenprogrammen nach § 82 WHG bzw. Art. 11 WRRL für die Flussgebietseinheiten aufgeführt. Sie beinhalten eine Auflistung der rechtlichen Regelungen als grundlegende Maßnahmen und eine Tabellenübersicht mit den konkret umzusetzenden grundlegenden und ergänzenden Maßnahmen. Die Umsetzung der grundlegenden Maßnahmen und Rechtsvorschriften ist durch die Übernahme in das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und das Landeswassergesetz M-V vollständig erfolgt. Weitergehende Ziele und Anforderungen der WRRL, die über das durch die grundlegenden Maßnahmen bereits gewährleistete Schutzniveau hinausgehen, sind gemäß Bewirtschaftungsplan bzw. Maßnahmenprogramm durch ergänzende Maßnahmen zu erreichen.

Grundwasser

Gemäß § 3 Nr. 3 WHG ist Grundwasser das unterirdische Wasser in der Sättigungszone, das in unmittelbarer Berührung mit dem Boden oder dem Untergrund steht. Der mengenmäßige Zustand des Grundwassers im Sinne des § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG wird weder im WHG noch in der Grundwasserverordnung definiert. Nach Art. 2 Nr. 26 WRRL ist der „mengenmäßige Zustand" die *„Bezeichnung des Ausmaßes, in dem ein Grundwasserkörper durch direkte und indirekte Entnahme beeinträchtigt wird".*

Für den Bereich des Grundwassers ist ergänzend die Verordnung zum Schutz des Grundwassers (GrwV) heranzuziehen. Auch die Qualitätsbeurteilung des Grundwassers erfolgt nach GrwV für den jeweiligen Wasserkörper. Grundwasserkörper sind abgegrenzte Grundwasservolumen innerhalb eines oder mehrerer Grundwasserleiter.

Verschlechterungsverbot

Von einer Verschlechterung ist i. S. v. § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG dann auszugehen, wenn sich vorhabenbedingt:

1. *die Voraussetzungen für einen mengenmäßigen guten Grundwasserzustand nach § 4 Abs. 2 GrwV nicht mehr gegeben wären und/oder die in Anlage 2 GrwV oder nach § 5 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 GrwV festgelegten Schwellenwerte überschritten werden und/oder*

2. *ein schlechter mengenmäßiger Zustand weiter verschlechtert oder ein überschrittener Schwellenwert weitergehend überschritten wird.*

Die Einstufung des mengenmäßigen Zustands erfolgt in die Klassen gut oder schlecht (§ 4 Abs. 1 GrwV). Nach § 4 Abs. 2 GrwV ist dieser gut, wenn:

1. *die Entwicklung der Grundwasserstände oder Quellschüttungen zeigt, dass die langfristige mittlere jährliche Grundwasserentnahme das nutzbare Grundwasserdargebot nicht übersteigt und*

2. *durch menschliche Tätigkeiten bedingte Änderungen des Grundwasserstandes zukünftig nicht dazu führen, dass:*
   a) *die Bewirtschaftungsziele nach den § 27 und § 44 WHG für die Oberflächengewässer, die mit dem Grundwasserkörper in hydraulischer Verbindung stehen, verfehlt werden,*
   b) *sich der Zustand dieser Oberflächengewässer im Sinne von § 3 Nr. 8 WHG signifikant verschlechtert,*
   c) *Landökosysteme, die direkt vom Grundwasserkörper abhängig sind, signifikant geschädigt werden und*

d) *das Grundwasser durch Zustrom von Salzwasser oder anderen Schadstoffen infolge räumlich und zeitlich begrenzter Änderungen der Grundwasserfließrichtung nachteilig verändert wird.*

Der EuGH (U. v. 28.05.2020) hat den Verschlechterungsbegriff in Bezug auf den chemischen Zustand des Grundwassers definiert. Er versteht unter einer Verschlechterung den Fall, dass

„mindestens eine Qualitätskomponente oder ein Schwellenwert der WRRL überschritten werde odre wenn sich die Konzentration eines Schadstoffes, dessen Schwellenwert bereits überschritten sie, voraussichtlich noch weiter erhöhen werde. Dabei genüge es sogar, wenn die Grenzwertüberschreitung an nur einer einzigen Überwachungsstelle des Grundwasserkörpers festgestellt werde."

Die GrwV normiert in § 5 in Anlehnung an Art. 3 und 4 der Richtlinie 2006/118/EG vom 12.12.2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung (Grundwasserrichtlinie) Kriterien für die Beurteilung des chemischen Grundwasserzustands und legt in Anlage 2 GrwV Schwellenwerte zur Beurteilung fest (§ 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 GrwV). Die zuständige Behörde stuft den chemischen Grundwasserzustand als gut oder schlecht ein (§ 7 Abs. 1 GrwV). Der chemische Grundwasserzustand ist gem. § 7 Abs. 2 GrwV gut, wenn:

1. *die in Anlage 2 GrwV enthaltenen oder festgelegten Schwellenwerte an keiner Messstelle im Grundwasserkörper überschritten werden oder*

2. *durch die Überwachung festgestellt wird, dass*
   a) *es keine Anzeichen für Einträge von Schadstoffen auf Grund menschlicher Tätigkeiten gibt, wobei Änderungen der elektrischen Leitfähigkeit bei Salzen allein keinen ausreichenden Hinweis auf derartige Einträge geben,*
   b) *die Grundwasserbeschaffenheit keine signifikante Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands der Oberflächengewässer zur Folge hat und dementsprechend nicht zu einem Verfehlen der Bewirtschaftungsziele in den mit dem Grundwasser in hydraulischer Verbindung stehender Oberflächengewässern führt und*
   c) *die Grundwasserbeschaffenheit nicht zu einer signifikanten Schädigung unmittelbar von dem Grundwasserkörper abhängender Landökosysteme führt.*

Zudem sind Einträge der in der Anlage 7 GrwV genannten Schadstoffe und Schadstoffgruppen in das Grundwasser zu verhindern (§ 13 Abs. 1 GrwV). Der Eintrag von Schadstoffen und Schadstoffgruppen der nicht abschließenden Liste in Anlage 8 GrwV in das Grundwasser ist zu begrenzen.

Verbesserungsgebot und Trendumkehr

Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben die Erreichung eines guten mengenmäßigen bzw. chemischen Zustands eines Grundwasserkörpers zu dem nach der RL maßgeblichen Zeitpunkt gefährdet.

Maßnahmenprogramme entsprechend denen der Oberflächengewässer sind für Grundwasserkörper nicht ausgewiesen.

Gegenstand der Prüfung im Rahmen des Trendumkehrgebots ist, ob die Umkehrung eines signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten durch das Vorhaben gefährdet ist.

Signifikanter und anhaltender Trend ist jede statistisch signifikante, ökologisch bedeutsame und auf menschliche Tätigkeiten zurückzuführende Zunahme der Konzentration eines Schadstoffs oder einer Schadstoffgruppe oder eine nachteilige Veränderung eines Verschmutzungsindikators im Grundwasser. Trend bedeutet dabei die Grundrichtung einer Entwicklung. Trendumkehr ist hier auf eine Schadstoffverminderung bezogen. Dabei kommen als Auslöser des Trends anthropogene Faktoren in Frage, nicht dagegen geogene. Gewässerbelastungen können bereits signifikant sein, bevor die Schwelle der Erheblichkeit erreicht ist. So können schon quantitativ geringe Einleitungen bestimmter Schadstoffe die Gewässerqualität ausschlaggebend verändern.

Anhaltend bedeutet, dass die Veränderung auch über eine längere Zeit nachweislich Bestand hat. Kurzfristige oder gar einmalige Erhöhungen der Belastung bleiben somit außer Betracht.

Umsetzung der Bewirtschaftungsziele

Das Grundwasser ist gemäß § 47 Absatz 1 WHG so zu bewirtschaften, dass:

1. *eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird,*
2. *alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden,*
3. *ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden; zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung.*

Anhang 2: Bewertungsgrundlagen OGewV und GrwV

2.1: Übersicht der Qualitätskomponenten, Anlage 3 OGewV (F = Flüsse, S = Seen, Ü = Übergangsgewässer, K = Küstengewässer)

Qualitätskomponentengruppe	Qualitätskomponente	Parameter	F	S	Ü	K
Biologische Qualitätskomponenten						
Gewässerflora	Phytoplankton	Artzusammensetzung, Biomasse	X[1]	X	X	X
	Großalgen oder Angiospermen	Artzusammensetzung, Artenhäufigkeit			X[2]	X[2]
	Makrophyten/Phytobenthos	Artzusammensetzung, Artenhäufigkeit	X	X	X[2]	
Gewässerfauna	Benthische wirbellose Fauna	Artzusammensetzung, Artenhäufigkeit	X	X	X	X
	Fischfauna	Artzusammensetzung, Artenhäufigkeit, Altersstruktur	X	X	X[3]	
Hydromorphologische Qualitätskomponenten						
	Wasserhaushalt	Abfluss und Abflussdynamik	X			
		Verbindung zu Grundwasserkörpern	X	X		
		Wasserstandsdynamik		X		
		Wassererneuerungszeit		X		
	Durchgängigkeit		X			
	Morphologie	Tiefen- und Breitenvariation	X			
		Tiefenvariation		X	X	X
		Struktur und Substrat des Bodens	X			X
		Menge, Struktur und Substrat des Bodens		X	X	
		Struktur der Uferzone	X	X		
		Struktur der Gezeitenzone			X	X
	Tidenregime	Süßwasserzustrom			X	
		Seegangsbelastung			X	X
		Richtung vorherrschender Strömung				X
Chemische Qualitätskomponenten						
Flussgebietsspezifische Schadstoffe	synthetische und nicht-synthetische Schadstoffe in Wasser, Sedimenten oder Schwebstoffen	Schadstoffe nach Anlage 6 OGewV	X	X	X	X

Qualitätskomponentengruppe	Qualitätskomponente	Parameter	F	S	Ü	K
Allgemeine physikalisch-chemische Qualitätskomponenten						
Allgemeine physikalisch-chemische Komponenten	Sichttiefe	Sichttiefe		X	X	X
	Temperaturverhältnisse	Wassertemperatur	X	X	X	X
	Sauerstoffhaushalt	Sauerstoffgehalt	X			
		Sauerstoffsättigung	X			
		TOC	X	X	X	X
		BSB	X	X	X	X
		Eisen	X			
	Salzgehalt	Chlorid	X		X	X
		Leitfähigkeit bei 25 °C	X	X	X	X
		Sulfat	X			
		Salinität			X	X
	Versauerungszustand	pH-Wert				
		Säurekapazität Ks (bei versauerungsgefährdeten Gewässern)	X X	X X		
	Nährstoffverhältnisse	Gesamtphosphor	X			
		ortho-Phosphat-Phosphor	X	X	X	X
		Gesamtstickstoff	X	X	X	X
		Nitrat-Stickstoff	X	X	X	X
		Ammonium-Stickstoff	X	X	X	X
		Ammoniak-Stickstoff	X	X	X	X
		Nitrit-Stickstoff	X			

[1] *Bei planktondominierten Fließgewässern zu bestimmen*

[2] *Zusätzlich zu Phytoplankton ist die jeweils geeignete Teilkomponente zu bestimmen*

[3] *Altersstruktur fakultativ*

2.2: *Schwellenwerte zur Einstufung des chemischen Grundwasserzustands, Anlage 2 GrwV*

Stoffe und Stoffgruppen	Schwellenwert
Nitrat (NO_3)	50 mg/l
Wirkstoffe in Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten einschließlich relevanter Stoffwechsel-, Abbau- und Reaktionsprodukte	0,1 / 0,5 µg/l (Einzelwert/Summe)
Arsen (As)	10 µg/l
Cadmium (Cd)	0,5 µg/l
Blei (Pb)	10 µg/l
Quecksilber (Hg)	0,2 µg/l
Ammonium (NH_4^+)	0,5 mg/l
Chlorid (Cl^-)	250 mg/l
Nitrit	0,5 mg/l
ortho-Phosphat (PO_4^{3-})	0,5 mg/l
Sulfat (SO_4^{2-})	250 mg/l
Summe aus Tri- und Tetrachlorethen	10 µg/l

2.3: *Liste gefährlicher Schadstoffe und Schadstoffgruppen, Anlage 7 GrwV*

Nr.	Stoff
1	Organohalogene Verbindungen und Stoffe, die im Wasser derartige Verbindungen bilden können
2	Organische Phosphorverbindungen
3	Organische Zinnverbindungen
4	Stoffe und Zubereitungen sowie ihre Abbauprodukte, deren karzinogene oder mutagene Eigenschaften oder deren steroidogene, thyreoide, reproduktive oder andere Funktionen des endokrinen Systems beeinträchtigenden Eigenschaften im oder durch das Wasser erwiesen sind
5	Persistente Kohlenwasserstoffe sowie persistente und bioakkumulierende organische toxische Stoffe
6	Zyanide
7	Metalle und Metallverbindungen 7.1 Blei 7.2 Cadmium 7.3 Nickel 7.4 Quecksilber 7.5 Thallium
8	Arsen und Arsenverbindungen

2.4: *Liste sonstiger Schadstoffe und Schadstoffgruppen, Anlage 8 GrwV*

Nr.	Stoff
1	Metalle und Metallverbindungen 1.1 Zink 1.2 Kupfer 1.3 Chrom 1.4 Selen 1.5 Antimon 1.6 Molybdän 1.7 Barium 1.8 Bor 1.9 Vanadium 1.10 Kobalt
2	Pflanzenschutzmittel sowie Biozide
3	Schwebstoffe
4	Stoffe, die zur Eutrophierung beitragen (insbesondere Nitrat und Phosphate)
5	Stoffe, die die Sauerstoffbilanz nachhaltig beeinflussen und die anhand von Parametern wie biologischer Sauerstoffbedarf, chemischer Sauerstoffbedarf und so weiter gemessen werden können
6	Fluoride
7	Ammonium und Nitrit
8	Mineralöle und Kohlenwasserstoffe

Satzung der Gemeinde Stolpe
über den Bebauungsplan Nr. 4 „Wohngebiet östlich der Reihe“ im Ortsteil Stolpe

PLANZEICHNUNG (TEIL A)

M.: 1 : 500

auf der Grundlage des amtlichen Lage- und Höhenplanes
des Vermessungsbüros MAB Vermessung Vorpommern von 03-2020

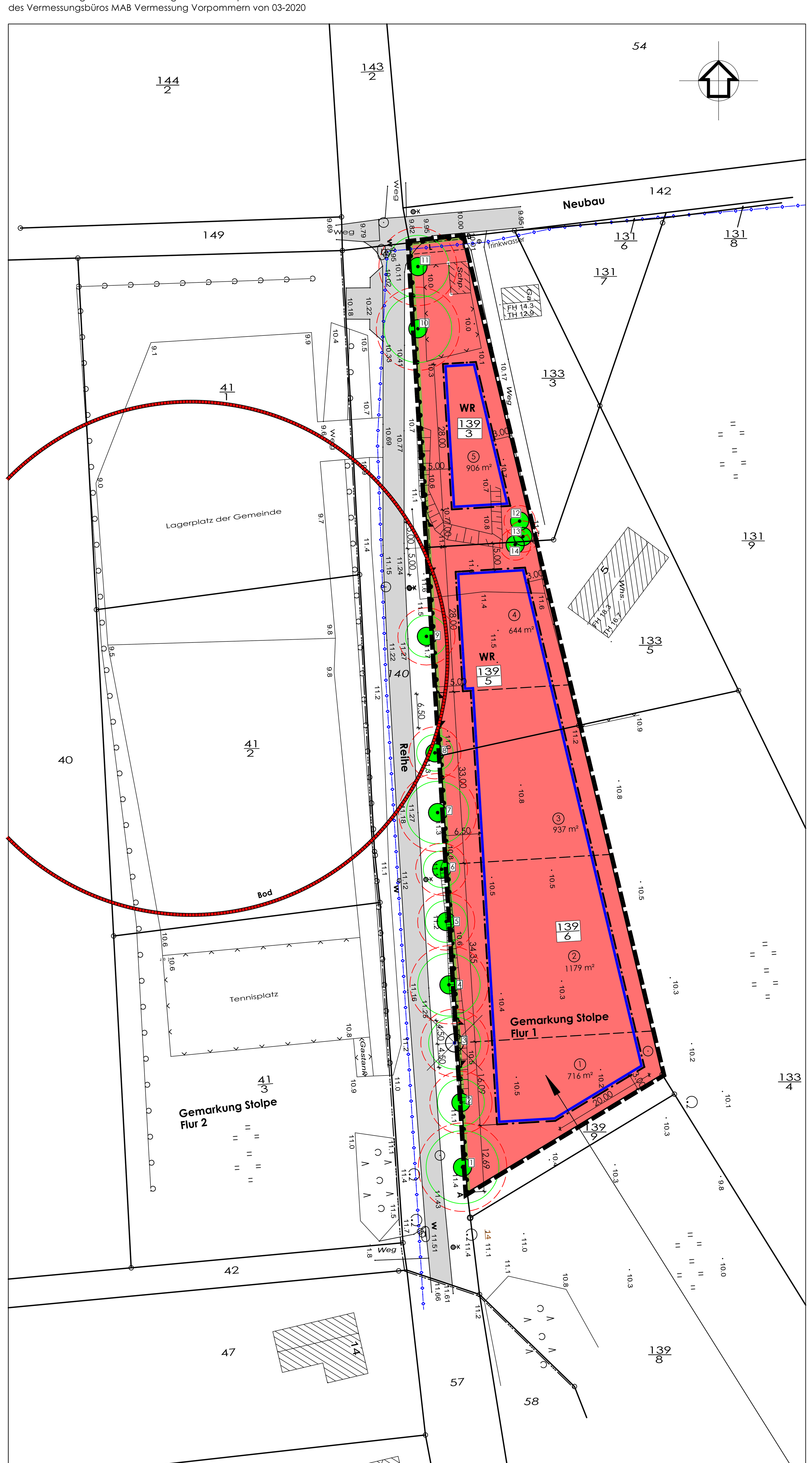

NUTZUNGSSCHABLONE

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
Grundflächenzahl als Höchstmaß	Bauweise
WR	II
GRZ 0,4	o (E)

TEXT (TEIL B)

I. Planrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 (1) 1 BauGB)

Festgesetzt wird das Reine Wohngebiet gemäß § 3 (1), 3 (2) und 3 (4) BauNVO.
(1)
Das Reine Wohngebiet dient dem Wohnen.
(2)
Zulässig sind
1. Wohngebäude,
2. Anlagen zur Kinderbetreuung, die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienen.

Gemäß § 3 (4) BauNVO gehören zu den gemäß § 3 (2) 1. BauVO zulässigen Wohngebäuden auch solche, die ganz oder teilweise der Betreuung und Pflege ihrer Bewohner dienen.
(3)
Ausnahmsweise werden
- die der Ver- und Entsorgung des Plangebietes dienenden Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO zugelassen.

(4)
Nicht zugelassen werden Ausnahmen im Sinne von § 3 (3) BauNVO zur Errichtung von
1. Läden und nicht störenden Handwerksbetrieben, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebiets dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes.
Dies schließt auch Ferienwohnungen gemäß § 13 a BauNVO ein.
Der Ausschluss von Ferienwohnungen erfolgt auf Grundlage des § 1 (6) BauNVO i. V. m. § 3 (3) 1. BauNVO unter Wahrung der allgemeinen Zweckbestimmung des Baugebietes.
2. sonstige Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Nicht zulässig sind auch Räume zur Ansiedlung von Freiberuflern gemäß § 13 BauNVO.
Der Ausschluss von Räumen zur Ansiedlung von Freiberuflern erfolgt auf Grundlage des § 1 (6) BauNVO i. V. m. § 13 b BauGB unter Wahrung der allgemeinen Zweckbestimmung des Baugebietes.

Nicht zulässig sind Nebenanlagen für die Kleitierhaltung im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO.

2. Mass der baulichen Nutzung
(§ 9 (1) 1 BauGB i. V. m. §§ 16 - 21 a BauNVO)

(1)
Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO sind bei der Ermittlung der Grundfläche die Grundflächen von
1. Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
2. Nebenanlagen im Sinne des § 14,
3. baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird,

mitzurechnen.
(2)
Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der in Satz 1 bezeichneten Anlagen überschritten werden.

3. Überbaubare Grundstücksflächen
(§ 9 (1) 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)

(1)
Die Wohngebäude sind parallel bzw. rechtwinklig zu den straßenseitigen Baugrenzen zu errichten.
(2)
Nichtüberdachte Stellplätze, Carports, Garagen, Nebengebäude und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO dürfen auch außerhalb der Baugrenzen errichtet werden.
(3)
Einschränkungen:
Aus städtebaulichen und naturschutzrechtlichen Gründen sind die unter **3. (2)** genannten Anlagen nicht zulässig
- in den Bereichen zwischen den Grundstücksgrenzen zur Straße *Reihe* und den straßenseitigen Baugrenzen bzw. der gedachten Verlängerung der straßenseitigen Baugrenzen und
- im Kronentraufbereich der zum Erhalt festgesetzten Bäume zuzüglich 1,50 m annehmbarer Wurzelbereich.

4. Größe der Baugrundstücke
(§ 9 (1) 3 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)

Die Mindestgröße der Einzelgrundstücke wird mit 640 m² festgesetzt.

5. Festsetzungen für private Stellplätze, Carports und Garagen
(§ 9 (1) 4 BauGB i.V.m. § 12 (6) BauNVO)

Im gesamten Bebauungsplangebiet sind Tiefgaragen und Gemeinschaftsgaragen unzulässig.

6. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden
(§ 9 (1) 6 BauGB)

Je Wohngebäude ist maximal eine Dauerwohnung zulässig.

7. Leitungsrecht
(§ 9 (1) 21 BauGB)

Auf der mit Leitungsrecht zugunsten des Zweckverbandes Wasserversorgung & Abwasserbeseitigung Insel Usedom zu belastenden Fläche dürfen keine baulichen Anlagen errichtet und keine Gehölzanpflanzungen vorgenommen werden.

8. Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 (1) 25 a BauGB)

(1)
Mindestens 80 % der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Vegetationsflächen anzulegen und von jeglicher Art der Versiegelung freizuhalten. Mindestens 15 % der Vegetationsflächen sind gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten.
(2)
Je Baugrundstück sind drei Bäume der folgenden Artenauswahl in der Pflanzqualität Hochstamm, 3x verpflanzt, Drahtballierung, Stammumfang 16 - 18 cm zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichartig und mit gleicher Pflanzqualität zu ersetzen.

Botanischer Name	Deutscher Name
Acer campestre	Feld- Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg- Ahorn
Betula pendula	Sand- Birke
Malus communis	Wildapfel
Prunus avium	Vogel- Kirsche
Prunus padus	Trauben- Kirsche
Pyrus communis	Wildbirne
Sorbus aucuparia	Eberesche
Sorbus intermedia	Schwedische Mehlbeere

(3)
Die Baumscheibe soll eine unversiegelte, luft- und wasserdurchlässige Fläche von mindestens 12 m² aufweisen. Die Qualitäten der zu pflanzenden Gehölze müssen den "Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen", herausgegeben vom Bund deutscher Baumschulen, entsprechen.

9. Maßnahmen für Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
(§ 9 (1) Nr. 25 b) BauGB)

(1)
Die mit Anpflanzgebot festgesetzten Bäume sind auf Dauer zu erhalten und bei Abgang durch Ersatzpflanzungen derselben Art und Qualität zu ersetzen.
(2)
Die zum Erhalt festgesetzten Einzelbäume sind vor jeglichen Schädigungen zu schützen. Während der Bauzeit sind Bodenauffüllungen sowie Bodenverdichtungen im Wurzelbereich der Bäume durch Baufahrzeuge und Baustofflagerungen auszuschließen.

II. Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften gemäß § 9 Abs. 4 BauGB

(1)
Zum Schutz und zur künftigen Gestaltung der Dorfbilder in der Gemeinde Stolpe auf Usedom sind auf der Grundlage des § 86 (1) Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) die in der Gestaltungssatzung der Gemeinde Stolpe auf Usedom (in Kraft getreten am 14.10.2010) getroffenen Festlegungen im Geltungsbereich der Bebauungsplansatzung Nr. 4 anzuwenden.
Ausnahme:
Abweichend von § 4 Abs. 1 der Gestaltungssatzung ist für die Wohngebäude eine Dachneigung von 43° bis 48° einzuhalten.
(2)
Die Satzung der Gemeinde Stolpe auf Usedom über die Herstellung notwendiger Stellplätze und deren Ablöse (Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung) (in Kraft getreten am 24.12.2008) ist im Geltungsbereich der Bebauungsplansatzung Nr. 4 anzuwenden.

III. Naturschutzrechtliche Regelungen gemäß § 11 Abs. 3 BNatSchG

(1)
Die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG sind zu beachten. Durch die Baumaßnahmen dürfen keine Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG geschützten heimischen, wildlebenden Tierarten entnommen, beschädigt oder zerstört werden.
(2)
VM1
Notwendige Gehölzrodungen sind ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit in den Zeiträumen 1. Oktober bis 28. Februar des nachfolgenden Jahres durchzuführen.
(3)
VM2
Zur Vorbereitung von Baumaßnahmen (Vergrämung) sind die Freiflächen durch regelmäßige Mahd offenzuhalten.
(4)
VM3
Die Lichtemissionen der Außenbeleuchtungen sind auf das notwendige Maß (Sicherheitsbeleuchtung) zu minimieren und insekten-/fledermausfreundliche Lichtquellen zu verwenden.
(5)
VM4
Individuumverluste durch Kollision von Vögeln mit Glasscheiben werden vermieden, indem reflexionsarmes Glas verwendet wird, d. h. entspiegelte Gläser mit einem Außenreflexionsgrad von maximal 15%. Eine für Vögel gefährliche Durchsicht an Balkon- oder Terrassenbrüstungen aus Glas wird durch die Verwendung von halbtransparenten Materialien wie z. B. Milchglas vermieden.

IV. Nachrichtliche Übernahme

Belange des Denkmalschutzes gemäß § 9 Absatz 6 BauGB
(1)
Bodendenkmalpflege
Die Planung berührt die archäologische Fundstätte Stolpe auf Usedom, Fundplatz Nr. 24 und damit ein geschütztes Bodendenkmal.
Da jeder Zeit weitere Funde im Plangebiet entdeckt werden können, sind folgende Hinweise zu beachten:
Der Beginn von Erdarbeiten ist 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege anzuzeigen.
Wenn während der Erdarbeiten Bodenfunde (Urnenscherben, Steinsetzungen, Mauern, Mauerreste, Hölzer, Holzkonstruktionen, Bestattungen, Skelettreste, Münzen u. ä.) oder auffällige Bodenverfärbungen, insbesondere Brandstellen, entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des Denkmalschutz-gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V, vom 06.01.1998, GVOBl. M-V Nr.1 1998, S. 12 ff., zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12.07.2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392) unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen.
Der Fund und die Fundstelle sind gemäß § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
(2)
Baudenkmalpflege
Durch das Vorhaben werden keine Bau- und Kunstdenkmale berührt.

HINWEISE

1. Baumbestand des Plangebietes

Nr.	Baumart	Botanischer Name	Kronen-ø in m	Stammumfang in cm	Eingriff	Schutzstatus
1	Spitz-Ahorn	Acer platanoides	14	298		§19NatSchAG M-V
2	Berg-Ahorn	Acer pseudoplatanus	9	188	Fällung	§19NatSchAG M-V
3	Berg-Ahorn	Acer pseudoplatanus	10	188		§19NatSchAG M-V
4	Spitz-Ahorn	Acer platanoides	12	220		§19NatSchAG M-V
5	Berg-Ahorn	Acer pseudoplatanus	8	173		§19NatSchAG M-V
6	Berg-Ahorn	Acer pseudoplatanus	7	157		§19NatSchAG M-V
7	Gewöhnliche Esche	Fraxinus excelsior	12	236		§19NatSchAG M-V
8	Gewöhnliche Esche	Fraxinus excelsior	7	173		§19NatSchAG M-V
9	Gewöhnliche Esche	Fraxinus excelsior	8	157		§19NatSchAG M-V
10	Spitz-Ahorn	Acer platanoides	13	267		§18NatSchAG M-V
11	Spitz-Ahorn	Acer platanoides	12	188		§18NatSchAG M-V
12	Berg-Ahorn	Acer pseudoplatanus	3	126		§18NatSchAG M-V
13	Berg-Ahorn	Acer pseudoplatanus	3	126		§18NatSchAG M-V
14	Berg-Ahorn	Acer pseudoplatanus	3	126		§18NatSchAG M-V

2. Gehölzschutz

(1)
Bäume mit einem Stammumfang > 1,00 m (gemessen in einer Höhe von 1,30 Metern über dem Erdboden) sind gemäß §18 NatSchAG M-V geschützt.
Bei Fällungen ist eine Ausnahme vom gesetzlichen Gehölzschutz bei der unteren Naturschutzbehörde des LK Vorpommern- Greifswald zu beantragen. Der Ersatz ist im Baumschutzkompensationserlass des Landes M-V (2007) geregelt und sieht folgenden Ersatz vor:

Stammumfang des zu fällendes Baumes	Anzahl der Ersatzbäume
50 cm – 150 cm	1 Stück
> 150 cm – 250 cm	2 Stück
> 250 cm	3 Stück

(2)
Alleen und einseitige Baumreihen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Feldwegen sind gemäß § 19 NatSchAG M-V gesetzlich geschützt. Bei Fällungen ist eine Ausnahme vom gesetzlichen Schutz bei der unteren Naturschutzbehörde des LK Vorpommern- Greifswald zu beantragen. Der Ersatz ist im Erlass „Schutz, Pflege und Neuanpflanzung von Alleen und einseitigen Baumreihen in Mecklenburg-Vorpommern“ (Alleenerlass, 2015) geregelt.

3. Abwasserbeseitigung

(1)
Der Ortsteil Stolpe ist durch die öffentliche Einrichtung für die nicht leitungsgebundene Beseitigung des Abwassers aus nicht öffentlichen Gruben und Kleinkläranlagen im Entsorgungsgebiet erschlossen.
Unter Berücksichtigung des für das Plangebiet erstellten Wasserrechtlichen Fachbeitrages ist bis zur Fertigstellung einer zentralen leitungsgebundenen Abwasserbeseitigung der Gemeinde Stolpe der Bau von abflusslosen Gruben vorzusehen.
Sowohl eine Versickerung in den Grundwasserkörper Usedom Süd (ODR_OF_4_16) als auch eine Einleitung in den Stolper Bach (USE0-0100) des gereinigten Abwassers ist nicht mit der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) vereinbar.
(2)
Mit Fertigstellung einer zentralen leitungsgebundenen Abwasserbeseitigung der Gemeinde Stolpe besteht für die abwasserseitige Erschließung der Grundstücke der Anschlusszwang an die öffentliche leitungsgebundene Abwasseranlage.

4. Ableitung des Niederschlagswassers

Das anfallende Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken schadlos gegenüber den Anliegern zu versickern bzw. zur Bewässerung der Grünflächen zu nutzen.

5. Rechtsgrundlagen

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können im Amt Usedom Süd, Markt 7 in 17406 Usedom im Bauamt eingesehen werden.
Für diese Satzung sind das Baugesetzbuch (BauGB)) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728), und die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i. d. F. vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert am 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), anzuwenden.

Ermächtigungsgrundlage

Aufgrund des § 13b i.V.m. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728), des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 15.10.2015 (GVOBl. M-V S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.11.2019 (GVOBl. M-V S. 682), und des § 11 Abs. 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG) vom 29. 07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 V. vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Stolpe vom .... folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 „Wohngebiet östlich der Reihe“ im Ortsteil Stolpe, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE

1.
Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 4 „Wohngebiet östlich der Reihe“ im Ortsteil Stolpe wurde durch die Gemeindevertretung Stolpe am 23.10.2019 gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 4 „Wohngebiet östlich der Reihe“ im Ortsteil Stolpe erfolgte durch Veröffentlichung im „Usedomer Amtsblatt“ am 20.11.2019.
Ergänzend wurde die Bekanntmachung am 07.11.2019 im Internet auf der Homepage des Amtes Usedom Süd unter der Adresse http://www.amtusedom.de und dort unter dem Link „Bekanntmachungen“, „Gemeinde Stolpe“ eingestellt.

Stolpe (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister

2.
Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Abs. 1 LPlG M-V beteiligt worden.

Stolpe (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister

3.
Die Gemeindevertretung Stolpe hat am 23.03.2021 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 4 „Wohngebiet östlich der Reihe“ im Ortsteil Stolpe mit Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Stolpe (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister

4.
Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 4 „Wohngebiet östlich der Reihe“ im Ortsteil Stolpe mit Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und Begründung, hat in der Zeit vom 03.05.2021 bis zum 11.06.2021 während folgender Zeiten:

montags bis mittwochs	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr und
donnerstags	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr und
freitags	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 4 „Wohngebiet östlich der Reihe“ im Ortsteil Stolpe unberücksichtigt bleiben können, durch Veröffentlichung im „Usedomer Amtsblatt“ am 21.04.2021 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Ergänzend wurden die Bekanntmachung sowie die Auslegungs- und Beteiligungsunterlagen im Internet auf der Homepage des Amtes Usedom Süd unter der Adresse http://www.amtusedom.de und dort unter dem Link „Bekanntmachungen“, „Gemeinde Stolpe“ eingestellt.

Stolpe (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister

5.
Die vom Bebauungsplan Nr. 4 „Wohngebiet östlich der Reihe“ im Ortsteil Stolpe berührten Behörden, Sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom .... zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf aufgefordert worden.

Stolpe (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister

6.
Der katastermäßige Bestand am .... wird als richtig dargestellt bescheinigt.
Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab .... vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Ostseebad Zinnowitz (Mecklenburg /Vorpommern), den

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

7.
Die Gemeindevertretung Stolpe hat die zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 4 „Wohngebiet östlich der Reihe“ im Ortsteil Stolpe eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden am .... geprüft.
Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Stolpe (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister

8.
Der Bebauungsplan Nr. 4 „Wohngebiet östlich der Reihe“ im Ortsteil Stolpe mit Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) wurde am .... von der Gemeindevertretung Stolpe beschlossen.
Die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Wohngebiet östlich der Reihe“ im Ortsteil Stolpe wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung Stolpe vom .... gebilligt.

Stolpe (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister

9.
Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 „Wohngebiet östlich der Reihe“ im Ortsteil Stolpe mit Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und Begründung wird hiermit ausgefertigt.

Stolpe (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister

10.
Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 „Wohngebiet östlich der Reihe“ im Ortsteil Stolpe mit Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und Begründung sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im „Usedomer Amtsblatt“ am .... bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachungsfrist ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens - und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M - V vom 13.07.2011 (GVOBl. M - V S. 777), hingewiesen worden.

Ergänzend wurden die Bekanntmachung sowie die endgültig ausgefertigten Planunterlagen im Internet auf der Homepage des Amtes Usedom Süd unter der Adresse http://www.amtusedom.de und dort unter dem Link „Ortsrecht“, „Gemeinde Stolpe“ eingestellt.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 „Wohngebiet östlich der Reihe“ im Ortsteil Stolpe ist mit Ablauf des .... rechtskräftig geworden.

Stolpe (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister

ZEICHENERKLÄRUNG
gemäß PlanZV

I. Festsetzungen

Zeichen	Erläuterung	§	Gesetz
1. Art der baulichen Nutzung		**§ 9 (1) 1**	**BauGB**
WR	Reines Wohngebiet	§ 3	BauNVO
2. Maß der baulichen Nutzung		**§ 9 (1) 1**	**BauGB**
GRZ	Grundflächenzahl als Höchstmaß	§ 19	BauNVO
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	§ 20	BauNVO
3. Bauweise, Baugrenzen		**§ 9 (1) 2**	**BauGB**
o	offene Bauweise	§ 22 (2)	BauNVO
E	nur Einzelhäuser zulässig	§ 22 (2)	BauNVO
	Baugrenzen	§ 23 (3)	BauNVO
4. Verkehrsflächen		**§ 9 (1) 11**	**BauGB**
A B	Straßenbegrenzungslinie		
	Ein- und Ausfahrtsbereiche		
	Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt		
5. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen		**§ 9 (1) 13**	**BauGB**
	Versorgungsleitungen unterirdisch, näher bezeichnet		
	Trinkwasser		
6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft		**§ 9 (1) 20, 25**	**BauGB**
	Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 (1) 25 a)	BauGB
Erhalt: Bäume	Bäume mit Nummer der Baumliste		
7. Sonstige Planzeichen			
L	Mit Leitungsrecht zugunsten des Zweckverbandes Wasserversorgung & Abwasserbeseitigung Insel Usedom zu belastende Fläche	§ 9 (1) 21	BauGB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 4	§ 9 (7)	BauGB

II. Darstellungen ohne Normcharakter

Zeichen	Erläuterung	Zeichen	Erläuterung
139/5	Flurstücksbezeichnung		Flurstücksgrenzen
11.5	Höhenangaben über NHN	Schp	Gebäudebestand, Schuppen
	Zäune	10.00	Maßangaben in Meter
	zu beseitigender Baum		Böschung
	Kronenumfang und annehmbarer Wurzelbereich der zu erhaltenden Bäume		angedachte Grundstücksaufteilung
① 716 m²	Bezeichnung der angedachten Grundstücke mit Flächenangabe		

III. Nachrichtliche Übernahme

Zeichen	Erläuterung
Bod	Geschütztes Bodendenkmal (Fundplatz Nr. 24 Stolpe)

nachrichtliche Darstellungen
außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 4

Zeichen	Erläuterung	Zeichen	Erläuterung
133/5	Flurstücksbezeichnung		Flurstücksgrenzen
	Flurgrenze		Gebäudebestand, näher bezeichnet
	Zäune	10.00	Maßangaben in Meter
10.3	Höhenangaben über NHN		Böschung
	Straßenbeleuchtung		Schächte
	Großbaumbestand		Acker
Bod	Geschütztes Bodendenkmal (Fundplatz Nr. 24 Stolpe)		Hecken

STANDORTANGABEN

Land	Mecklenburg - Vorpommern
Landkreis	Vorpommern - Greifswald
Gemeinde	Stolpe
Gemarkung	Stolpe
Flur	1
Flurstücke	139/3, 139/5 und 139/6

ÜBERSICHTSPLAN M 1 : 5000

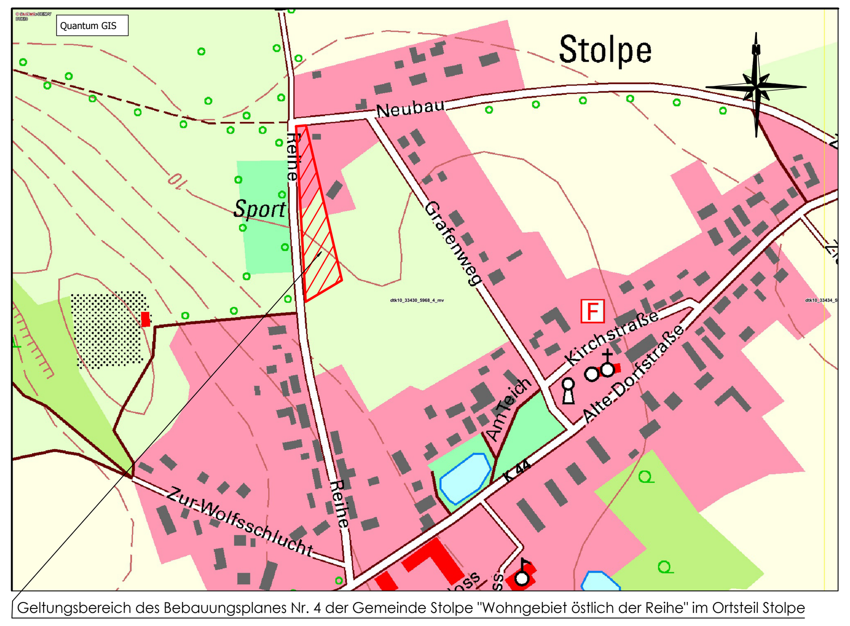

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Stolpe "Wohngebiet östlich der Reihe" im Ortsteil Stolpe

AUSLEGUNGSEXEMPLAR 03.05.2021 – 11.06.2021

				Maßstab:
Entwurfsfassung	01-2021	Hogh	Langhoff	1 : 500
Planungsphase	Datum	Gezeichnet	Bearbeitet	

Projekt:
Satzung der Gemeinde Stolpe
über den Bebauungsplan Nr. 4
„Wohngebiet östlich der Reihe“ im Ortsteil Stolpe

U P E G

Planung: UPEG USEDOM Projektentwicklungsges. mbH
Strandstrasse 1a, 17449 Trassenheide
Tel.(038371)260-0, Fax(038371)26026

Projekt Nr.: 18-12